

Amtsblatt der Europäischen Union

C 175



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang

7. Mai 2021

Inhalt

I *Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen*

STELLUNGNAHMEN

Ausschuss der Regionen

143. Plenartagung des AdR — Videokonferenz über Interactio, 17.3.2021-19.3.2021

2021/C 175/01	Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Ein neues Konzept für die Meeresstrategie für den Atlantik — Aktionsplan für den Atlantik 2.0 — Ein aktualisierter Aktionsplan für eine nachhaltige, widerstandsfähige und wettbewerbsfähige blaue Wirtschaft im atlantischen Raum der Europäischen Union	1
2021/C 175/02	Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Vollendung des europäischen Bildungsraums bis 2025	6
2021/C 175/03	Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Aktionsplan für kritische Rohstoffe	10
2021/C 175/04	Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Überprüfung der Handelspolitik	17
2021/C 175/05	Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Eine Renovierungswelle für Europa — umweltfreundlichere Gebäude, mehr Arbeitsplätze und bessere Lebensbedingungen	23

DE

III *Vorbereitende Rechtsakte*

Ausschuss der Regionen

143. Plenartagung des AdR — Videokonferenz über Interactio, 17.3.2021-19.3.2021

2021/C 175/06	Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Ein neues Migrations- und Asylpaket	32
2021/C 175/07	Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit	69
2021/C 175/08	Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union	89

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

STELLUNGNAHMEN

AUSSCHUSS DER REGIONEN

143. PLENARTAGUNG DES ADR — VIDEOKONFERENZ ÜBER INTERACTIO, 17.3.2021-19.3.2021

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Ein neues Konzept für die Meeresstrategie für den Atlantik — Aktionsplan für den Atlantik 2.0**Ein aktualisierter Aktionsplan für eine nachhaltige, widerstandsfähige und wettbewerbsfähige blaue Wirtschaft im atlantischen Raum der Europäischen Union**

(2021/C 175/01)

Berichterstatterin: Paula FERNÁNDEZ VIAÑA (ES/RENEW), Ministerin für Präsidialangelegenheiten, Inneres, Justiz und auswärtige Beziehungen der Regionalregierung von Kantabrien

POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

Säulen und Ziele des Aktionsplans für den Atlantik

1. weist darauf hin, dass die Atlantikregionen mit einer doppelten Wirtschaftskrise konfrontiert sind: Zu den noch nicht quantifizierten Auswirkungen des Brexits auf Fischerei, Tourismus, Handel und Verkehr kommen die Folgen der COVID-19-Pandemie. Wir erleben derzeit drastische Mobilitätsbeschränkungen, die sich insbesondere auf Infrastrukturen, Seeverbindungen, Logistikketten und touristische Aktivitäten auswirken;
2. fordert daher, speziell für die atlantischen Küsten- und Meeresregionen konzipierte Unterstützungsmaßnahmen zu ergreifen und den Ergebnissen der Brexit-Verhandlungen sowie ihren möglichen Konsequenzen für die Zukunft der Meeresstrategie für den Atlantik und für den Aktionsplan im Rahmen der Strategie Rechnung zu tragen; ist in diesem Zusammenhang besorgt über die möglichen Folgen des EU-Austritts des Vereinigten Königreichs für die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP);
3. unterstreicht die Bedeutung des Atlantiks an sich für die Eindämmung und Bewältigung des Klimawandels und die Notwendigkeit, die Funktionsweise des Ökosystems der Ozeane besser zu beobachten, zu erforschen und zu verstehen sowie in der Forschung zusammenzuarbeiten;
4. betont, dass die Ziele und Maßnahmen im Rahmen der vier Säulen bereichsübergreifend sind und ihre Verwirklichung von einer guten Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Kommissionsdienststellen, den nationalen Verwaltungsbehörden und den Projektkoordinatoren abhängt; weist allerdings darauf hin, dass die derzeitigen Säulen zwar sinnvoll sind, aber neu definiert werden sollten, da sie sich bei der Überprüfung der sektorspezifischen Maßnahmen der EU als unzureichend erwiesen haben und angemessen mit der Atlantikstrategie koordiniert werden müssen;

5. bedauert, dass sehr wichtige Tätigkeitsbereiche der blauen Wirtschaft aus dem Aktionsplan für den Atlantik (im Folgenden: „Aktionsplan“) ausgeklammert wurden, wie z. B. der Schiffsbau und der Schiffsverkehr, die Sportschifffahrt, ihre Dienstleistungen und Zulieferindustrie sowie der nachhaltige Tourismus im Zusammenhang mit der Meeresumwelt (einschließlich Wassersportaktivitäten und Kreuz- und Fährfahrten), und dass weder der Fischerei noch der Aquakultur oder dem Fang von Meeresfrüchten im Aktionsplan ein eigener Platz eingeräumt wurde;
6. fordert deshalb dazu auf, die Versorgung mit aus dem Meer stammenden Lebensmitteln als eigene Säule im Aktionsplan zu verankern, zumal sie eine Priorität des europäischen Grünen Deals darstellt. Darüber hinaus sollten auch die Entwicklung der Meeresökosysteme und ihr Potenzial zur verstärkten Kohlenstoffbindung einbezogen werden;
7. ist der Auffassung, dass durch die Beschränkung auf Häfen und erneuerbare Energien (Säulen I und III) als mögliche blaue Wirtschaftszweige auch der Geltungsbereich des Aktionsplans begrenzt wird, weil dadurch andere bestehende bzw. entstehende und für die Atlantikregionen besonders wichtige Sektoren nicht berücksichtigt werden können;
8. schlägt deshalb vor, diese beiden Säulen in einer einzigen Säule zusammenzufügen, die den Titel „Tätigkeiten in der blauen Wirtschaft als Motor der nachhaltigen Entwicklung in den Küstenregionen“ tragen könnte, sowie fünf Ziele innerhalb dieser Säule festzulegen: Häfen als Katalysatoren des regionalen Ökosystems der blauen Wirtschaft; Häfen als Innovationszentren für die Integration neuer technologischer Lösungen; Verbesserung und Anpassung traditioneller Sektoren (Fischerei, Transport und maritime Logistik usw.) an die Ziele der nachhaltigen Entwicklung; Förderung von Tätigkeiten in aufstrebenden blauen Wirtschaftszweigen, insbesondere der erneuerbaren Meeresenergien; Digitalisierung der Tätigkeiten der blauen Wirtschaft;
9. hebt hervor, dass die Anbindung der Häfen und ihrer Einzugsgebiete ein weiteres Schlüsselthema ist, und begrüßt die Aufnahme einer Säule für Atlantikhäfen in den Aktionsplan. Es ist von grundlegender Bedeutung, Engpässe im Schienenverkehr und auf den Anschlusswegen (der „letzten Meile“) zu beseitigen, die aus Kapazitätsproblemen oder Umladevorgängen resultieren. Es wird zu Recht auf die Funktion der Häfen als Zugangstore zum Handel im Atlantikraum und als Katalysatoren für unternehmerische Tätigkeiten hingewiesen, doch wird ihre entscheidende Bedeutung für die Schaffung von Wohlstand und Beschäftigung in ihren Einzugsgebieten außer Acht gelassen;
10. spricht sich dafür aus, den Geltungsbereich der Meeresautobahnen im Atlantik auszuweiten und neue Verbindungen zwischen Häfen des TEN-V-Gesamtnetzes zu ermöglichen; ist der Ansicht, dass sich die Kriterien für die Einbeziehung europäischer Häfen im Allgemeinen und der Atlantikhäfen im Besonderen in das TEN-V-Netz auf ihre strategische Bedeutung für die EU und ihre Gebiete stützen sollte; betont in diesem Zusammenhang den strategischen Wert der Meeresautobahnen für die Anbindung Irlands an den Kontinent in der Zeit nach dem Brexit;
11. fordert, diejenigen Atlantikhäfen, die als Stützen des europäischen Verkehrssystems strategisch wichtig und derzeit außerhalb des TEN-V-Kernnetzes angesiedelt sind, in eben dieses Netz einzubinden; fordert zudem die Bereitstellung von Finanzmitteln für Maßnahmen, mit denen Meeresautobahnen entwickelt und Kurzstreckenseeverkehrsdienste als nachhaltige und integrative Verkehrsdienste in der Region verbessert werden können. Diese Investitionen sollten sowohl im Bereich der Häfen als auch im Bereich der Landverbindungen einschließlich der Anschlusswege (der „letzten Meile“) getätigt werden und vor allem in die Modernisierung und Verbesserung von Eisenbahnstrecken fließen, die für ein nachhaltiges Verkehrsnetz und den Zusammenhalt der Randgebiete von wesentlicher Bedeutung sind;
12. unterstützt die Entwicklung der Rollenden Landstraße auf der Atlantikachse, der Eisenbahnhafenverbindungen sowie wichtiger Anschlusswege auf der „letzten Meile“ sowohl zwischen bestehenden Infrastrukturen als auch zwischen TEN-V-Korridoren und anderen Strecken des Atlantikraums;
13. begrüßt, dass sich eine der Säulen des neuen Aktionsplans auf den Bereich der erneuerbaren Meeresenergie bezieht, in dem die Atlantikregionen über enorme Möglichkeiten und praktische Erfahrungen verfügen; stellt jedoch mit Bedauern fest, dass die Entwicklung der erneuerbaren Meeresenergie in all ihren Ausprägungen zwar eine Priorität für die Atlantikregionen darstellt, aber maßgebliche Investitionen in diese Entwicklung im Zusammenhang mit der derzeitigen Krise gestoppt wurden;
14. ist der Ansicht, dass mit der Atlantikstrategie Projekte im Bereich der erneuerbaren Meeresenergie im weiteren Sinne angeregt werden sollten, einschließlich der Förderung einer wettbewerbsfähigen Wertschöpfungskette und der Demonstration und Validierung neu aufkommender Technologien, die zur Planung und Koordinierung künftiger Kraftwerksparks beitragen;

15. schlägt vor, die verschiedenen bereits existierenden Studien über die Nutzung von Wellen, Strömungen und Winden im Atlantikraum in eine Karte der potenziellen Ressourcen aufzunehmen und im Rahmen von Säule III die Vereinbarkeit der Erzeugung erneuerbarer Energie aus Meeresressourcen mit bereits bestehenden Sektoren wie Fischerei, Fang von Meeresfrüchten und Aquakultur zu berücksichtigen und auch den Meeresökosystemen und der biologischen Vielfalt Rechnung zu tragen;

16. kritisiert, dass keine der Säulen den Tourismus und das Kulturerbe betrifft, die als Markenzeichen des europäischen Atlantikraums zur Entwicklung des Images des europäischen Kontinents beitragen.

Kompetenzen zur Förderung des blauen Wachstums auf EU-Ebene und Finanzierungsprogramme

17. hält ein spezifisches Wirtschafts- und Haushaltsinstrument für notwendig, um die Umsetzung der Atlantikstrategie und die Entwicklung ihrer einschlägigen Maßnahmen auf attraktivere Weise zu fördern. Angesichts des Beschlusses des Vereinigten Königreichs zum Austritt aus der EU ist es besonders wichtig, die Ziele der Strategie und des Aktionsplans für den Atlantik im mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) zu berücksichtigen;

18. bekräftigt, dass die Kohäsionspolitik über den EFRE und den ESF im letzten Programmplanungszeitraum das wichtigste Investitionsinstrument der EU war. Für den künftigen Erfolg der Projekte im Rahmen der Atlantikstrategie wird es von entscheidender Bedeutung sein, die Kohäsionspolitik zusammen mit den Finanzierungsmöglichkeiten des EMFAF und des ELER umfassend zu nutzen. Die Vereinfachung der ESI-Fonds wird dazu beitragen, die Verfügbarkeit von Finanzmitteln für lokale Projekte zu verbessern;

19. weist darauf hin, dass der Zeitplan des Aktionsplans den Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Küstenregionen bei der Ausarbeitung von Partnerschaftvereinbarungen und Programmen für den Zeitraum 2021-2027 als Orientierungshilfe dienen soll und viele der Maßnahmen, die in diesen mit dem Aktionsplan verbundenen Programmen enthalten sind, zur Verwirklichung der EU-Klimaziele beitragen werden; stellt daher fest, dass es infolge der COVID-19-Pandemie bereits zu Verzögerungen gekommen ist, und betont, dass die europäischen Struktur- und Investitionsfonds und die nationalen operationellen Programme zu Beginn des Programmplanungszeitraums 2021-2027 verfügbar und einsatzbereit sein müssen;

20. weist darauf hin, dass die Umsetzung des Aktionsplans weitgehend von den Investitionen abhängen wird, die mit öffentlichen und privaten Mitteln getätigt werden. Darüber hinaus sollten sich die Vorzeigeprojekte, die sich aus der Atlantikstrategie ergeben, besser in die EU-Programme einfügen;

21. fordert die Europäische Kommission angesichts der zunehmenden Zahl verfügbarer Finanzinstrumente auf, gegebenenfalls gemeinsam mit dem Europäischen Ausschuss der Regionen Informationskampagnen für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften über bewährte Verfahren für den Zugang zu diesen Finanzinstrumenten und deren Einsatz durchzuführen.

Die blaue Wirtschaft und die Bedeutung von Daten für ihre methodische Entwicklung auf lokaler und regionaler Ebene

22. stellt fest, dass der Einfluss der blauen Wirtschaft auf regionaler und lokaler Ebene noch nicht umfassend bewertet wurde. Es muss noch ein auf zuverlässigen Daten beruhendes System von Indikatoren entwickelt werden, mit denen die genauen Auswirkungen der direkt oder indirekt vom Meer abhängigen Tätigkeiten gemessen werden;

23. stellt fest, dass im Bereich der blauen Wirtschaft neben den vorgenannten Tätigkeiten umfangreiche Erfahrungen in anderen Sektoren bestehen, z. B. Schiffbau und Schifffahrt, Schaffung von Strukturen für die Erzeugung von Meeresenergie oder Entwicklung von Biokomponenten aus natürlichen Meeresressourcen;

24. empfiehlt, angesichts der Komplexität und der erheblichen Menge der vorhandenen Ressourcen regionale Spezialisierungsstrategien für die methodische Entwicklung der blauen Wirtschaft auf lokaler und regionaler Ebene einzuführen und damit zur Ermittlung der am besten geeigneten Maßnahmen beizutragen;

25. schlägt vor, dass der Europäische Ausschuss der Regionen eine Bestandsaufnahme der Aktivitäten der blauen Wirtschaft in den einzelnen Regionen und Gebieten durchführt, um eine akkurate Karte der Entwicklung der blauen Wirtschaft in der EU zu erstellen. Diese Karte sollte im Rahmen der Fachkommission NAT von den relevanten Akteuren der einzelnen Regionen regelmäßig aktualisiert werden, um die einschlägigen erfolgreichen Verfahren zu ermitteln.

Multi-Level-Governance im Atlantikraum

26. unterstützt die Verwaltungsstruktur und den neuen Überwachungsrahmen und schlägt vor, spezifische Fahrpläne oder Etappenziele für die einzelnen Ziele vorzusehen, um die skizzierten Maßnahmen genauer auszugestalten;

27. hält es für angebracht, anzuerkennen, wie wichtig der LEADER-Ansatz und die durch seine Umsetzung gewährte Unterstützung für die Entwicklung der Atlantikstrategie im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklungsstrategien in Verbindung mit lokalen Fischereiaktionsgruppen sind — einem spezifischen Instrument in Bezug auf die Küstenregionen und ihre wirtschaftlichen und sozialen Akteure, die über entsprechende Erfahrungen und Kenntnisse verfügen;

28. spricht sich nachdrücklich für eine wirksame Multi-Level-Governance aus, wobei der institutionelle Rahmen der einzelnen Mitgliedstaaten zu achten ist, und vertritt die Ansicht, dass die erneuerte Meeresstrategie es den Regionen ermöglichen sollte, sich aktiv an der Governance im Atlantikraum zu beteiligen;

29. weist nachdrücklich darauf hin, dass die Agenden und Zielsetzungen der vielfältigen Prozesse und Politikbereiche der EU aufeinander abgestimmt werden müssen, da oft etwas, was auf einer Agenda mit einer bestimmten Frist keine Priorität mehr hat, zu einer Priorität auf der Agenda eines Prozesses mit einer anderen Frist wird. Dieses steuerungspolitische Problem spiegelt die Fragmentierung der Strukturen sowie den Mangel an angemessener Koordinierung und korrekten, aktuellen Informationen wider.

Zusammenarbeit im Atlantikraum

30. ist der Auffassung, dass die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Ziele und Maßnahmen der vier Säulen des Aktionsplans zwar unzureichend sind, ihre Verwirklichung aber positive Folgen und Vorteile für die nicht zum Atlantikraum gehörenden Regionen haben kann, und empfiehlt nachdrücklich, die Zusammenarbeit mit diesen Regionen auszubauen;

31. fordert, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit über die Seegrenzen hinaus und innerhalb der Gebiete zu intensivieren, indem die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für grenzüberschreitende Projekte vereinfacht und gleichzeitig die Interreg-Programme und andere Haushaltsinstrumente gestärkt werden;

32. weist darauf hin, dass Programme für territoriale Zusammenarbeit, an denen die Atlantikregionen beteiligt sind, einen sinnvollen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des neuen Aktionsplans geleistet haben und weiter leisten werden; betont, dass durch einen Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für grenzüberschreitende Projekte innerhalb eines spezifischen Haushaltsrahmens für die Meeresstrategie für den Atlantik (einschließlich genau definierter und mit dem Aktionsplan übereinstimmender Ziele sowie eigener, leicht zu handhabender Messindikatoren) eine größere Wirkung erzielt werden könnte;

33. stellt fest, dass die Verbesserung der Zusammenarbeit zwei Aspekte voraussetzt: Einerseits muss das gegenseitige Verständnis verbessert werden; deshalb wäre es sehr nützlich, eine Übersicht über die Akteure, Probleme und Chancen zu erstellen und unter den Akteuren der einzelnen Länder und/oder Gebiete zu verbreiten. Andererseits gilt es, für die verschiedenen Sektoren der blauen Wirtschaft Leitlinien für Maßnahmen oder Technologien entsprechend der konkreten Spezialisierung jeder Region festzulegen, durch welche die Zusammenarbeit gefördert und so ohne Wettbewerbsdruck ein gemeinsames Angebot geschaffen wird;

34. ist der Ansicht, dass für die Verwirklichung und Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Bedingungen notwendig sind, die Synergieeffekte und die Arbeit in multidisziplinären und multikulturellen Teams fördern, und zwar durch die Abstimmung von Interessen und Agenden im Bereich der wissenschaftlichen Prioritäten und der Management- und Steuerungsinstrumente, die Unterstützung einer fairen Zusammenarbeit zwischen Teams in den verschiedenen Gebieten, die Schaffung einfacher und fortlaufender Finanzierungsverfahren, die es ermöglichen, innerhalb realistischer Fristen Maßnahmen durchzuführen, sowie die Förderung einer breiten Teilhabe der Gesellschaft an diesen Maßnahmen, um sie zum Erfolg zu führen;

35. unterstreicht, dass die Existenz einer Vielzahl paralleler, aber nicht zusammenhängender Programme für Verwirrung und wahrscheinlich für Ineffizienz bei der Verwendung öffentlicher Mittel sorgt. Die öffentliche Finanzierung von Forschung und Innovation muss vereinheitlicht werden, um die Kohärenz und Wirkung der Investitionen maximieren und die verfügbare Zeit der Forscher optimal nutzen zu können; plädiert dafür, regionale, nationale und europäische Maßnahmen und Hilfen zu bündeln, um eine viel größere Wirkung zu erzielen als es bei mehreren nicht miteinander verbundenen Programmen der Fall ist und so einen wirksamen Beitrag zu einem leistungsfähigen Europäischen Forschungsraum im Bereich der blauen Wirtschaft zu leisten;

36. ist der Auffassung, dass die Zusammenarbeit sich nicht auf Meeres- und Hafenangelegenheiten beschränken, sondern auch den Wechselwirkungen zwischen Meer und Land sowie dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel (Kreislaufwirtschaft, nachhaltige Mobilität, Meeresökosysteme usw.) Rechnung tragen sollte;

37. betont die Bedeutung der Zusammenarbeit auf der Grundlage der jeweiligen Strategien für intelligente Spezialisierung (S3) der Atlantikregionen und der Entwicklung von Vorzeigeprojekten in den Bereichen der intelligenten maritimen Spezialisierung im Atlantikraum;
38. unterstreicht die zunehmende Notwendigkeit der Zusammenarbeit im Atlantikraum im Rahmen der Erholung nach der COVID-19-Pandemie und in der Phase nach dem Brexit aufgrund der voraussichtlichen Verschlechterung der sozioökonomischen Lage und ihrer Auswirkungen auf die Beschäftigung und das blaue Wachstum sowie aufgrund der Folgen des EU-Austritts des Vereinigten Königreichs und des endgültigen Anwendungsbereichs des Brexit-Anpassungsfonds;
39. richtet in diesem Zusammenhang seinen Blick auf die Zukunft und stellt fest, dass die durch die Pandemie und den Brexit hervorgerufenen Umwälzungen eine Chance darstellen können, wenn die technologischen Kapazitäten unserer Schlüsselsektoren modernisiert werden; begrüßt daher die neuen Instrumente, die auf der Grundlage der Prioritäten regionaler Strategien für intelligente Spezialisierung Impulse für neue europäische Wertschöpfungsketten geben können;
40. hält den Zeitpunkt für gekommen, unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Rates zur „Umsetzung der makroregionalen Strategien der EU“ eine makroregionale Strategie für den Atlantikraum zu schaffen und zu entwickeln, einschließlich eines auf seine Gegebenheiten und Möglichkeiten ausgerichteten spezifischen Haushalts- und Durchführungsrahmens;
41. vertritt die Auffassung, dass die Schaffung einer Makroregion Atlantik geeignet ist, um die Zusammenarbeit zu vertiefen, sowohl maritime als auch territoriale Herausforderungen anzugehen, die Koordinierung zwischen Regionen und Mitgliedstaaten zu verbessern und die Mittelverwendung zu straffen;
42. stellt fest, dass der maritime Charakter der Makroregion durch das Innovationspotenzial in den Bereichen der intelligenten Spezialisierung, die den Atlantikregionen gemeinsam sind, ergänzt und die transatlantische Zusammenarbeit gefördert werden sollte. Dazu sollte die Beteiligung der Gebiete in äußerster Randlage und der Länder und Regionen außerhalb der EU nach dem Vorbild der Multi-Level-Governance der Makroregion Alpen, welche die direkte und aktive Beteiligung der Regionen vorsieht, ermöglicht werden.

Brüssel, den 19. März 2021

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen
Apostolos TZITZIKOSTAS

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Vollendung des europäischen Bildungsraums bis 2025

(2021/C 175/02)

Berichterstatter:	Emil BOC (RO/EVP), Bürgermeister von Cluj-Napoca
Referenzdokument:	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Vollendung des europäischen Bildungsraums bis 2025 COM(2020) 625 final

POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

1. weist darauf hin, dass Bildung entscheidend für die harmonische Entwicklung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften (im Folgenden kurz „LRG“) ist. Gerade in unserer neuen Lebens- und Arbeitswelt ist sie ein wichtiger strategischer Faktor für den Aufbau einer wissensbasierten Wirtschaft. Bildung wirkt sich aber auch auf andere Bereiche aus, die für die LRG bedeutungsvoll sind. Sie beeinflusst die Zu- oder Abwanderung von Fachkräften, die Umsetzung von Strategien für intelligente Spezialisierung, den sozialen Zusammenhalt, den digitalen Wandel, die (technische und soziale) Innovation, grüne Gemeinschaften sowie die Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und anderen Bereichen. Bildung stärkt die Resilienz von Gemeinschaften wesentlich und versetzt sie in die Lage, Wirtschafts- oder sonstige Krisen besser zu bewältigen und sich an neue Erfordernisse und Zusammenhänge anzupassen. Auf lokaler und regionaler Ebene muss die Förderung der allgemeinen und beruflichen Bildung als starke Investition in unsere Zukunft betrachtet werden;
2. ist der Auffassung, dass die LRG eine maßgebliche Rolle bei der Verwirklichung eines europäischen Bildungsraums spielen, da sie eine direkte und überaus enge Verbindung zu den Gemeinschaften haben, in denen die auf europäischer Ebene festgelegten bildungspolitischen Maßnahmen — mit ihren unmittelbaren Auswirkungen auf diese Gemeinschaften — umgesetzt werden sollen. Die LRG sind für die Umsetzung von 70 % der EU-Rechtsvorschriften verantwortlich. Letztlich findet Bildung vor Ort statt, und daher müssen auf der Grundlage des Prinzips der aktiven Subsidiarität neben der europäischen und der nationalen Ebene auch die regionale und die lokale Ebene von Anfang in den Plan einbezogen und an den Beschlussfassungsverfahren beteiligt werden. Es bedarf ganz eindeutig eines strukturierten und kontinuierlichen Wechselspiels zwischen der Kommission und dem AdR in diesem Schlüsselbereich;
3. betont, wie wichtig es ist, die strategischen Ziele des europäischen Bildungsraums optimal mit klaren und identifizierbaren finanziellen Mitteln zu verknüpfen, die von den LRG abgerufen werden können;
4. ist der Ansicht, dass die Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele, die ökologische Nachhaltigkeit und die Stärkung der europäischen, nationalen und regionalen Identitäten zentrale Ziele des europäischen Bildungsraums sein sollten;
5. betont, dass ein Fahrplan, jährliche Indikatoren und Etappenziele ausgearbeitet werden müssen, damit die Fortschritte bei der Umsetzung der Ziele des europäischen Bildungsraums auf europäischer, nationaler, und, sofern relevant, auf regionaler und lokaler Ebene bewertet werden können. Es ist notwendig, die Bewertung der aktuellen lokalen und regionalen Situation zu unterstützen und die Ziele, Zielvorgaben und das Unterstützungssystem entsprechend festzulegen;
6. weist darauf hin, dass es auf europäischer Ebene eine ernsthafte Diskussion über die Zuständigkeiten der lokalen und regionalen Ebene bei der Schaffung des europäischen Bildungsraums geben muss. Dabei muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Zuständigkeiten der lokalen Behörden im Bildungswesen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich sind. Die Verknüpfung dieser Zuständigkeiten mit den Strategien und Maßnahmen der nationalen Regierungen ist entscheidend. Jede Stadt, Gemeinde und Region muss zentrale Bildungsziele in ihre Strategie aufnehmen, die die nationalen und europäischen Ziele widerspiegeln;

7. stellt fest, dass es im Bildungsbereich gemeinsame Probleme und Herausforderungen gibt, die LRG jedoch über unterschiedliche Instrumente und Ressourcen verfügen. Auch ihre Verwaltungskapazitäten sind unterschiedlich, was sich auf den Erfolg bei der Konzipierung und Umsetzung der verschiedenen bildungspolitischen Strategien und Maßnahmen auswirkt. Es ist von entscheidender Bedeutung, den regionalen Bildungsbedarf zu ermitteln und spezifische, ortsbezogene Maßnahmen zu fördern. Ein wichtiger Faktor ist die Entwicklung von Instrumenten, mit denen die LRG auf die Erfahrungen anderer lokaler Gemeinschaften in der EU zugreifen und daraus lernen können. Die Entwicklung eines gesamteuropäischen Verzeichnisses der in den einzelnen Regionen verfügbaren Ressourcen, das eine flexible und effiziente Nutzung ermöglicht, wird zur Verwirklichung des europäischen Bildungsraums beitragen. Die Zusammenarbeit ist entscheidend für die Erbringung von Bildungsdienstleistungen und die Vermeidung von Doppelgleisigkeiten. Die Kommission sollte diese Art von Arbeit unterstützen und etwaige Hindernisse für die Zusammenarbeit ausräumen, indem sie aktiv einen flexiblen, zugänglichen und benutzerfreundlichen Rahmen für die Zusammenarbeit entwickelt und fördert;

8. hält es für wichtig, die Bildungsunterschiede zwischen den Gebieten in Randlage, den ländlichen und den städtischen Gebieten, zwischen den Regionen, zwischen den Bildungsebenen (Primar-, Sekundar- und Hochschulbildung) sowie zwischen den Bildungseinrichtungen zu verringern. Diese Unterschiede tragen zum Fortbestand der Ungleichheit in Bezug auf den Zugang und den Verbleib im Bildungssystem sowie die langfristigen Ergebnisse der Bildung bei und wirken sich negativ auf die Eingliederung in den Arbeitsmarkt und die Chancen auf gut bezahlte Arbeit aus;

9. ist der Auffassung, dass es für die verschiedenen Programme und Fördermaßnahmen der EU im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung einen kohärenten Ansatz geben muss. Ein neuer Ansatz sollte neben Erasmus+ auch zusätzliche Instrumente wie Horizont Europa und die Strukturfonds umfassen. Der Ansatz muss inklusiv sein. Alle EU-Instrumente müssen die LRG in einem reibungslosen und flexiblen Transformationsprozess unterstützen, der der Vielfalt gerecht wird, Synergien gewährleistet und Überschneidungen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (sowohl für Studierende als auch für Lehrkräfte) verhindert;

10. betont, dass grundsätzlich niemand zurückgelassen darf. Schlechte Bildung geht häufig Hand in Hand mit Armut und fehlenden individuellen Ressourcen. Die nach wie vor ungenügende Unterstützung für Bildung perpetuiert einen Teufelskreis aus ungenügenden Leistungen und Fähigkeiten, der das lokale Wirtschaftswachstum belastet und dazu führt, dass noch weniger Ressourcen zur Verfügung stehen. Es ist sehr wichtig, dass in der Strategie bzw. in den operationellen Programmen auch die mittellosen und andere benachteiligte Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt werden, für die Bildung eine der wenigen Möglichkeiten ist, der Armut zu entkommen;

11. weist außerdem darauf hin, dass schlechte Bildung auch auf Barrieren zurückzuführen sein kann, die aus einem erschwerten Zugang zu Bildung aus verschiedenen Diskriminierungsgründen (Geschlecht, Rasse, ethnische Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, sexuelle Ausrichtung) entstehen. Eine inklusive, faire und gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen an Bildung sowie geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung in Bildungsstätten sind daher sehr bedeutungsvoll;

12. ist der Auffassung, dass die COVID-19-Krise Lehren in Bezug auf die Bildung in den LRG bereithält, die beherzigt werden müssen. Die Krise hat massive Auswirkungen auf die Bildung in den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und zwingt dazu, große Herausforderungen anzunehmen, darunter: Krisenmanagement, wirtschaftliche und soziale Resilienz, Einsatz von Technologie im Bildungswesen, Anpassung der Arbeitskräfte an die neuen Gegebenheiten, Notwendigkeit der Zusammenarbeit und Bereitstellung inklusiver und hochwertiger Bildung. Im Bildungsbereich geht es um Herausforderungen wie den digitalen Übergang und Wandel, neue pädagogische Methoden, die Gewährleistung eines Klimas der Sicherheit und des Wohlbefindens für Lernende und Lehrkräfte sowie den Erhalt und Wandel der Mobilität (Lernende und Lehrkräfte). Es ist wichtig, herauszufinden, welche Herausforderungen es für die Bildungssysteme gibt, und was geändert werden müsste, um sie in Zukunft widerstandsfähig gegenüber ähnlichen Situationen zu machen. Die Resilienz der Bildungssysteme muss eine Priorität der Zusammenarbeit in der allgemeinen und beruflichen Bildung sein, wobei auch Innovationen und neuen Technologien im Bildungswesen (z. B. künstliche Intelligenz, Supercomputer/Hochleistungsrechnen, Cybersicherheit) eingesetzt werden müssen. Es ist wichtig, auch unter Berücksichtigung der sozialen, ethnischen und regionalen Unterschiede und Herausforderungen sicherzustellen, dass alle Gemeinschaften gleichberechtigten Zugang zur digitalen Bildung haben, einschließlich Ausrüstung, Ressourcen und digitaler Bildungsinhalte;

13. weist darauf hin, dass die Förderung des Lehrberufs (auch in finanzieller Hinsicht) und die kontinuierliche Fortbildung motivierter und kompetenter Fachkräfte Schlüsselfaktoren für die Verwirklichung des europäischen Bildungsraums sind. Ohne ein umfassendes Verständnis der grundlegenden Rolle der Lehrkräfte kann es keine erfolgreiche Bildungsstrategie geben. Investitionen in u. a. die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften, in wirksame Verfahren für deren Auswahl, Einstellung und Beurteilung sowie die Verbesserung der Attraktivität von Lehrberufen (mit besonderem Augenmerk auf dem ländlichen Raum) sind wichtig, um die Bildungsqualität und Wettbewerbsfähigkeit der Mitgliedstaaten zu erhalten und die Position der EU als wichtigem globalen Akteur zu stärken;

14. betont die zunehmende Bedeutung des Aufbaus strategischer Partnerschaften zwischen LRG und ihren Hochschulen (zentrale Akteure des „Wissensquadrats“ aus Bildung, Forschung, Innovation und Dienstleistungen für die Gesellschaft). Die Hochschulen tragen entscheidend zur Entwicklung resilienter lokaler und regionaler Gemeinschaften bei. Hochschulbildung kann helfen, Fachkräfte anzuziehen bzw. ihre Mobilität zu fördern und Europa für internationale Spitzenkräfte attraktiv zu machen. Für die Hochschulbildung werden auf Unionsebene weitreichende Reformmaßnahmen wie die europäische Hochschulinitiative, die Studierendenmobilität, der europäische Studierendenausweis, die Begleitung von Absolventinnen und Absolventen sowie die gegenseitige Anerkennung von Hochschulabschlüssen vorgeschlagen. Die LRG müssen strategische Partnerschaften mit Universitäten aufbauen und zu diesem Transformationsprozess beitragen können;
15. betont die engen Verbindungen zwischen dem Europäischen Bildungsraum und dem Europäischen Forschungsraum; fordert, „ein neues Konzept für einen europäischen Bildungs- und Forschungsraum vorzuschlagen; verweist darauf, dass ein übergreifender Ansatz in diesen Fragen nötig ist, die eng mit der Regionalpolitik verknüpft sind“⁽¹⁾;
16. weist auf die Bedeutung der gegenseitigen Anerkennung von Hochschul- und Schulabschlüssen der Sekundarstufe II zwischen den Mitgliedstaaten hin. Um weitere Fortschritte zu erzielen, brauchen wir eine gegenseitige Anerkennung auf der Grundlage der erwarteten Lernergebnisse in Anlehnung an den Qualifikationsrahmen;
17. weist darauf hin, wie wichtig die Erarbeitung flexibler Lehrpläne mit einer Schwerpunktsetzung auf Kompetenzen ist. Es müssen offene Bildungsressourcen geschaffen werden, die für das technologiegestützte Lernen geeignet sind; ist ferner der Auffassung, dass flexible Lehrpläne die Aufnahme von Inhalten erlauben, die die lokalen und regionalen Besonderheiten abbilden können. Dementsprechend können Bereiche angegangen und Kompetenzen entwickelt werden, die den Gegebenheiten und Bedürfnissen bzw. Problemen in den einzelnen Gemeinschaften und Regionen entsprechen;
18. hält es für wesentlich, lokale und regionale Erfolge bei der Umsetzung der Ziele des europäischen Bildungsraums zu ermitteln und bekannt zu machen. Die Analyse und Verbreitung dieser bewährten Verfahren kann den Maßnahmen der LRG in den Mitgliedstaaten einen größeren Mehrwert verleihen;
19. weist darauf hin, dass die Entwicklung der Bildungsinfrastruktur auf lokaler Ebene geänderte Prioritäten erfordert und die LRG den Übergang zu einer modernen, funktionalen, digitalen und grünen Bildungsinfrastruktur in ihren Gemeinden unterstützen werden. Schwerpunktmäßig sollte es um den Übergang von starren Bildungsstrukturen zu flexiblen Modellen gehen, die es ermöglichen, formale Barrieren sowohl zwischen Bildungseinrichtungen als auch zwischen den Bildungsebenen zu überwinden;
20. merkt an, dass Bildung ein Schlüsselfaktor für die Umgestaltung der lokalen und regionalen Wirtschaft (zu einer grünen, wissensbasierten und auf den digitalen Wandel gestützten Wirtschaft) ist. Der doppelte Übergang — d. h. der ökologische und der digitale Wandel — muss in allen Bildungsprozessen stark verankert sein und sich in den bereichsübergreifenden Zielen der allgemeinen und beruflichen Bildung widerspiegeln;
21. begrüßt die Gründung der Koalition „Bildung für den Klimaschutz“ zur Unterstützung der Umsetzung des europäischen Klimapakts und bekundet seine Bereitschaft, eng in diese Leitinitiative des europäischen Bildungsraums eingebunden zu werden, um einen gerechten, ökologischen und digitalen Wandel für die gesamte Gesellschaft zu erreichen;
22. fordert die Kommission auf, die Regionen und lokalen Gemeinschaften sowie Initiativen wie den globalen Konvent der Bürgermeister für Klima und Energie in die Koalition „Bildung für den Klimaschutz“ einzubeziehen, um eine Verbindung zwischen Bottom-up-Initiativen und Maßnahmen auf EU-Ebene sicherzustellen, indem Zusagen und konkrete Maßnahmen für nachhaltige Verhaltensweisen in der gesamten EU unterstützt werden;
23. ist der Ansicht, dass Alltags- und Querschnittskompetenzen stärker in den Vordergrund gestellt werden sollten, um die europäische Bevölkerung zu befähigen, sich an den dynamischen Arbeitsmarkt im steten Wandel anpassen zu können;
24. betont, dass die Qualität der Bildung auf lokaler und regionaler Ebene auch deshalb verbessert werden sollte, weil dadurch die Abwanderung von Fachkräften erheblich eingedämmt werden könnte; unterstreicht, wie wichtig die Unterstützung durch die Kommission und die EU ist, um die Abwanderung hochqualifizierter Arbeitskräfte in den Griff zu bekommen und sie in eine zirkuläre Wanderung von Fachkräften umzuwandeln;

⁽¹⁾ Stellungnahme des AdR zum Thema „Ein neuer EFR für Forschung und Innovation“ (Abl. C 106 vom 26.3.2021, S. 31).

25. hält es für wesentlich, dass die LRG die Bildung und die digitale Inklusion der Lernenden/Studierenden und darüber hinaus auch der Bürgerinnen und Bürger und der Beamtenschaft (in Verbindung mit dem von der Kommission geförderten neuen Aktionsplan für digitale Bildung) unterstützen;
26. weist darauf hin, wie sehr es darauf ankommt, die Qualität der Bildungsprozesse, etwa bei der Entwicklung von Grundfertigkeiten, von Interkulturalität, beim Fremdsprachenerwerb sowie mit Blick auf die kulturelle und sprachliche Vielfalt zu stärken und sicherzustellen, dass benachteiligte Kinder Kompetenzen erwerben, die sich andere Kinder zu Hause aneignen;
27. glaubt, dass die LRG in Partnerschaft mit formellen und nicht formellen Bildungseinrichtungen dringend erforderliche lebensbegleitende Bildungsprogramme anbieten können, damit die Menschen durch Weiterbildung und Neuqualifizierung befähigt werden, sich auf dem Arbeitsmarkt, aber auch in anderen lebensweltlichen Bereichen, die einen raschen grünen und digitalen Wandel durchlaufen, zu behaupten bzw. wieder einzugliedern. Solche Programme können auch auf die Bedürfnisse bestimmter Gruppen, wie etwa ältere Menschen, zugeschnitten werden, um die Lebensqualität und die allgemeine Zufriedenheit und Integration dieser Gruppen zu verbessern. Universitäten können und müssen wichtige Partner der LRG bei der Entwicklung und Umsetzung innovativer Programme für lokale und regionale Akteure werden, die den lokalen und regionalen Besonderheiten Rechnung tragen;
28. ermutigt die lokalen und regionalen Behörden zur Unterstützung von Hochschulen, Berufsbildungseinrichtungen und anderen Einrichtungen, die Erasmus+ umsetzen, sodass nicht nur die Mobilität von Studierenden, sondern auch die Mobilität junger Unternehmer und Freiwilliger aus den Mitgliedstaaten gefördert wird;
29. hält es für wichtig, dass sich die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften dafür einsetzen, dass allen Schulkindern eine sichere Umgebung geboten wird, die frei von Gewalt, Mobbing, aggressivem Verhalten, diffamierenden Äußerungen, Falschinformation und sämtlichen Formen von Diskriminierung ist;
30. unterstreicht die Bedeutung des Handelns der LRG, um für Menschen mit Behinderungen bzw. Gruppen mit besonderem Schutzbedarf mehr Inklusion im Bildungswesen auf allen Ebenen zu gewährleisten;
31. weist darauf hin, wie wichtig es ist, dass die LRG Veränderungen des Verhaltens und der Kompetenzen der Bevölkerung im Zusammenhang mit dem ökologischen und digitalen Wandel sowie den Austausch von Lehrkräften und Lernenden mit anderen Gebietskörperschaften im Rahmen nationaler und internationaler Partnerschaften (über Bildungseinrichtungen) fördern. Diese Mobilität kann die Grundlage für den Wissenstransfer zur Entwicklung und Umsetzung erfolgreicher Bildungsstrategien bilden. Die OECD-Studie TALIS (Teaching and Learning International Survey, 2018) hat ergeben, dass eine bedeutende Zahl von Lehrkräften für sich einen spezifischen Weiterbildungsbedarf sieht, um Lernende mit besonderen Bedürfnissen in Integrationsklassen einbinden zu können, digitale Technologien im Unterricht einzusetzen sowie mehrsprachige bzw. multikulturelle Klassen zu unterrichten;
32. ermutigt die LRG (durch Partnerschaften zwischen den Behörden, der Privatwirtschaft und gemeinnützigen Organisationen), die Kapazitäten der Hochschulen in Bezug auf Bildungsprogramme für weiterführende digitale Kompetenzen in Spitzentechnologien (wie künstliche Intelligenz, Cybersicherheit und Hochleistungsrechnen) zu fördern;
33. ist der Auffassung, dass die LRG in den Mitgliedstaaten die Einrichtung supranationaler Bildungszentren in großen Universitätsstädten der EU fördern sollten, um die Entwicklung bewährter Verfahren und öffentlicher Maßnahmen in Bezug auf die Mobilität von Studierenden und Lehrkräften sowie den digitalen Wandel der Bildungsprozesse zu ermöglichen.

Brüssel, den 19. März 2021

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen
Apostolos TZITZIKOSTAS

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Aktionsplan für kritische Rohstoffe

(2021/C 175/03)

Berichterstatlerin:	Isolde RIES (DE/SPE) Erste Vizepräsidentin des Landtages des Saarlandes
Referenzdokument:	COM(2020) 474 final

POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

Allgemeine Bemerkungen

1. betont, dass moderne Gesellschaften und Volkswirtschaften ohne eine zuverlässige, sichere, wettbewerbsfähige und umweltverträgliche Rohstoffversorgung nicht dauerhaft funktionieren können. Kritische Rohstoffe sind dabei jene Rohstoffe, die von hoher ökonomischer Bedeutung sind, für die jedoch zum jetzigen Zeitpunkt keine gesicherte und dauerhafte Versorgung aus heimischen Rohstoffquellen in der Europäischen Union gegeben ist;
2. vertritt die Auffassung, dass die EU eine starke industrielle Basis braucht, die aufgrund der Verpflichtungen zu dem Übergang zu einer CO₂-emissionsärmeren Wirtschaft und der zunehmenden Digitalisierung in hohem Maße auf eine angemessene Rohstoffversorgung und eine effiziente Nutzung und Wiederverwertung dieser Rohstoffe angewiesen ist;
3. weist darauf hin, dass einer Studie der Europäischen Kommission ⁽¹⁾ zufolge der Bedarf an kritischen Rohstoffen für strategische Technologien und Sektoren bis 2030 bzw. 2050 auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Informationen stark ansteigen wird und zum Beispiel die EU für Elektrofahrzeugbatterien und Energiespeicher 2030 bis zu 18-mal mehr Lithium und 5-mal mehr Kobalt als heute sowie 2050 fast 60-mal mehr Lithium und 15-mal mehr Kobalt als heute benötigen würde;
4. gibt zu bedenken, dass weltweit betrachtet weniger als 5 % der kritischen Rohstoffe in der EU gewonnen bzw. produziert werden, während auf die Industrie der EU rund 20 % des globalen Verbrauchs kritischer Rohstoffe entfallen. Die EU hängt in besonders starker Weise von Importen kritischer Rohstoffe ab, die eine Schlüsselrolle für zukünftige Technologien besitzen und wie zum Beispiel seltene Metalle und Elemente für innovative technische Anwendungen wichtig sind. Sie werden damit für jene Produktion und Wertschöpfung benötigt, in denen die europäische Wirtschaft eine wichtige globale Führungsrolle einnehmen will. Das betrifft zum Beispiel den Rohstoffeinsatz im europäischen Grünen Deal für einen vorgesehenen Übergang zu einer sicheren, sauberen und bezahlbaren Energieversorgung auf der Basis erneuerbarer Energieträger, dem Weg zu einer sauberen und mehr zirkulären Wirtschaft oder auch Mobilität und Bauen in energie- und ressourceneffizienterer Weise;
5. stellt fest, dass der gesamte Rohstoffsektor in der EU rund 350 000 Arbeitsplätze bietet und mehr als 30 Millionen Arbeitsplätze in den nachgelagerten verarbeitenden Industriezweigen von einem zuverlässigen und diskriminierungsfreien Zugang zu Rohstoffen abhängen;
6. unterstreicht, dass unter anderem auch die COVID-19-Krise gezeigt hat, dass Europa bei kritischen Rohstoffen zu stark auf Nicht-EU-Lieferanten angewiesen ist, und dass sich Versorgungsstörungen auf industrielle Wertschöpfungsketten und andere Sektoren negativ auswirken können;

⁽¹⁾ Critical Raw Materials for Strategic Technologies and Sectors in the EU — A Foresight Study: <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/42881>

Auswirkungen auf die Industrie

7. hebt hervor, dass einer übermäßigen Abhängigkeit von Nicht-EU-Ländern bei kritischen Rohstoffen entgegengewirkt und die Widerstandsfähigkeit kritischer Lieferketten erhöht werden muss, um die Versorgungssicherheit, die Energiewende sowie den Übergang zu einer digitalen Wirtschaft zuverlässig zu gewährleisten;
8. weist darauf hin, dass kritische Rohstoffe vor allem auch in vielen europäischen Schlüssel- und Zukunftsindustrien wie zum Beispiel der Automobil-, Stahl-, Luftfahrt-, IT-, Gesundheits- oder Erneuerbare-Energien-Branche benötigt werden. Innovative Produkte und neue Technologien wie Elektromobilität, Digitalisierung, Industrie 4.0 und die Energiewende verändern und erhöhen den Rohstoffbedarf. Die Nachfrage nach Rohstoffen wird auch durch das Bevölkerungswachstum, die Industrialisierung sowie die schrittweise Dekarbonisierung der Sektoren Verkehr und Energie weltweit ansteigen;
9. betont, dass ein fairer und diskriminierungsfreier Zugang zu Rohstoffen, eine sichere Rohstoffversorgung sowie stabile und berechenbare Rohstoffpreise von zentraler Bedeutung für die Entwicklungsmöglichkeiten, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und der KMU, die Innovation und die Erhaltung von Industriestandorten in der EU sind;
10. ist davon überzeugt, dass ein strategischerer Ansatz erforderlich ist, um eine nachhaltige Versorgung mit kritischen Rohstoffen sicherzustellen und die Abhängigkeit von Dritten bzw. von Rohstoffimporten zu verringern; unterstreicht, dass dies den Aufbau diversifizierter Wertschöpfungsketten, die Senkung der Rohstoffabhängigkeiten, die Stärkung der Kreislaufwirtschaft, die Förderung von Innovationen für Alternativen sowie die Gewährleistung umweltgerechter und sozial verantwortlicher gleicher Wettbewerbsbedingungen im globalen Markt erfordert;
11. begrüßt, dass die Europäische Kommission einen Aktionsplan zu kritischen Rohstoffen sowie ihre erste strategische Vorausschau vorgelegt hat, in der die Abhängigkeit der EU von Einfuhren kritischer Rohstoffe als strategische Schwachstelle ausgemacht wird;
12. unterstützt die im Aktionsplan enthaltenen Zielsetzungen, widerstandsfähige industrielle Wertschöpfungsketten in der EU zu entwickeln, die Abhängigkeit von kritischen Rohstoffen durch kreislauforientierte Ressourcennutzung, nachhaltige Produkte und Innovationen zu reduzieren, die inländische Rohstoffbeschaffung in der EU zu stärken, die Beschaffung aus Drittländern zu diversifizieren sowie in WTO-konformer Weise Verzerrungen des internationalen Handels zu beheben;
13. unterstreicht, dass die Regionen in unterschiedlichem Maße von kritischen Rohstoffen abhängen; ruft deshalb dazu auf, regionale Abhängigkeiten von kritischen Rohstoffen und sich daraus ableitende regionale Handlungsbedarfe zum Aufbau nachhaltiger und innovativer Wertschöpfungsketten zu identifizieren;
14. betont, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Rahmen des Aktionsplans eine wesentliche Ebene darstellen, um eine Akzeptanz für die rohstoffstrategischen Ziele der EU und industrielle Projekte zu erreichen;
15. plädiert in Hinblick auf die mögliche Ausweitung des Anwendungsbereichs der EU-Taxonomiekriterien auf die noch nicht erfassten Wirtschaftssektoren dafür, dass die für den Abbau, die Gewinnung und die Verarbeitung von Rohstoffen anzuwendenden Kriterien auf der Bewertung des Lebenszyklus über einen Ressourcenkreislauf (Cradle-to-Cradle-)Ansatz und sozioökonomischen Überlegungen beruhen sollten. Ferner sollte bei der Bewertung eines Unternehmens zwischen Investitionen in bestehende Produktionsanlagen und in neue Anlagen unterschieden werden, um zu vermeiden, dass sehr wenig Investitionen als nachhaltig eingestuft werden und damit die Finanzierungskosten für die unverzichtbare Transformation der Wirtschaft steigen;

Absicherung von industriellen Wertschöpfungsketten in der EU

16. fordert, dass Lücken und Schwachstellen in den bestehenden Rohstofflieferketten mit Hilfe eines strategischeren Ansatzes geschlossen werden. Zielführend ist zum Beispiel eine angemessene Lagerhaltung, um unerwartete Unterbrechungen der Produktion und Versorgung zu vermeiden. Auch sind alternative Bezugsquellen im Falle einer Unterbrechung sowie engere Partnerschaften zwischen Akteuren kritischer Rohstoffe und nachgelagerten Verbrauchssektoren erforderlich, die Investitionen in strategische Entwicklungen auslösen;

17. begrüßt, dass die Europäische Kommission in der aktuellen Liste der kritischen Rohstoffe Koks­kohle als einen der wichtigsten Rohstoffe für die Stahlindustrie erneut bestätigt hat; weist darauf hin, dass dieser Rohstoff für die Stahlindustrie weiter unabdingbar bleibt, so lange keine technologisch und wirtschaftlich tragfähigen Alternativen großmaßstäblich umgesetzt werden können; bittet die Europäische Kommission darüber hinaus mit Blick auf die Entwicklung der Wasserstoffmetallurgie um Prüfung der Potenziale einer möglichen Aufnahme von heiß brikettiertem Eisen (hot briquetted iron — HBI) und direkt reduziertem Eisen (direct reduced iron — DRI) in die Liste der kritischen Rohstoffe der EU;

18. befürwortet Industrieallianzen wie die Europäische Batterieallianz, mit der umfangreiche öffentliche und private Investitionen angestoßen werden sollen, die nach Möglichkeit zu einer weitgehenden Deckung des europäischen Lithium-Bedarfs führen; fordert darüber hinaus, auch zukunftsweisende Allianzen für die Grundstoffindustrien zu unterstützen;

19. unterstützt insbesondere die neue Europäische Rohstoffallianz, die darauf abzielt, die Widerstandsfähigkeit der EU in der gesamten Wertschöpfungskette der seltenen Erden und Magnete zu stärken; begrüßt, dass diese Allianz allen relevanten Stakeholdern offensteht, zu denen auch die Regionen zählen, und zu deren Auftaktveranstaltung der Ausschuss der Regionen eingeladen wurde ⁽²⁾;

20. bewertet es positiv, dass die Europäische Investitionsbank aktuell angekündigt hat, Projekte zur Sicherstellung der Versorgung mit kritischen Rohstoffen, die für kohlenstoffärmere Prozesse in der EU benötigt werden, finanziell zu unterstützen;

21. fordert, dass sichergestellt wird, dass diese Projekte nicht den Wettbewerb verzerren, ressourceneffizient und nachhaltig sind sowie zur strategischen Widerstandsfähigkeit der EU beitragen;

Wiederverwertung und Substitution von Rohstoffen

22. stellt fest, dass in Europa eigene kritische Rohstoffe nicht ausreichend genutzt werden, und die Kapazitäten der EU-Mitgliedstaaten für Verarbeitung, Recycling, Raffination und Trennung bislang nicht hinreichend sind;

23. betont, dass ein geringerer Verbrauch, Abfallvermeidung und Wiederverwertung die Kernbestandteile des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Wirtschaft sein müssen; fordert, Verbraucher über die Rohstoffsituation in unserer Überfluss- und Wegwerfgesellschaft und auch über für die Recyclingindustrie geltenden marktwirtschaftlichen Bedingungen transparent und ausreichend aufzuklären. Die Verbraucher tragen jedoch nur eine sekundäre Verantwortung dafür, dass Produkte eine hohe Recyclingfähigkeit haben und dass weniger konsumiert wird. Die primäre Verantwortung liegt in erster Linie bei den Herstellern, die in die Pflicht genommen werden müssen. Die Hersteller müssen dafür sorgen, dass die in der EU hergestellten Produkte bestimmte Anforderungen erfüllen. Entsprechende Anforderungen müssen freilich auch für die in den Binnenmarkt eingeführten Produkte gelten;

24. unterstreicht die Bedeutung einer anwendungs- und praxisnahen Forschung und Entwicklung bei der Rohstoffgewinnung und der Effizienz des Rohstoffeinsatzes;

25. fordert, die Forschung und Entwicklung im Bereich der Rohstoffgewinnung und der Kreislaufwirtschaft einschließlich der Metallurgie als sogenannter „key enabler“ insgesamt verstärkt und nachhaltig zu fördern; mahnt, dass bei der Entwicklung neuer Materialien deren Recyclingfähigkeit künftig stets Bestandteil der Forschungsförderung sein sollte;

26. hebt hervor, dass dabei auch das Ziel verfolgt werden sollte, die Lebensdauer und Reparaturfreundlichkeit von Produkten, für deren Herstellung kritische Rohstoffe erforderlich sind, durch ein nachhaltiges Konstruktionsprinzip (Ökodesign) deutlich zu verlängern und kritische Rohstoffe durch leichter verfügbare Materialien zu ersetzen, zumal wenn ihre Lebensdauer durch technologischen Fortschritt und geplante Obsoleszenz begrenzt wird; plädiert dafür, in die Anforderungen für die CE-Kennzeichnung ehrgeizige Kriterien der Recyclingfähigkeit von Produkten, die kritische Rohstoffe enthalten, aufzunehmen;

⁽²⁾ Internetauftritt der Europäischen Rohstoffallianz: <https://erma.eu/> und Beitrittsformular: <https://erma.eu/about-us/join-erma/>

27. weist darauf hin, dass für diese Zwecke Horizont Europa, der Europäische Fonds für regionale Entwicklung sowie nationale Forschungs- und Entwicklungsprogramme in Anspruch genommen werden können, zum Beispiel konnte in diesem Rahmen eine strategische Forschungs- und Innovationsagenda für die europäische Kreislaufwirtschaft erarbeitet werden (CICERONE Circular economy platform for European priorities strategic agenda), und die europäischen GeoMontanregionen konnten mit dem Vorhaben MIREU (Mining and Metallurgy Regions) ihre Vernetzung vorantreiben und auf die Stärkung und Priorisierung des Themas Rohstoffsicherung verstärkt ausrichten;

28. vertritt die Auffassung, dass die Verbraucher fortwährend über die externen Effekte informiert werden sollten, die mit dem Kauf bzw. der häufigen Ersetzung billiger, minderwertiger Haushaltsartikel verbunden sind; gibt zu bedenken, dass eine schrittweise Rückkehr zu einer Wartungs- und Reparaturkultur die Entstehung neuer, nicht verlagerbarer Arbeitsplätze fördern könnte;

29. stellt fest, dass sich in Europa hinter der Bezeichnung „Abfall“ in vielen Fällen wertvolle Ressourcen und kritische Rohstoffe verbergen; verweist hierzu auf die kürzlich verabschiedete Stellungnahme des Ausschusses der Regionen „Neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft“⁽³⁾;

30. hebt hervor, dass recycelte Materialien in weitaus höherem Maße verwendet werden sollten, um die Nutzung von Primärrohstoffen und kritischen Rohstoffen zu verringern; bittet die Europäische Kommission, wettbewerbskonforme Kriterien zu prüfen, wonach neue Produkte nach Möglichkeit einen erheblichen Rezyklatanteil enthalten sollten, und empfiehlt, diese Kriterien bei dem Ansatz für die zentralen Produktwertschöpfungsketten zu berücksichtigen⁽⁴⁾;

31. fordert dazu auf, die Rückgewinnung von kritischen Rohstoffen aus städtischen Abfällen mit Blick auf die Anwendbarkeit und ökonomische Realisierbarkeit zu erforschen und im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Möglichen zu erhöhen. Insbesondere Rohstoffe, die für erneuerbare Energien oder innovative technische Anwendungen benötigt werden, wie seltene Erden, Gallium oder Indium, werden nicht oder nur zu einem geringen Teil wiederverwertet, weil die Wiederverwertung bisher technisch und wirtschaftlich verhältnismäßig aufwendig ist. Der Ausschuss hält es ferner für wichtig, eine effiziente energetische Verwertung in Kombination mit der Rückgewinnung von Metallen und Salzen aus Abfällen zu fördern, die aus bestimmten Gründen (z. B. Umweltbelastung, Materialermüdung, komplexe Werkstoffe) nicht anderweitig verwertet werden können. Europäische Union, Mitgliedstaaten, Regionen mit ihren öffentlichen Forschungseinrichtungen und Unternehmen sind daher gefordert, mehr Forschungsarbeit in diesem Bereich zu leisten und die Verwertung der Ergebnisse zu ermöglichen, um zu verhindern, dass wertvolle Rohstoffe als Abfälle deponiert werden müssen;

32. stellt fest, dass erhebliche Mengen an Abfällen und Schrott exportiert werden, obwohl sie in der EU potenziell zu Sekundärrohstoffen recycelt werden könnten; fordert deshalb, insbesondere vor dem Hintergrund der teils katastrophalen Umweltschäden, die durch den Export von Abfällen und Schrott in Entwicklungs- und Schwellenländer mit unzureichenden Recyclingfähigkeiten verursacht werden, zur deutlichen Stärkung der Recyclingkapazitäten innerhalb der EU auf;

33. weist darauf hin, dass derzeit statistisch nicht erfasst wird, wie viele Rohstoffe in mineralischen Abfällen deponiert sind. Die Europäische Kommission wird daher aufgefordert, unter Mithilfe der Mitgliedstaaten, Regionen und Kommunen die Menge an gelagerten Materialien zu evaluieren und zu kartieren;

34. betont, dass den Herstellern eine wichtige Rolle beim Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft zukommt. Diese müssen innovative Produkte entwickeln, die ein stoffliches Trennen erlauben, damit umweltschonend sind und einen möglichst geringen Einsatz von fossilen Primärrohstoffen erfordern. Die Hersteller sollten außerdem bestehende Geschäftsmodelle im Hinblick darauf überprüfen, ob der Ressourcenverbrauch verringert werden kann; weist darauf hin, dass gleichzeitig auch der Staat originäre Aufgaben hat, so zum Beispiel bei der Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen und entsprechender rechtlicher Regelungen sowie der Setzung ökonomischer Anreize;

Stärkung nachhaltiger Beschaffung und Verarbeitung von Rohstoffen in der EU

35. unterstreicht, dass sich die EU im Rahmen des Möglichen langfristig auch aus eigenen Quellen mit Rohstoffen versorgen und vorausschauende Entwicklungsstrategien erarbeiten und in diesem Zusammenhang neue Kapazitäten zur Erschließung und Verarbeitung von kritischen Rohstoffen in der EU aufbauen sowie ein nachhaltiges Finanzierungsmodell für die Umstellung derzeitiger Bergbaubetriebe auf den Abbau kritischer Rohstoffe entwickeln muss;

⁽³⁾ AdR-Stellungnahme „Neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft“ (Abl. C 440 vom 18.12.2020, S. 107).

⁽⁴⁾ AdR-Stellungnahme „Neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft“ (Abl. C 440 vom 18.12.2020, S. 107).

36. betont, dass eine verstärkte heimische Rohstoffgewinnung in der EU im Rahmen der bewährten und hohen Umwelt- und Arbeitsschutzstandards erfolgen muss; weist darauf hin, dass diesbezügliche Best-Practice-Beispiele bereits im Rahmen von EU-Projekten berücksichtigt werden, diese aber insgesamt noch nicht zu einem deutlichen Anstieg der Investitionsvorhaben für mehr Rohstoffgewinnung und -verarbeitung geführt haben. Zur Versorgung der Wirtschaft mit kritischen Rohstoffen aus eigenen Quellen gehört neben der Absicherung ehemaliger und aktueller bergbaulicher Aktivitäten jedoch auch neuer Bergbau;

37. bedauert vor diesem Hintergrund, dass eine deutlich höhere Umsetzung von F&E-Ergebnissen in der unternehmerischen Praxis zur Rohstoffgewinnung und -verarbeitung bislang noch fehlt und dass neuer Bergbau auf Hochtechnologierohstoffe in der EU auf den Ergebnissen von F&E-Vorhaben für innovativen Low-impact-Bergbau fußen muss; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die Europäische Kommission im Rahmen von Horizont Europa ab 2021 die Reduzierung der Umweltauswirkungen weiter vorantreiben will und regt an, dabei insbesondere die Bereiche Wassermanagement und Renaturierung in den Blick zu nehmen;

38. hebt hervor, dass Abbaugenehmigungen neben Umwelt- und Arbeitsschutzstandards auch Lösungen zum Ausgleich für den Verlust an Umwelt- und Erholungswert vorsehen sollten, damit Bergbaugebiete während und nach Beendigung des Abbaus weiterhin für Freizeit Zwecke oder andere für die örtliche Bevölkerung wichtige Zwecke genutzt werden können;

39. hebt hervor, dass die Regionen aufgrund ihrer diesbezüglichen Expertise eine grundlegende Rolle spielen; weist darauf hin, dass Batterierohstoffressourcen der EU in mehreren Kohleregionen, aber auch in anderen Regionen vorkommen und viele Bergbauabfälle reich an kritischen Rohstoffen sind; fordert deshalb, dass stillgelegte oder neue Bergwerke und Tagebaue, in denen kritische Rohstoffe vorkommen, auf eine Rohstoffgewinnung hin untersucht werden; weist darauf hin, dass mit der Gewinnung dieser Rohstoffe neue Arbeitsplätze in ehemaligen und aktuellen Bergbauregionen geschaffen werden könnten;

40. unterstreicht, dass in den ehemaligen und aktiven Bergbauregionen der EU ein erhebliches fachliches Know-how besteht; Erfahrung und Wissen sollten an neue Mitarbeitergenerationen weitergereicht und die Kompetenzen der Fachkräfte durch gezielte Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen gestärkt werden;

41. betont, dass die Erschließung von Rohstoffvorkommen sowie die Eröffnung neuer Bergwerke und Tagebaue die Abhängigkeit der EU von Drittstaaten reduzieren kann, die dazu erforderliche Exploration und Förderung innerhalb der EU aber oftmals in Konkurrenz zu anderen Flächennutzungsoptionen stehen und daher raumordnerischen Beschränkungen unterliegen; setzt sich daher dafür ein, dass Nutzungskonflikte im Sinne der Rohstoffsicherung möglichst einvernehmlich gelöst werden;

42. stellt fest, dass der öffentliche Widerstand gegen Bergbauprojekte in vielen EU-Ländern zunimmt, und die Bemühungen der Industrie, ihren ökologischen Fußabdruck zu verbessern, bislang noch nicht in hinreichender Weise anerkannt werden. Europäische Union, Mitgliedstaaten, Regionen und Kommunen sind daher gefordert, die Vor- und Nachteile wiedereröffneter und neuer Bergwerke und Tagebaue transparent und aktiv zu kommunizieren, die Beteiligung aller relevanten Stakeholder sicherzustellen und damit für Akzeptanz und Verständnis in der Zivilgesellschaft zu sorgen;

43. weist darauf hin, dass die Wieder- und Neueröffnung von Bergwerken und Tagebauen unter anderem aufgrund der in der EU geltenden hohen Umwelt- und Sicherheitsstandards mit hohen Investitions- und auch Betriebskosten verbunden ist, was im weltweiten Vergleich für europäische Bergbauregionen ein wirtschaftlicher Nachteil ist; bittet daher die Europäische Union und deren Mitgliedstaaten um Prüfung, ob und in welchem Umfang solche Vorhaben mit EU-Mitteln oder im Rahmen der beihilferechtlichen Regelungen finanziell unterstützt werden können;

44. unterstreicht, dass der Fonds für den gerechten Übergang dazu beitragen soll, die sozioökonomischen Auswirkungen des Übergangs zur Klimaneutralität in kohle- und kohlenstoffintensiven Regionen zu mildern und die Wirtschaft in den Regionen auch durch Investitionen in die Kreislaufwirtschaft zu diversifizieren. Das Finanzierungsfenster „Nachhaltige Infrastruktur“ des Fonds „InvestEU“ könnte ebenfalls die regionale Entwicklung von kritischen Rohstoffen unterstützen;

45. spricht sich dafür aus, dass in der EU hinreichende Fachkompetenzen aufgebaut und angewandt werden müssen, um bestimmte kritische Rohstoffe wie zum Beispiel Lithium aufarbeiten oder veredeln zu können; fordert, dass sich Europäische Union, Mitgliedstaaten sowie regionale und lokale Gebietskörperschaften aktiv für den Auf- und Ausbau entsprechender Fähigkeiten einsetzen;

46. fordert eine bessere Abstimmung der relevanten Stakeholder in den Bereichen Exploration, Förderung, Verteilung, Verarbeitung, Wiederverwendung und Recycling; in diesem Zusammenhang spielen regionale und lokale Gebietskörperschaften eine grundlegende Rolle;

47. unterstreicht, dass Rohstoffstrategien und Rohstoffplanungen der Mitgliedstaaten sowie der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften maßgebliche Beiträge zur Absicherung heimischer Rohstoffe leisten können;

48. erkennt, dass es zur Umsetzung eines neuen, innovativen, akzeptierten, sicheren und umweltverträglichen Bergbaus auf kritische Rohstoffe in der EU rechtssicherer Genehmigungen bedarf und fordert, dass die zuständigen nationalen, regionalen und kommunalen Behörden und Stellen der wachsenden Bedeutung ihrer Zuständigkeit und Aufgabe entsprechend aufgestellt, organisiert und ausgestattet werden, damit transparente, effiziente und abgestimmte Verwaltungsverfahren die Gewinnung von Rohstoffen auf dem Gebiet der EU ermöglichen;

Regionale Zusammenarbeit

49. erachtet die Förderung nationaler und regionaler Rohstoffverbände als wichtig, die einen auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Sektor Rohstoffgewinnung in der EU verkörpern und in denen die Industrie, die Bergbehörden, die geologischen Dienste, vor- und nachgelagerte Dienstleistungsunternehmen, Anlagen- und Ausrüstungshersteller, in der Rohstoffgewinnung und -aufbereitung tätige Unternehmen sowie Transportunternehmen und die Sozialpartner vereint sind und auch neue Rohstoffgewinnungstechnologien zur Anwendung kommen;

50. unterstreicht die Notwendigkeit, dass die lokalen, regionalen, nationalen und europäischen Ebenen zusammenwirken müssen, um die Auswirkungen vor Ort zu bewältigen und die notwendigen Investitionsbedarfe abzudecken;

51. fordert, die Vernetzung von europäischen Regionen mit hohen Abhängigkeiten von kritischen Rohstoffen zu verstärken, um so gemeinsame Lösungen zu finden und eine aktive Rolle der Regionen in der Europäischen Rohstoffallianz sicherzustellen;

Beschaffung von Rohstoffen aus Drittstaaten

52. stellt fest, dass die EU trotz aller Bemühungen auch weiterhin maßgeblich auf die Einfuhr von kritischen Rohstoffen aus Drittstaaten angewiesen sein wird; weist darauf hin, dass es mittlerweile einen intensiven Wettbewerb um kritische Rohstoffe zwischen zahlreichen Staaten gibt;

53. unterstreicht, dass es im Rohstoffhandel zu steigenden Handelsbeschränkungen und Wettbewerbsverzerrungen kommt; fordert die Europäische Kommission auf, Ausfuhr- und Einfuhrbeschränkungen kontinuierlich zu beobachten und auf regionaler, bilateraler und multilateraler Ebene zur Sprache zu bringen; ist der Ansicht, dass außenhandelsverzerrende Maßnahmen im Hinblick auf Rohstoffe und insbesondere kritische Rohstoffe vollumfassend geprüft werden müssen und erforderlichenfalls weitergehende rechtliche Schritte im Rahmen der Vorgaben der Welthandelsorganisation (WTO) zu ergreifen sind;

54. vertritt die Auffassung, dass eine Rohstoffpolitik mit Mitteln der Diplomatie für die EU von großer Bedeutung ist, und zwar nicht nur mit Blick auf die Industrie- und Energiepolitik sowie den internationalen Handel, sondern auch als Querschnittsthema, das verschiedene Bereiche der Innen-, Außen- und Sicherheitspolitik berührt;

55. stellt fest, dass es für die wirtschaftliche und finanzielle Widerstandsfähigkeit der EU vorteilhaft wäre, wenn kritische Rohstoffe in europäischer Währung gehandelt würden, weil sich damit die Preisvolatilität und die Abhängigkeit der EU-Importeure und der Exporteure aus Drittländern von den USD-Finanzierungsmärkten verringern würde; fordert die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten dazu auf, sich verstärkt dafür einzusetzen, dass mit europäischer Währung gehandelt wird;

56. fordert, dass die EU vermehrt strategische Partnerschaften mit rohstoffreichen Drittstaaten eingeht; begrüßt den Ansatz der Europäischen Kommission, vor der Einleitung von Pilotpartnerschaftsprojekten im Jahr 2021 mit den Mitgliedstaaten und der Industrie über Prioritäten zu beraten, auch in den betreffenden Ländern, da diese über lokales Fachwissen und ein Netz von Botschaften der Mitgliedstaaten verfügen;

57. betont, dass eine verstärkte Zusammenarbeit mit strategischen Partnern mit einer verantwortungsvollen Beschaffung verbunden sein muss. Eine hohe Angebotskonzentration in Ländern mit niedrigeren sozialen und ökologischen Standards stellt nicht nur ein Risiko für die Versorgungssicherheit dar, sondern kann auch soziale und ökologische Probleme verschärfen. Anzustreben ist daher zunächst eine internationale Vereinbarung auf WTO-Ebene, die eine hohe Transparenz und durchgängige Nachverfolgbarkeit von Liefer- und Handelsketten in Bezug auf die zur Anwendung kommenden sozialen und ökologischen Standards bei der Rohstoffgewinnung in Drittstaaten zum Ziel hat. Im Anschluss daran sollten möglichst zeitnah Verhandlungen über die systematische Verbesserung dieser Standards in Angriff genommen werden, wie dies bereits in den bestehenden Freihandelsabkommen der EU der Fall ist; begrüßt die zum 1. Januar 2021 in Kraft getretene Verordnung über Konfliktmineralien und ermutigt die Europäische Kommission, möglichst zeitnah einen ausgewogenen Vorschlag für Sorgfaltspflichten in Lieferketten vorzulegen;

58. unterstreicht, dass die Beschaffung von Rohstoffen für einzelne Unternehmen in stark konsolidierten Liefermärkten und im Wettbewerb mit nachfragestarken Märkten (insbesondere China) zunehmend schwierig wird; fordert, unternehmerische Allianzen wie zum Beispiel Einkaufsverbände gezielt zu unterstützen.

Brüssel, den 19. März 2021

*Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen*
Apostolos TZITZIKOSTAS

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Überprüfung der Handelspolitik

(2021/C 175/04)

Berichterstatter:	Willy BORSUS (BE/Renew Europe) Vize-Ministerpräsident der Wallonie und Minister für Wirtschaft, Außenhandel, Forschung und Innovation, Digitales, Landwirtschaft, Raumordnung, das IFAPME und Kompetenzzentren
Referenzdokument:	COM(2021) 66 final.

POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

Allgemeine Bemerkungen

1. begrüßt die Mitteilung der Kommission vom 18. Februar mit dem Titel „Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik“ weitgehend; nimmt die in dieser Mitteilung enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen zur Kenntnis, stellt jedoch fest, dass sie auch einige Schwachstellen enthält, die angegangen werden müssen;
2. ist der Ansicht, dass die Handelspolitik gründlich überdacht werden muss, um die Kohärenz mit den Verpflichtungen im Rahmen des europäischen Grünen Deals für nachhaltiges und integratives Wachstum sicherzustellen, die Herausforderungen der Digitalisierung zu bewältigen, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu steigern und zur Förderung der Beschäftigung in Europa und zur Hebung des Lebensstandards aller Bürgerinnen und Bürger beizutragen; hebt außerdem hervor, dass die Handelspolitik die Widerstandsfähigkeit der EU verbessern und ihre Fähigkeit gewährleisten sollte, aktuelle und künftige systemische Schocks abzumildern, insbesondere im Zusammenhang mit dem Klimawandel, zunehmenden geopolitischen Spannungen und dem Risiko weiterer Pandemien und Gesundheitskrisen;
3. verweist auf die zentrale Rolle des Handels für die EU-Wirtschaft und die Millionen von Arbeitsplätzen in Europa, die von Exporten in Drittländer abhängen. Vor der COVID-19-Krise hingen 35 Mio. Arbeitsplätze in Europa von Exporten und 16 Mio. von Auslandsinvestitionen ab. Mit anderen Worten, jeder siebte Arbeitsplatz war exportabhängig;
4. sieht mit Sorge, dass die COVID-19-Krise eine Schockwelle auf den internationalen Märkten ausgelöst und sich die bereits zuvor nicht sehr positive Lage insbesondere aufgrund der durch die Krise gestiegenen geopolitischen Spannungen weiter verschlechtert hat. Laut einer kürzlich von der Generaldirektion Handel durchgeführten Umfrage wird der internationale Handel im Jahr 2020 voraussichtlich um zehn bis 16 % zurückgehen; für die EU-27 wird ein Rückgang der Ausfuhren in Drittländer um neun bis 15 % erwartet, was 282 bis 470 Mrd. EUR ⁽¹⁾ entspricht; stellt mit Besorgnis fest, dass aufgrund der COVID-19-Pandemie nach Schätzungen der IAO im Jahr 2020 allein in Europa zwölf Millionen Arbeitsplätze verloren gehen werden;
5. weist darauf hin, dass die Bürgerinnen und Bürger nicht nur unter den sozioökonomischen Schwierigkeiten leiden, sondern auch die Verteilung der Globalisierungsgewinne innerhalb der Wertschöpfungsketten in allen Wirtschaftszweigen und in der Gesellschaft insgesamt zunehmend in Frage stellen; hält es in diesem Zusammenhang für wichtig, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften als die Ebenen mit der größten Bürgernähe bei Handelsverträgen der EU von der Kommission weiterhin umfassend einbezogen und konsultiert werden; ist in diesem Zusammenhang besorgt über den Ansatz, den die Kommission in den jüngsten Handelsverhandlungen nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache Singapur (Gutachten 2/15 von Mai 2017) verfolgt hat, um „gemischte“ Handelsbeziehungen zu vermeiden, indem sie Handelsabkommen aushandelt, die nur die ausschließlichen Zuständigkeiten der EU widerspiegeln;
6. ist der festen Überzeugung, dass nur ein nachhaltiges Handelsmodell unter Beachtung der Werte der EU, ihrer nicht verhandelbaren grundlegenden Rechtsvorschriften und der Nachhaltigkeitsziele zu Wohlergehen und Wohlstand für alle innerhalb und außerhalb der EU beitragen kann;

⁽¹⁾ https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2020/may/tradoc_158764.pdf

Stärkung der Kohärenz zwischen der Handelspolitik und anderen Politikbereichen der Europäischen Union im Rahmen des Wiederaufbaus

7. ist der Ansicht, dass eine größere Kohärenz zwischen der Handelspolitik auf der einen und der Landwirtschafts-, Industrie-, Digital-, Wettbewerbs-, Steuer-, Sozial-, Umwelt-, Verkehrs-, Klima-, Energie-, Entwicklungs- und Kohäsionspolitik der EU sowie ihrer Grundrechte auf der anderen Seite sichergestellt werden muss; bedauert, dass in der Mitteilung der Kommission zu wenig auf diese notwendige Kohärenz zwischen den verschiedenen Politikbereichen der EU eingegangen wird;

8. betont das grundsätzliche Bekenntnis zur wirtschaftlichen Wahlfreiheit öffentlicher Gebietskörperschaften, Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu finanzieren;

9. unterstreicht die Wichtigkeit, öffentliche Dienstleistungen und kritische Infrastruktur (öffentliche Daseinsvorsorge) in Handelsabkommen zu schützen und fordert daher eine umfassende und rechtssichere Ausnahme vom Anwendungsbereich sämtlicher Freihandels- und Investitionsabkommen und somit auch von sämtlichen Bestimmungen des Investitionsschutzes, zum Beispiel durch einen Positivlistenansatz bei vertraglichen Marktzugangsbestimmungen, der Meistbegünstigung und Inländergleichbehandlung;

10. hält eine Überprüfung der Handelspolitik parallel zu einer gezielten Reform einiger Elemente der Wettbewerbspolitik der EU und zur Neuorientierung der europäischen Industrie- und Innovationspolitik für notwendig, um die Position der EU als weltweit führender Akteur in Schlüsselbereichen zu unterstützen; sieht in diesem Zusammenhang der für April 2021 angekündigten aktualisierten industriepolitischen Strategie der EU erwartungsvoll entgegen;

11. betont, dass die EU eine globale Lösung für die Besteuerung digitaler Dienstleistungen anstreben sollte, die mit einer angemessenen globalen Governance und ebensolchen Regeln einhergeht; wenn in den kommenden Monaten, insbesondere auf Ebene der OECD, keine internationale Lösung gefunden werden kann, muss die EU in Erwägung ziehen, alleine tätig zu werden;

12. unterstützt die Forderung, dass die Handels- und Wirtschaftsabkommen der EU im Einklang mit den Grundsätzen und Regeln der WTO ein Kapitel mit Klauseln gegen Steuerstraftaten, Geldwäsche und aggressive Steuerplanung sowie einer Zusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden umfassen sollten. Die Kommission sollte ein solches Kapitel in die laufenden Verhandlungen und bei deren Überarbeitung in die bereits geltenden Verträge integrieren;

13. betont mit Blick auf die Agrarpolitik, dass eine Handelspolitik, die nicht die Einhaltung der hohen europäischen Nachhaltigkeits- und Lebensmittelsicherheitsstandards durch die Außenmärkte sicherstellt, den Binnenmarkt ernsthaft beeinträchtigen und den Agrarsektor gefährden kann, vor allem wenn dieser bereits in einer schwierigen Lage ist. Das kann eine Bedrohung für die Nahrungsmittelversorgung der EU, ein grundlegendes Ziel der Gemeinsamen Agrarpolitik, sowie die Bewirtschaftung der europäischen Agrarflächen, die von den Arbeitskräften des Sektors abhängt, darstellen; vertritt die Auffassung, dass die überarbeitete Handelspolitik zusammen mit der Agrarpolitik dazu beitragen sollte, die Beschäftigung insgesamt zu sichern und die Landwirtschaft durch die Gewährleistung einer angemessenen Vergütung zu schützen. Die Handelspolitik sollte für die Landwirtschaft gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen dem Binnenmarkt und dem Außenmarkt sicherstellen, wobei die Versorgung innerhalb der Europäischen Union Vorrang vor den Erzeugnissen externer Märkte haben sollte. Gleichzeitig sollten die internen Vorschriften für die Marktverwaltung die Diversifizierung unseres Binnenmarkts fördern, um die Wettbewerbsfähigkeit zu garantieren; dies darf jedoch nicht die Bemühungen zur Stärkung fairer Handelsbeziehungen mit den Staaten des afrikanischen Kontinents konterkarieren;

14. bedauert, dass die Mitteilung der Kommission keine Lösungen enthält, um mögliche negative Auswirkungen von Handelsabkommen auf bestimmte, bereits intern unter Druck stehende oder geschwächte Sektoren der Landwirtschaft abzumildern; fordert, über die Einführung eines Mechanismus zur Unterstützung der am stärksten betroffenen Sektoren nachzudenken; ist nach wie vor besonders besorgt über die negativen Auswirkungen, die der Entwurf eines Assoziierungsabkommens zwischen der EU und dem Mercosur zweifelsohne auf bestimmte landwirtschaftliche Sektoren haben kann;

15. verweist auf die große Bedeutung der Kohäsionspolitik für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der EU-Regionen durch gezielte Investitionen, die den Bedürfnissen eines bestimmten Gebiets, insbesondere der abgelegenen Regionen, in denen der Ausbau und die Modernisierung der Infrastruktur unabdingbar sind, in Schlüsselsektoren wie Netzinfrastrukturen, Konnektivität, Forschung und Innovation, KMU, IT-Dienste, Umwelt- und Klimaschutz, hochwertige Beschäftigung und soziale Inklusion angepasst sind;

16. ist der Ansicht, dass die EU-Handelspolitik die Bemühungen der Union in puncto Entwicklungszusammenarbeit mit Drittländern nicht untergraben darf, und plädiert für einen ausgewogenen, fairen Freihandelsansatz gegenüber den schwächsten Volkswirtschaften;

17. unterstützt das von der Kommission vorgestellte Rechtsinstrument, mit dem gegen im EU-Binnenmarkt durch ausländische Subventionen verursachte Verzerrungen vorgegangen werden soll, und betont, dass die EU-Wettbewerbsregeln modernisiert und aktualisiert werden müssen;

18. fordert die Kommission nachdrücklich auf, zu zeigen, dass eine ehrgeizige Modernisierung des Vertrags über die Energiecharta kurzfristig möglich ist, sodass er den Zielen des Pariser Klimaschutzübereinkommens angepasst wird und den modernisierten Ansatz der EU für den Investitionsschutz beinhaltet; andernfalls sollte die Option eines geordneten Ausstiegs der EU aus diesem Vertrag geprüft werden;

19. fordert die Kommission nachdrücklich auf, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um für die zügige und ordnungsgemäße Beendigung der verbleibenden bilateralen Investitionsabkommen innerhalb der EU zu sorgen;

Hin zu einem Modell der offenen strategischen Autonomie

20. betont, wie wichtig es für die EU ist, eine offene Wirtschaft zu bleiben und weiterhin einen freien, fairen, nachhaltigen, regelbasierten und für alle Handelspartner vorteilhaften internationalen Handel zu fördern; unterstützt in diesem Sinne die Bemühungen der Kommission um eine Reform der WTO. Das Ziel muss die Wiederbelebung und Stärkung der WTO sein, insbesondere durch die Modernisierung ihrer Arbeitsweise in entscheidenden Bereichen und durch die Schließung von Lücken in ihrem Regelwerk, damit sie angemessen auf aktuelle handelspolitische Herausforderungen reagieren kann;

21. begrüßt das von der Kommission vorgeschlagene Modell der offenen strategischen Autonomie, das zu einer offenen, nachhaltigen und entschlossenen Handelspolitik führen muss, die unsere wirtschaftlichen Stärken aufwertet und schützt, den Zugang zu wichtigen Märkten und Rohstoffen gewährleistet und den Zugang zu lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sichert; warnt gleichzeitig vor protektionistischen Tendenzen und betont, dass Europa ein strategischer globaler Akteur bleiben muss, der internationale Regeln achtet und bereit ist, diese auch durchzusetzen;

22. ist der Ansicht, dass dies eine Analyse unserer Wertschöpfungsketten unter Beteiligung der zuständigen regionalen Stellen erfordert, um die Abhängigkeit strategischer Sektoren zu ermitteln und zu verringern und die Widerstandsfähigkeit der sensibelsten Industrieökosysteme, insbesondere in abgelegenen Regionen wie den Gebieten in äußerster Randlage, und spezifischer Bereiche wie Gesundheit, Verteidigung, Raumfahrt, Ernährung, Digitalisierung und kritische Rohstoffe zu erhöhen; wird darauf achten, zu welchem Ergebnis die laufenden Arbeiten der Kommission zur Ermittlung der strategischen Abhängigkeiten und der sensibelsten industriellen Ökosysteme führen;

23. unterstreicht, dass hierzu die Diversifizierung der Produktion und der Lieferketten, die Bildung strategischer Vorräte, die Stimulierung von Investitionen und der Produktion in Europa, die Auslotung von Alternativen und die Förderung der industriellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten gehören können;

24. stellt fest, dass die COVID-19-Krise das Kreativitäts- und Innovationspotenzial der regionalen Ökosysteme deutlich gemacht und für neue kollaborative Ansätze zur Bewältigung von Versorgungsproblemen wie im Medizinprodukte- und Medikamentenbereich gesorgt hat; vertritt die Auffassung, dass die EU die Stärkung der lokalen Wirtschaft in bestimmten Industriebereichen vorantreiben und innovative europäische Wertschöpfungsketten auf der Grundlage der Komplementarität von Ökosystemen fördern sollte, insbesondere durch Maßnahmen zur Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren; hält die Clusterpolitik und die Kooperation zwischen Clustern für nützliche Hebel, um kritische Massen zu bilden und den Bedürfnissen von KMU gerecht zu werden; ist der Ansicht, dass eine kritische Nachfragemasse für bestimmte strategische Produkte und ihre Sichtbarkeit im Binnenmarkt zur Rückverlagerung bestimmter Erzeugnisse und zur Entwicklung einer wettbewerbsfähigen Produktion in der EU beitragen können, insbesondere durch die beschleunigte Markteinführung innovativer Lösungen;

25. weist darauf hin, dass für jede der strategischen Wertschöpfungsketten innerhalb der EU, für die wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) durchgeführt werden sollen, spezifische Aktionspläne ausgearbeitet werden müssen, denn diese sind ein wichtiges Instrument für den grünen und den digitalen Wandel sowie für die Stärkung der technologischen Führungsrolle der Union, vor allem in Bereichen wie Batterien, Mikroelektronik und Wasserstoff;

Nachhaltiges Handelsmodell — einziges Modell zur Förderung von Wohlergehen und Wohlstand für alle innerhalb und außerhalb der EU

26. nimmt zur Kenntnis, dass in der Mitteilung auf die Überprüfung des 15-Punkte-Aktionsplans der EU für die wirksame Umsetzung und Durchsetzung der Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung von Handelsabkommen verwiesen wird; begrüßt, dass sich diese Überprüfung auf alle Aspekte erstrecken soll, die für die Anwendung und Durchsetzung dieser Kapitel relevant sind, einschließlich des Umfangs der Verpflichtungen, der Überwachungsmechanismen, der Möglichkeit von Sanktionen bei Nichteinhaltung, der Klausel über die wesentlichen Elemente sowie der institutionellen Regelungen und der erforderlichen Ressourcen; bedauert, dass diese Überprüfung und die Mitteilung nicht koordiniert werden konnten, begrüßt jedoch, dass der Abschluss der Überprüfung auf Ende 2021 vorgezogen wurde; wünscht, dass diese Überprüfung so transparent und inklusiv wie möglich ist;

27. vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass europäische Umwelt-, Klimaschutz- und Sozialstandards, wie sie im europäischen Grünen Deal und in der europäischen Säule sozialer Rechte festgelegt sind, in alle von der EU ausgehandelten Handelsabkommen aufgenommen werden und die von den Vertragsparteien garantierten Mindestanforderungen darstellen sollten; ist der Ansicht, dass dies den Erfolg der KMU und der Industrie in der EU, die diese Standards einhalten, fördern und gleichzeitig einen Mitzieheffekt auf ihre Handelspartner haben wird;

28. ist der Ansicht, dass die EU bei der Achtung und Förderung der Menschenrechte einerseits und der in ihren Handelsabkommen enthaltenen Sozial-, Umwelt- und Klimaschutzstandards andererseits bestimmter auftreten muss; begrüßt die Einrichtung eines Beschwerdemechanismus durch die Kommission, der die Meldung von Verstößen gegen die Verpflichtungen bezüglich Handel und nachhaltige Entwicklung ermöglicht; plädiert dafür, dass jede Vertragspartei eines Abkommens in ihrem gesamten Hoheitsgebiet die international anerkannten Kernarbeitsnormen, wie sie in den grundlegenden Übereinkommen der IAO festgelegt sind, achtet, fördert und wirksam anwendet;

29. unterstützt den Vorschlag der Kommission, das Pariser Klimaschutzübereinkommen zu einem wesentlichen Bestandteil aller künftigen Handels- und Investitionsabkommen zu machen und der wirksamen Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt in diesen Abkommen Vorrang einzuräumen;

30. schlägt vor, eine wirksame Umsetzung der Handelsabkommen zu fördern, indem Partnerländer, die ihre Verpflichtungen in Bezug auf Handel und nachhaltige Entwicklung erfüllen, belohnt werden. Die Vertragsparteien sollten gegebenenfalls die Zölle in Abhängigkeit von der wirksamen Umsetzung der Bestimmungen des Kapitels über Handel und nachhaltige Entwicklung schrittweise senken. Dafür sind die von den Ländern für diese Senkungen zu erfüllenden Bedingungen festzulegen, einschließlich der Möglichkeit, die spezifischen Zolltarifpositionen im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen zurückzunehmen;

31. hält die Gewährleistung von Fairness und Nachhaltigkeit für alle für die einzige Möglichkeit, zu den weltweiten Veränderungen beizutragen, die von zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern gefordert werden;

32. sieht in diesem Zusammenhang einem für 2021 angekündigten Vorschlag der Kommission zur Entwicklung eines wirksamen CO₂-Außengrenzausgleichsmechanismus, der im Einklang mit den WTO-Regeln steht und einen fairen Wettbewerb für die im Binnenmarkt tätigen Unternehmen gewährleisten und zur Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie beitragen kann, erwartungsvoll entgegen. Ein solcher CO₂-Grenzausgleichsmechanismus sollte die kostenlose Zuteilung von CO₂-Emissionsrechten und den Strompreisausgleich für die Grundstoffindustrie zunächst ergänzen und danach auf längere Sicht ersetzen;

33. ist der Ansicht, dass auch der Förderung eines verantwortungsvollen Unternehmertums und der Transparenz in den Lieferketten besondere Aufmerksamkeit zukommen sollte; unterstützt in dieser Hinsicht insbesondere die auf europäischer Ebene laufenden Initiativen zur Stärkung der Mechanismen für die Erfüllung der Sorgfaltpflicht; hält dies auch für notwendig, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für den EU-Binnenmarkt zu schaffen;

34. begrüßt die Ernennung eines Leitenden Handelsbeauftragten durch die Kommission, der unter anderem die ordnungsgemäße Umsetzung der Verpflichtungen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung, insbesondere in Bezug auf die Klimaschutzagenda und die Arbeitnehmerrechte, überwacht; hofft, dass dieser umfassende und kontinuierliche Kanäle für die Kommunikation mit den lokalen und regionalen Behörden und der Zivilgesellschaft einrichtet; wird darauf achten, dass ihm ausreichende Ressourcen zugewiesen werden, damit er seine Ziele erreichen kann;

Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen für EU-Unternehmen

35. ist der Ansicht, dass bei den Arbeiten im Hinblick auf die Ratifizierung des umfassenden Investitionsabkommens EU-China zusätzliche Garantien in Bezug auf die Wahrung der Menschenrechte und der sozialen Standards vereinbart werden müssen;

36. betont, wie wichtig es ist, für gleiche Wettbewerbsbedingungen zu sorgen, damit Unternehmen im Binnenmarkt und auf internationaler Ebene in globalen Wertschöpfungsketten wettbewerbsfähig sind; hält es für notwendig, sich auf die Durchsetzung der bestehenden Vorschriften zu konzentrieren und mit handelspolitischen Schutzinstrumenten energischer gegen marktverzerrende Praktiken in Drittländern vorzugehen;

37. begrüßt die Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat über den Legislativvorschlag für eine Verordnung zur Stärkung der Durchsetzung der Handelsregeln, mit der auf die derzeitige Blockade bei der Arbeit des WTO-Berufungsgremiums reagiert wird und der auch im Zusammenhang mit — bilateralen oder regionalen — Handelsabkommen gelten wird, bei denen ein Partner einseitig Sanktionen gegen die EU verhängt und das in den Abkommen vorgesehene Streitbeilegungsverfahren blockiert; betont, dass mit dieser Verordnung die Möglichkeit der EU, Vergeltungsmaßnahmen wie Zölle, mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens zu ergreifen, auf Dienstleistungen und geistiges Eigentum ausgeweitet würde; unterstützt ferner die Kommission, die eine zentrale Anlaufstelle eingerichtet hat, um alle Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Bestimmungen zum Klimawandel oder zu den Menschenrechten genauso zu behandeln wie Beschwerden über den Zugang zu den Märkten unserer Handelspartner;

38. vertritt die Ansicht, dass die Wettbewerbsregeln mit Blick auf die Herausforderungen der externen Wettbewerbsfähigkeit, die Praktiken von Drittländern und die neuen Gegebenheiten der Innovationsökosysteme überprüft werden müssen. Der Wettbewerb im Binnenmarkt und der Zugang von KMU zu europäischen und globalen Wertschöpfungsketten müssen auch weiterhin wesentliche Elemente ausgewogener, wirksamer und unabhängiger europäischer Wettbewerbsregeln sein;

39. teilt die Auffassung, dass die EU offensiver auf Gegenseitigkeit bestehen und gegen Protektionismus beim Zugang zu Beschaffungsmärkten in Drittländern vorgehen sollte;

40. betont, dass ausländische Direktinvestitionen eine wichtige Quelle für Wachstum, Beschäftigung und Innovation sind, aber dennoch die nationale Sicherheit und die öffentliche Ordnung in der EU in sensiblen Bereichen gefährden können, weshalb auf nationaler Ebene Systeme zur Überprüfung von Investitionen eingerichtet werden müssen;

Bessere Antizipation und Berücksichtigung der negativen externen Effekte internationaler Handelsbeziehungen

41. stellt mit Besorgnis fest, dass die Vorteile von Freihandelsabkommen derzeit nicht allen Regionen zugutekommen, einige Wirtschaftssektoren häufig Nachteile haben und KMU das Potenzial dieser Abkommen nicht voll ausschöpfen und verstärkt unter dem unlauteren Wettbewerb infolge der Maßnahmen einiger Drittländer leiden; bedauert, dass in der Mitteilung der Kommission nicht dargelegt wird, wie mögliche negative Auswirkungen von Handelsabkommen abgemildert werden können; unterstützt jedoch die Absicht der Kommission, eine Reihe spezifischer digitaler Instrumente und Internetportale für KMU zu schaffen, um deren Einbeziehung in diese Abkommen zu erleichtern, neue Möglichkeiten für die Teilnahme an öffentlichen Vergabeverfahren zu eröffnen und gegen den vorgenannten unlauteren Wettbewerb vorzugehen;

42. unterstützt das Bestreben der Kommission, einen spezifischen Legislativvorschlag vorzulegen, der zur Überwachung der Einhaltung u. a. der handelsbezogenen Bestimmungen des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich erforderlich ist;

43. begrüßt, dass die Kommission ein Instrument zum Schutz vor Zwangsmaßnahmen entwickelt;

44. unterstreicht die wichtige Rolle der KMU in den internationalen Handelsbeziehungen der EU, die für über 58 % aller Ausfuhren aus der EU und für über 46 % aller Einfuhren in die EU sorgen^(?); betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit einer wirksamen EU-Handelspolitik zum Schutz der KMU, die weitaus anfälliger und der Volatilität der internationalen Handelsbeziehungen wesentlich stärker ausgesetzt sind als Großunternehmen; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass in der Mitteilung der Kommission der Schwerpunkt auf KMU gelegt wird;

(?) https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/International_trade_in_goods_by_enterprise_size#Share_of_SMEs_in_total_trade_28intra_2B_extra-EU.29

45. hält es für unabdingbar, das Modell für die Folgenabschätzung zu überarbeiten und für jedes bestehende Abkommen umfassende und gründliche Folgenabschätzungen (aufgeschlüsselt nach Sektor und Teilssektor, geografischem Gebiet — Land/Region — innerhalb der EU, sowie Auswirkungen auf KMU, Soziales, Umwelt, Klima und Achtung der Menschenrechte) sowie für die Gesamtheit der bestehenden Abkommen aggregierte Folgenabschätzungen (auf der Grundlage derselben Kriterien) durchzuführen, um eine Steuerung der Handelspolitik der Europäischen Union zum Wohle aller, Unternehmen wie Bürger, zu gewährleisten; bedauert, dass die Mitteilung der Kommission diesbezüglich Mängel aufweist; nimmt zur Kenntnis, dass in der Mitteilung lediglich eine Ex-post-Bewertung der Auswirkungen von EU-Abkommen auf grundlegende Umweltaspekte, einschließlich des Klimaschutzes, sowie Arbeiten zur besseren Erforschung der geschlechtsspezifischen Auswirkungen der verschiedenen Aspekte der Handelspolitik und weiterer — nicht näher spezifizierter — Analysen der Auswirkungen der Handelspolitik auf die Beschäftigung und auf diverse Fragen der sozialen Entwicklung vorgesehen sind;

46. ist der Ansicht, dass den Schwierigkeiten von KMU besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss; unterstützt die Bemühungen der Kommission, die Instrumente zur Analyse von Handelsabkommen, insbesondere in Bezug auf Ursprungsregeln, zu stärken; hält es für notwendig, den Bedarf von KMU an Fachwissen für den Zugang zu Drittmärkten durch die Nutzung von bestehenden Beratungs- und Unterstützungsdiensten auf Ebene der Mitgliedstaaten und Regionen sowie bei den Handelskammern sowie durch die Erleichterung des Rückgriffs auf externes Fachwissen decken zu können;

47. vertritt die Auffassung, dass das in 60 Ländern vertretene Enterprise Europe Network (EEN) sowie das insgesamt in 180 Ländern vertretene Netz nationaler und regionaler Handelsförderungsstellen, die Teil des europäischen Verbands der Handelsförderungsorganisationen (ETPOA) sind, im Rahmen ihrer Unterstützungsaufgaben beim Eintritt von KMU in ausländische Märkte stärker mobilisiert werden können. Desgleichen sollte die EU unter Anwendung des Grundsatzes „Vorfahrt für KMU, regional handeln“ möglichst nahe an den KMU „FTA-Kontaktstellen“ einrichten, wobei die regionalen Stellen zur Förderung des Handels eine führende Rolle spielen sollten;

48. ist der Ansicht, dass im Rahmen des Projekts „InvestEU“ ein spezifischer Ansatz für innovative KMU, die sich international positionieren wollen, relevant wäre, um die Risiken dieser Art von Unternehmen angemessen abdecken und ihr Wachstum auf internationaler Ebene fördern zu können;

49. ist der Meinung, dass der bestehende Rahmen für staatliche Beihilfen vom Typ IPEEC im Zusammenhang mit dem Grünen Deal überarbeitet werden sollte, um Investitionen zu erleichtern und die Betriebskosten der von Unternehmen dieser Art durchgeführten Kooperationsprojekte/transnationalen Projekte zu amortisieren; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die Kommission am 23. Februar 2021 eine öffentliche Konsultation eingeleitet hat, die bis zum 20. April 2021 läuft, und alle Beteiligten auffordert, zu einem Vorschlag für eine gezielte Überarbeitung der Mitteilung über staatliche Beihilfen für wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) Stellung zu nehmen ⁽³⁾.

Brüssel, den 19. März 2021

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen
Apostolos TZITZIKOSTAS

⁽³⁾ https://ec.europa.eu/competition/consultations/2021_ipcei/draft_communication_en.pdf — Link zu der öffentlichen Konsultation:
<http://bit.ly/3dEFgeM>

**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Eine Renovierungswelle für Europa —
umweltfreundlichere Gebäude, mehr Arbeitsplätze und bessere Lebensbedingungen**

(2021/C 175/05)

Berichterstatter:	Enrico ROSSI (IT/SPE), Mitglied des Gemeinderats von Signa (Florenz)
Referenzdokument:	COM(2020) 662 final <i>Eine Renovierungswelle für Europa — umweltfreundlichere Gebäude, mehr Arbeitsplätze und bessere Lebensbedingungen</i>

POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

Förderung der Gebäuderenovierung als Beitrag zu Klimaneutralität und wirtschaftlicher Erholung

1. begrüßt den Vorschlag für eine Renovierungswelle, die einen Sektor betrifft, der 40 % des Energieverbrauchs in Europa verursacht, und damit zur Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 und zur Verringerung der Energieabhängigkeit von Drittländern beiträgt, was der europäischen Energieversorgungssicherheit zugutekommt; hält es für wesentlich, dass diese Politik in die Aufbau- und Resilienzprogramme aufgenommen sowie im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) gefördert wird, da im Zuge eines koordinierten Handelns vereinzelte und ineffiziente Maßnahmen vermieden werden müssen; unterstreicht, dass der Erfolg dieser Strategie weitgehend von ihrer Nachhaltigkeit und Umsetzbarkeit auf kommunaler und regionaler Ebene anhängt, wobei zusätzliche bürokratische Lasten zu vermeiden sind; fordert ferner, dass alle Maßnahmen der Renovierungswelle einen erkennbaren Nutzen haben und dass Wirtschaftlichkeit, Sozialverträglichkeit und Finanzierbarkeit — vor allem für die öffentlichen Haushalte auf der Grundlage geltender Haushaltsbestimmungen, aber auch für Mieter und Eigentümer — gewahrt bleiben;
2. ist der Auffassung, dass die Renovierungswelle nur dann vollständig umgesetzt werden kann, wenn sie durch eine gründliche Überarbeitung des Pakets „Saubere Energie“ unterstützt wird, beginnend mit der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) und der Verordnung über das Governance-System der Energieunion, sowie durch eine rechtzeitige und korrekte Umsetzung auf nationaler Ebene; unterstreicht die Notwendigkeit, umgehend mit der Umsetzung der Strategie und ihrer Maßnahmen zu beginnen und dazu das Renovierungsvolumen zu steigern sowie neue, flächendeckend anwendbare Renovierungskonzepte zu erproben; schlägt dazu vor, möglichst bald eine Pilotinitiative aufzulegen, um ein Bewertungsprotokoll für die verschiedenen Arten von Maßnahmen und die unterschiedlichen wirtschaftlichen, sozialen und klimatischen Bedingungen zu testen und abzustimmen;
3. unterstreicht die Bedeutung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit. Vor Ort in den Regionen, Städten und Gemeinden erfolgt die operative Umsetzung und Finanzierung, der europäische Rahmen muss daher entsprechend flexibel sein und die Unterschiede, zum Beispiel zwischen ländlichem Raum und Großstädten, berücksichtigen;
4. unterstreicht, dass der Klimapakt Partnerschaften und gemeinsame Initiativen des öffentlichen und des privaten Sektors vor Ort begünstigen kann und dass den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften (LRG) eine entscheidende Rolle dabei zukommt, die Bürger über die Vorteile und die bestehenden Unterstützungsinstrumente für die Renovierung ihrer Häuser zu informieren, indem sie mit gutem Beispiel vorangehen, lokale, kommunale und andere öffentliche Unternehmen vernetzen und mit dem erforderlichen Fachwissen auf verschiedenen Ebenen unterstützen sowie Instrumente für den Zugang zu finanzieller Unterstützung der Mitgliedstaaten oder der EU entwickeln; ist der Meinung, dass die LRG auch ein gutes Vorbild sein sollten, wenn es darum geht, öffentliche Gebäude zu renovieren und insbesondere die energetische Sanierung von Sozialwohnungen und anderen Wohnungen in öffentlichem Eigentum zu fördern, wobei der Klimapakt es erleichtert, besonders erfolgreiche Initiativen in Europa zu übernehmen und auszuweiten; spricht sich für eine engere Verknüpfung zwischen der europäischen Renovierungswelle, den nationalen Sanierungsstrategien⁽¹⁾ und der kostenoptimalen Methode⁽²⁾ aus; hält in diesem Zusammenhang eine teilweise Überarbeitung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden für zweckmäßig;

⁽¹⁾ In der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sind nationale Strategien für die Sanierung des nationalen Gebäudebestands vorgesehen.

⁽²⁾ http://bpie.eu/wp-content/uploads/2015/10/Implementing_Cost_Optimality.pdf

5. weist darauf hin, dass die Renovierungswelle nicht nur als technisch-regulatorisches Konzept zur Umsetzung der Agenda des Grünen Deal zu verstehen ist, sondern auch dazu dient, den Transformationsprozess hin zu einer Kreislaufwirtschaft in einen konzeptionellen, ästhetik- und designorientierten Rahmen einzubinden; begrüßt daher und unterstützt ausdrücklich den beabsichtigten Start einer neuen europäischen Bauhaus-Initiative und damit zugleich die Etablierung eines eigenen europäischen Labels. Eine solche Bewegung bietet die Chance, das kreative Potential der Regionen und Kommunen zu nutzen, Bürgerinnen und Bürger an den Transformationsprozess heranzuführen und einzubinden und damit akzeptierte und nachhaltige Lösungen zu schaffen, die den Grünen Deal erlebbar machen;
6. begrüßt den Start des Klimapakts als Einbeziehungs- und Beteiligungsstrategie des Grünen Deals und die Nennung der Renovierungswelle als eine der vorrangigen Initiativen in diesem Bereich; ist in diesem Zusammenhang bereit, enger mit der Kommission, der Europäischen Investitionsbank (EIB) und allen anderen einschlägigen Akteuren zusammenzuarbeiten. Es gilt, eine gemeinsame Plattform zu fördern, auf der alle für die Umsetzung des Grünen Deals relevanten Informationen gesammelt und für die LRG bereitgestellt werden;
7. begrüßt den Verweis auf einen stadtteilorientierten und energiegemeinschaftsbezogenen Ansatz, der beispielsweise gemeinsam genutzte Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Fernwärme und Fernkälte sowie naturbasierte Lösungen ⁽³⁾ ermöglicht, und weist darauf hin, dass dies Instrumente für eine integrierte Planung von Energie- und Klimaschutzmaßnahmen erfordert; betont, dass der Konvent der Bürgermeister in diesem Zusammenhang als wesentlicher Bezugsrahmen dient und die Aktionspläne für nachhaltige Energie und Klimaschutz (SECAP) zu einem Instrument werden können, mit dem eine Gebäuderenovierung im Einklang mit einem breiteren Rahmen für eine gerechte und nachhaltige Stadterneuerung, die Förderung nachhaltiger Verhaltensweisen und die Abstimmung auf umfassende Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Folgen sichergestellt wird; schlägt darüber hinaus vor, die Auswirkungen mit Hilfe standardisierter Energiemanagementsysteme ordnungsgemäß zu überwachen, um den Planungsansatz bewerten zu können ⁽⁴⁾;
8. begrüßt die Erwähnung der Initiative Level(s) ⁽⁵⁾ für die Berücksichtigung des Kreislaufprinzips in Gebäuden als Bezugsrahmen für die Förderung einer kreislauforientierten Bauwirtschaft und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, eine einschlägige Sensibilisierungskampagne zu fördern; erklärt sich zu einer diesbezüglichen Zusammenarbeit bereit; fordert die Kommission ferner auf, bei der weiteren Arbeit auch die umfassenden Erfahrungen im Rahmen anderer Zertifizierungssysteme zu berücksichtigen ⁽⁶⁾; ruft die Kommission auf, die Entwicklung von Lebenszyklusanalysen zur Erstellung der Klimabilanz von Gebäuden sowie entsprechender Normen, Umweltproduktdeklarationen und Datenbanken für Baumaterialien und -produkte usw. zu unterstützen und die Einführung eines synthetischen Indikators für die freiwillige Gebäudeökobilanzierung zu prüfen;
9. hält die Renovierungswelle für eine Gelegenheit, eine zukunftsfähige Vision für den Gebäudebestand zu fördern, die neben Energie- und Umwelanforderungen auch Aspekten wie Gesundheit, soziale Ausgewogenheit, Konnektivität, Kreislauforientierung, Widerstandsfähigkeit gegenüber hydrogeologischen Phänomenen und Erdbebensicherheit Rechnung trägt; fordert ferner, besonderes Augenmerk auf dünn besiedelte ländliche Gebiete mit überalterter und besonders schutzbedürftiger Bevölkerung zu legen;
10. unterstreicht dabei, dass die Emission von Treibhausgasen während der Bau-, Betriebs- und Abrissphase kontrolliert werden muss; bis 2050 müssen dazu die Wiederverwendung, das Recycling und teilweise auch die Nutzung von Materialien, die bei Abriss oder Sanierungsarbeiten anfallen, zur Energiegewinnung maximiert werden. Die Schaffung lokaler und regionaler Wertschöpfungsketten für die Wiederverwendung von Baumaterialien ist dabei ein wichtiger Schritt. Dafür sind Planung, Logistik und neue Wirtschaftsmodelle, die die Schaffung von Materialreserven für Neubauten beinhalten, notwendig. Ein solches neues Kreislaufmodell wird wegen vieler regulatorischer, kultureller und wirtschaftlicher Faktoren nur schrittweise umgesetzt werden können, beginnend mit einer Phase des Experimentierens und anschließend vielfältigen finanziellen Anreizen für einen Einsatz im großen Maßstab;

⁽³⁾ Siehe beispielsweise das Projekt „Sharing Cities“ unter <http://www.sharingcities.eu/>.

⁽⁴⁾ Bei der Ausarbeitung integrierter Pläne helfen Leitfäden wie z. B. „How to develop a Sustainable Energy and Climate Action Plan (SECAP)“ (GFS), das „Smart City Guidance Package“ und die zusammenfassende Broschüre (Action Cluster Integrated Planning/Policy and Regulation, EIP Smart cities) und der European Energy Award.

⁽⁵⁾ https://ec.europa.eu/environment/topics/circular-economy/levels_de

⁽⁶⁾ Beispielsweise gibt es bei Level(s) weder einen Indikator für den maximalen Leistungsbedarf von Gebäuden (kW) noch für die Belastung des Stromnetzes, die aber in vielen Bereichen, in denen die Stromversorgungsnetze eine steigende Nachfrage bedienen müssen, an Bedeutung gewonnen haben.

11. unterstreicht, dass die Umsetzung der Renovierungswelle langfristig zu erheblichen energetischen und finanziellen Einsparungen hinsichtlich der Gebäudeinstandhaltungs- und -betriebskosten führen und den Wohnkomfort erhöhen, für ein gesundes Raumklima sorgen und die Lebensstandards verbessern und gleichzeitig dazu beitragen wird, die Energiearmut zu verringern; ist der Ansicht, dass die Beobachtungsstelle für den EU-Gebäudebestand die erzielten Veränderungen überwachen und ihre Wirkung bewerten sollte. Hierfür sollte sie die Indikatoren aus ihrer Datenbank heranziehen, neue entwickeln und EU-weit für eine angemessene Bereitstellung der erforderlichen Daten sorgen. Dies würde die Quantifizierung dieser Einsparungen erleichtern und würde den LRG, Bürgern und Unternehmen dabei helfen, die Lebenszykluskosten von Gebäuden gebührend zu berücksichtigen;

12. begrüßt die Zusage der Kommission, die europäischen Regelungen für staatliche Beihilfen für energetische Sanierungen zu überarbeiten, zu der er gerne beitragen wird, damit sie klarer und leichter umsetzbar werden und nicht als Investitionshemmnisse wirken; weist darauf hin, dass bei der für 2021 geplanten Bewertung des Beschlusses 2012/21/EU zu staatlichen Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse die Unterstützung von Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Sozialwohnungen, die ausdrücklich in ihren Anwendungsbereich fallen, ermöglicht werden sollte; unterstreicht, dass europäische, nationale, regionale und lokale Fördermaßnahmen und Programme sich dabei gegenseitig ergänzen müssen, ohne zu parallelen und/oder zusätzlichen Strukturen zu führen; notwendig ist eine breite Palette von Instrumenten — Zuschüsse, Finanzinstrumente und Kombinationen —, die von den Durchführungspartnern (wie zum Beispiel nationale Förderbanken und -institutionen) unterstützt werden, um die Projekte vor Ort angepasst an lokale, regionale und nationale Bedürfnisse zu finanzieren; ist der grundsätzlichen Ansicht, dass die steuerliche Förderung der energetischen Sanierung eine wichtige Rolle spielen kann;

13. begrüßt die Zusage der Kommission, die in der Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz festgelegten Grenzwerte für eine berufsbedingte Exposition zu überprüfen, um den Schutz der Arbeitnehmer bei Renovierungs- und Abbrucharbeiten zu garantieren. Zudem ist er der Ansicht, dass die europäischen Rechtsvorschriften über die Belastung durch gefährliche Stoffe bei solchen Arbeiten aktualisiert werden müssen;

14. begrüßt vor diesem Hintergrund nachdrücklich den Vorschlag der Kommission, eine europäische Initiative für bezahlbaren Wohnraum mit 100 innovativen und partizipativen Leuchtturmprojekten zur umfassenden Renovierung von Sozialwohnungsquartieren einzuleiten, die als Modell für eine breit angelegte Entwicklung in der Europäischen Union fungieren soll;

15. vertritt den Standpunkt, dass die Renovierungswelle dazu beitragen sollte, das Recht eines jeden auf erschwinglichen, zugänglichen und gesunden Wohnraum im Einklang mit Grundsatz 19 der europäischen Säule sozialer Rechte und mit dem Nachhaltigkeitsziel 11 der Vereinten Nationen „nachhaltige Städte und Gemeinden“ umzusetzen; ist der Auffassung, dass Energieeffizienzmaßnahmen ein strukturelles Instrument zur Bekämpfung der Energiearmut und damit zur Begrenzung der durch unverschuldeten Zahlungsverzug entstehenden Kosten darstellen;

Zentrale Grundsätze für die Gebäuderenovierung bis 2030 und 2050

16. fordert die Kommission auf, auf der Grundlage des EPBD-Rechtsrahmens eine Gebäudeklassifizierung mit Kriterien für die Durchführung der in der Renovierungswelle vorgesehenen Aktionsbereiche zu entwickeln, wie z. B.:

- Eigentumsverhältnisse: öffentlich, privat (Einzelpersonen, Unternehmen, Stiftungen, lokale Behörden usw.);
- Nutzungsart: Wohngebäude, Nichtwohngebäude usw.;
- Lage: städtische Gebiete (Altstadt, Stadtrand), Dörfer, vereinzelte Häuser;
- Klimazone;
- Alter und Energieeffizienz des Gebäudes sowie seine Energie- und technischen Systeme;
- architektonische/historische/landschaftliche Bedeutung;
- Dynamik des Immobilienmarkts (Preise und Zahl der Kauf- oder Mietverträge, Belegungsquote usw.);
- Klimarisiko: Zusammenspiel von sozialen und wirtschaftlichen Risiken und Klimaanfälligkeit.

Diese Informationen sollen von der *Beobachtungsstelle für den EU-Gebäudebestand* (?) klassifiziert werden und könnten dann in die Formulierung spezifischer Leitlinien für die Renovierung der verschiedenen Gebäudearten einfließen, u. a. durch die Analyse der wichtigsten bestehenden Hindernisse. Dank der Sammlung und Verbreitung bewährter Verfahren lassen sich für jede dieser Kategorien „Standardmaßnahmen“ festlegen;

17. plädiert für ehrgeizige Konzepte für eine klimaneutrale Beheizung und Kühlung von Wohngebäuden, die mehr als 80 % des Gesamtenergieverbrauchs von Gebäuden ausmacht; weist erneut darauf hin, wie wichtig diesbezüglich die Dekarbonisierung der dafür genutzten Energiequellen ist, und fordert einen kohärenten und zeitnahen und umfangreichen Ausbau der möglichst lokalen und erneuerbaren Energien, um die CO₂-Emissionen Europas erheblich zu senken; weist darauf hin, dass es verschiedene Heiz- und Kühllösungen auf der Grundlage erneuerbarer Energien (8) gibt, die entsprechend den spezifischen Anforderungen der jeweiligen Haushalte oder Gemeinschaften auszuwählen sind; schließt sich gleichzeitig der Auffassung der Kommission an, dass Regionen, die stark von fossilen Brennstoffen abhängig sind, Übergangstechnologien (9) einsetzen sollten, ohne jedoch in Infrastruktur ohne Zukunft zu investieren; Aus Atomkraft gewonnene Energie darf nicht zu den erneuerbaren Energieträgern gerechnet werden;

18. ruft die Kommission auf, anhand von Kriterien wie dem Potenzial zur Verbrauchs- und Emissionsreduzierung, Finanzierbarkeit und Schutzbedürftigkeit der Bewohner ein System für die Festlegung von Maßnahmenprioritäten vorzuschlagen; fordert an den regionalen und lokalen Gegebenheiten orientierte Kriterien für Negativprioritäten, mit denen sich die Gebäude ermitteln lassen, bei denen ein Abriss und Neubau die beste Option ist, ohne dass jedoch einer Gentrifizierung benachteiligter Stadtviertel Vorschub geleistet wird;

19. weist darauf hin, dass die Umsetzung der Renovierungswelle eine umfassende Unterstützung durch die Kommission und die Mitgliedstaaten der schwer von der Krise getroffenen Baubranche mit eher kleineren Unternehmen voraussetzt, die nicht immer über die Kapazitäten verfügen, um die Nachfrage nach den erforderlichen Produkten und Dienstleistungen zu bedienen; hält es für notwendig, die gesamte Bauwirtschaft bei der Schließung der Wissens-, Qualifikations- und Technologielücken und bei zukunftsfähigen Neugründungen zu unterstützen; weist darauf hin, dass die erforderliche Umstellung auf einen kreislaforientierten und gebietsbezogenen Ansatz, der darauf abzielt, die Arbeitsplätze zu erhalten und eine schrittweise Umschulung der Arbeitskräfte zu gewährleisten, auf stabile Fördermechanismen angewiesen ist, um die Kontinuität des Betriebs zu gewährleisten, die Entstehung von Blasen zu vermeiden und EU-weit den mittel- bis langfristigen Kompetenzaufbau zu ermöglichen;

20. räumt ein, dass gesetzliche Auflagen für den Erwerb und die Renovierung aller bestehenden öffentlichen Gebäude, Mindestnormen für die Gesamtenergieeffizienz sowie verbindliche jährliche Zielvorgaben für die Renovierungsquote des öffentlichen Gebäudebestands und die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich sind; betont gleichwohl, dass derartige Vorschriften nur dann durchführbar sind, wenn sie eine Berücksichtigung der verschiedenen Merkmale (10) von Gebäuden zulassen und wenn die LRG von der Kommission und ihrem jeweiligen Mitgliedstaat angemessen unterstützt werden, und zwar mit möglichst einfachen und homogenen Regelungen, die auch die routinemäßige Instandhaltung umfassen, sofern diese mit der Energieeffizienz und der seismischen Ertüchtigung in Verbindung steht und diesen gerecht wird; erachtet es als notwendig, sicherzustellen, dass bei solchen Verpflichtungen für Gebäude in Privatbesitz oder Wohngebäude keine finanzielle Mehrbelastung entsteht, zumal für energiearmutsgefährdete Haushalte; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf, in einer gründlichen Folgenabschätzung auf subnationaler Ebene das Potenzial und die Schutzbedürftigkeit der verschiedenen Gebiete in dieser Hinsicht zu bewerten und die bislang am besten bewährten nationalen Verfahren und frühere Bewertungen europäischer Projekte zu analysieren;

21. befürwortet den Vorschlag, den Rahmen für die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz („Energieausweise“) zu aktualisieren, um die Verbreitung dieses Instruments zu erhöhen, die Vergleichbarkeit der Daten auf europäischer Ebene zu erleichtern und die Finanzierung an die umfassende Renovierung zu koppeln; weist darauf hin, dass bei dieser Überarbeitung die notwendige Kohärenz mit den in den Mitgliedstaaten geltenden Regelungen und die Wahrung der Verhältnismäßigkeit sichergestellt werden müssen; hält den Vorschlag eines EU-weit einheitlichen Formats für Energieausweise und die Einführung digitaler Gebäude-Logbücher, die in leicht zugängliche und kostenlose Datenbanken eingespeist werden, für sinnvoll; weist darauf hin, dass solche Datenbanken mindestens auf NUTS-3-Ebene verfügbar sein und mit der Beobachtungsstelle für den EU-Gebäudebestand verknüpft sein müssen, auch mit Blick auf den künftigen gemeinsamen europäischen Datenraum (11);

(7) *Beobachtungsstelle für den EU-Gebäudebestand*: https://ec.europa.eu/energy/topics/energy-efficiency/energy-efficient-buildings/eu-bso_en

(8) Diese Lösungen umfassen unter anderem die direkte Elektrifizierung und der Einsatz von Wärmepumpen, Fernwärmenetze, Umwidmung des bestehenden Gasnetzes für neue Anwendungen und die Nutzung von Wasserstoff.

(9) Dazu gehören bspw. erdgasbasierte Lösungen.

(10) Gebäudemerkmal wie Alter, Form, Nutzung, historische/architektonische Gestaltung, Eigentumsverhältnisse, Zweck, lokaler Immobilienmarkt, Alternativwert, Kosten für die Vergabe von Unteraufträgen, frühere Renovierungsmaßnahmen usw.

(11) Siehe bspw. die Projekte X-tendo <https://x-tendo.eu>, U-Cert <https://u-certproject.eu> und QualDEEPC <https://qualdeeepc.eu>.

22. begrüßt die delegierte Verordnung der Kommission zu einem Intelligenzfähigkeitsindikator zur Messung der Anpassungsfähigkeit der Gebäude an intelligente Technologien und zur diesbezüglichen Sensibilisierung der Gebäudeeigentümer und -bewohner; weist darauf hin, dass die einzelnen Gebiete in Europa, sowohl die städtischen als auch die ländlichen, einen äußerst unterschiedlichen Digitalisierungsgrad aufweisen. Dieser Indikator sollte im jeweiligen Kontext gesehen werden und beim digitalen Wandel zurückliegende Gebiete, vor allem weniger entwickelte Regionen und dünn besiedelte Gebiete, dürfen dabei nicht benachteiligt werden;

23. betont, dass zur Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung der Renovierungswelle die Kapazitäten und Instrumente der LRG entsprechend gestärkt werden müssen, um die in verschiedenen Gebieten Europas noch bestehende Wissenslücke zu verringern; stellt fest, dass dem Klimapakt diesbezüglich dank verbesserter Mechanismen für den Kapazitätsaufbau und eines kohärenteren Rahmens für Bottom-up-Initiativen im Zusammenhang mit dem Grünen Deal eine entscheidende Funktion dabei zukommt, Chancen zu eröffnen und Instrumente zu schaffen; weist darauf hin, dass die lokalen und nationalen Energieagenturen einen wesentlichen Beitrag hierzu leisten können und müssen, indem sie Kenntnisse und Fertigkeiten in den lokalen Gebietskörperschaften verbreiten, ohne diese zu substituieren;

Raschere und umfassendere Renovierung zur Verbesserung des Gebäudebestands

24. ersucht die Kommission, für eine größtmögliche Unterstützung der Erforschung der Gebäuderenovierung in Gebieten mit Auflagen aus landschaftlichen oder historischen Gründen zu sorgen und so eine vertretbare Einbeziehung erneuerbarer Energieträger zu ermöglichen, und fordert dementsprechend, diesen Aspekt zu einem Eckpfeiler der Initiative „neues Europäisches Bauhaus“ zu machen. Diese Initiative bedarf noch eingehenderer Überlegungen zur Verzahnung der verschiedenen Planungsstufen, angefangen bei einzelnen Gebäuden über bestimmte Ortsteile bis hin zur gesamten Region. Dabei sollte der Problematik der nachhaltigen Mobilität, der Reduzierung des Flächenverbrauchs und der Förderung der biologischen Vielfalt in den Städten Rechnung getragen werden⁽¹²⁾. Bei dieser systematischen Stadterneuerung sollte, sofern angemessen, machbar und sozialverträglich, der systematische Einsatz naturbasierter Lösungen⁽¹³⁾ in Kombination mit Energie- und Umweltüberwachungssystemen für die Validierung ihrer Leistung gefördert, eine Politik ohne Flächenverbrauch verfolgt, der Verbrauch grauer Energie⁽¹⁴⁾ gesenkt und als letzter Ausweg der Abriss von Gebäuden, die nicht von historischem Wert sind, in Betracht gezogen werden; schlägt zudem vor, das neue Europäische Bauhaus als Thema im Rahmen der Plattform für den Wissensaustausch (KEP)⁽¹⁵⁾ aufzugreifen, um den Austausch der LRG zu innovativen Konzepten, interdisziplinären Ansätzen und Kompetenzen zu stärken und die regionale und lokale Dimension bei Konzeption und Umsetzung herauszustellen;

25. weist angesichts der infolge der COVID-19-Pandemie zu erwartenden Bevölkerungsabwanderung von den Stadtzentren in die Vororte darauf hin, dass bereits seit der Habitat-III-Konferenz der Vereinten Nationen von 2016 die städtebauliche Verdichtung als Nachhaltigkeitsfaktor gilt. Zu ihren wichtigsten Instrumenten gehört die bauliche Erweiterung von Gebäuden in dünn besiedelten Stadtkernen, in denen eine zusätzliche Bebauung noch möglich ist;

26. weist darauf hin, wie wichtig eine systematische Integration der verschiedenen verfügbaren erneuerbaren Energien ist; neben der möglichen Festlegung von Zielen auf subnationaler Ebene ist dafür insbesondere auch ein faires Level-Playing Field für die verschiedenen Energieträger erforderlich. Der Einsatz dieser Technologien muss nicht nur den geografischen und geologischen Merkmalen und Besonderheiten der betreffenden Gebiete Rechnung tragen, sondern auch einen umfassenden Schutz der Umwelt, der Gesundheit und der natürlichen und bebauten Landschaft gewährleisten. Ihr Einsatz sollte durch die Schaffung der in der EER-II-Richtlinie vorgesehenen Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften gefördert werden, die eher Ziele im Bereich soziale und ökologische Nachhaltigkeit als finanzielle Ziele verfolgen;

27. hält es für wichtig, Vorhaben zur Sanierung von Wohngebäuden mithilfe von Standardlösungen und industriell vorgefertigten Bauelementen zu unterstützen. Dadurch wird ein wesentlicher Beitrag zur energetischen Ertüchtigung von Gebäuden sowie zu dem Ziel der Dekarbonisierung des Gebäudebestands bis 2050 geleistet; betont, dass der Rückgriff auf Standardlösungen und industriell vorgefertigte Bauelemente den Zeitaufwand und die Umweltauswirkungen verringert und eine höhere Sanierungsquote bei Wohngebäuden ermöglicht; unterstreicht, dass die industrielle Vorfertigung von Bauelementen hilft, die Innovationskraft der Unternehmen zu steigern, da die Sanierungsprozesse modernisiert und automatisiert werden können;

⁽¹²⁾ Siehe bspw. das Projekt GROWGREEN (<http://growgreenproject.eu>).

⁽¹³⁾ Bspw. begrünte Fassaden und Dächer oder blau-grüne Infrastruktur.

⁽¹⁴⁾ Graue Energie bezeichnet die gesamte Energie, die in den Prozessen zur Errichtung eines Gebäude verbraucht wird, von der Gewinnung und Verarbeitung von Ressourcen bis hin zur Fertigung, zum Transport und zum Einbau von Produkten.

⁽¹⁵⁾ Die Plattform für den Wissensaustausch wurde vom Ausschuss der Regionen und der Europäischen Kommission (GD Forschung und Innovation) entwickelt.

28. fordert die Kommission auf, besonders im eine Vorbildfunktion erfüllenden öffentlichen Sektor die Verbreitung von Energiemanagementsystemen wie ISO 50001 oder anderen für den privaten sowie den öffentlichen Sektor geltenden Normen weiter zu fördern und eine Stärkung der Energieaspekte des europäischen Umweltmanagementsystems (EMAS) in Erwägung zu ziehen; weist darauf hin, dass diese Systeme eine erhebliche Senkung des Energiebedarfs von Gebäuden in der Nutzungsphase bewirken⁽¹⁶⁾ und in beispielhafte Verfahren, auch für die Management- und die Überwachungsphase, münden können;

29. betont, dass *Building Information Modeling*-Systeme (BIM)⁽¹⁷⁾ und das Vergleichsinstrument *Public Sector Comparator* (PSC)⁽¹⁸⁾ eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung der Renovierungswelle spielen können, und ruft die Kommission auf, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten die Verbreitung dieser Instrumente, auch über öffentliche Plattformen⁽¹⁹⁾, zu fördern, um die digitale Entwicklung des Immobiliensektors und der Immobilienverwaltung auf der Grundlage der PropTech-Technologie voranzutreiben⁽²⁰⁾;

30. erachtet die Verfügbarkeit von Daten über den Energiebedarf der Gebäude als wesentlich für die städtische Energieplanung, die Berechnung der Investitionen und des Einsparpotenzials sowie deren Kontrolle; daher fordert er die Europäische Kommission nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass diese Daten auf Grundlage bestehender Datenbanken in allen Gebieten unter Einhaltung des Datenschutzes für öffentliche Zwecke kostenlos und leicht zugänglich sind; die gewonnenen Daten könnten auch vom Gebäudeeigentümer Energieanbietern entgeltlich überlassen werden, was eine teilweise Finanzierung der Renovierung ermöglichen würde;

31. hält die systematische Anwendung der Kriterien für die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge im Gebäudesektor für ein wichtiges Instrument zur raschen Senkung des Energiebedarfs der Gebäude und zur Verbreitung nachhaltigerer Managementmodelle; begrüßt deshalb den Vorschlag, ausführliche Leitlinien für nachhaltige öffentliche Investitionen im Wege der Auftragsvergabe zu veröffentlichen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, einen kohärenten Rechtsrahmen zu schaffen, um diese Praxis zu unterstützen, indem diese Kriterien in die einschlägigen nationalen Vorschriften und in die zentralen Plattformen für die öffentliche Beschaffung aufgenommen werden; fordert die Kommission ferner auf, diese Praxis zudem durch die Förderung von Technologieentwicklung und Innovation, einen konstruktiven Dialog mit den Lieferanten, die Aufstellung relevanter Anforderungen und Systeme für die Überprüfung der Anforderungen und die Überwachung ihrer Anwendung zu unterstützen;

32. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, zur rascheren Umsetzung der Renovierungswelle Finanzierungsmechanismen einzuführen, um die LRG bei der Ausarbeitung von Durchführbarkeitsplänen für die energetische Renovierung von Gebieten mit geringerer Energieeffizienz zu unterstützen, wobei bei der Förderung der European City Facility, der innovativen Maßnahmen für eine nachhaltige Stadtentwicklung und der Europäischen Stadtinitiative angesetzt und auch neue Instrumente geschaffen werden sollten, aufbauend auf den in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu der Strategie unterbreiteten Vorschlägen; fordert, dass die Regionen, Städte und Gemeinden die notwendige Unterstützung erhalten, damit sie die im Rahmen von NextGenerationEU, den Missionen im Rahmen von Horizont Europa, den operativen Programmen der Kohäsionspolitik 2021-2027 und den Kreditlinien der Europäischen Investitionsbank bereitgestellten Mittel bündeln können, wobei der Verwaltungsaufwand reduziert werden muss. Eine solche Harmonisierung erfordert eine Überarbeitung der Verfahren, um einen systematischen Ansatz und die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten;

33. fordert die Förderung der Renovierungswelle durch ein allen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zugängliches Instrument für technische Unterstützung. Dieses könnte bspw. die Form eines weiterentwickelten und stärker dezentralisierten Modells der ELENA-Fazilität annehmen und auf der Förderung und Standardisierung des Modells der zentralen Anlaufstellen⁽²¹⁾ basieren. Letztere sollten sich nicht nur auf finanzielle Aspekte beschränken, sondern zu echten Katalysatoren für die Sensibilisierung, den Ausbau von Kapazitäten und die Verbreitung bewährter Verfahren auf lokaler und regionaler Ebene werden; erklärt sich darüber hinaus bereit, mit der Europäischen Investitionsbank (EIB) zusammenzuarbeiten, um diese Initiative zu optimieren und rechtzeitig umzusetzen, damit das Instrument leichter zugänglich und seine Umsetzung deutlich beschleunigt wird. Überdies kann seiner Überzeugung nach eine größere Synergie zwischen der ELENA-Fazilität und Horizont Europa den Übergang von einzelnen bewährten Verfahren zu umfassenden Investitionen ermöglichen; ist schließlich besorgt, dass die derzeit verlangte Hebelwirkung (das Zehnfache des ELENA-Zuschusses für Nachhaltiges Wohnen) ein erhebliches Hindernis für einige Kategorien von Begünstigten darstellt; fordert deshalb die Kommission und die EIB auf, über mögliche Lösungen für derartige Situationen zu beraten;

⁽¹⁶⁾ Siehe bspw. das Projekt Compete4SECAP (<https://compete4secap.eu/>).

⁽¹⁷⁾ Siehe bspw. „Smart City Guidance Package“, S. 91 unter https://www.researchgate.net/publication/343615678_Smart_City_Guidance_Package.

⁽¹⁸⁾ Siehe bspw. „Smart City Guidance Package“, S. 92 unter https://www.researchgate.net/publication/343615678_Smart_City_Guidance_Package.

⁽¹⁹⁾ Siehe bspw. das Projekt NET-ubiop (<http://www.net-ubiop.eu>).

⁽²⁰⁾ Enabling Positive Energy Districts across Europe: energy efficiency couples renewable energy | EU Science Hub (europa.eu).

⁽²¹⁾ Siehe bspw. die Projekte OKTAVE (<https://www.oktave.fr/>), INTERREG ReeHub (<https://reehub.italy-albania-montenegro.eu/>) und PADOVA FIT (<https://www.padovafit.eu/it/home.html>).

34. weist darauf hin, dass die Finanzierungsmechanismen der Renovierungswelle äußerst unterschiedlichen Situationen im Hinblick auf das Immobilieneigentum und die sozioökonomischen Merkmale der Bewohner sowie eine Mischnutzung infolge der zunehmenden Telearbeit Rechnung tragen müssen; ist der Meinung, dass das Modell der Wohnkostenneutralität eine ideale Verknüpfung sozialer und klimapolitischer Ziele beinhalten und Verdrängungsanierungen verhindern sollte; fordert daher die zuständigen Regierungs- und Verwaltungsebenen auf, dafür zu sorgen, dass Renovierungskosten nicht auf die Mieter umgelegt werden, und ist der Auffassung, dass Mieterhöhungen den erwarteten Energieeinsparungen entsprechen müssen;

Schwerpunkte der Gebäuderenovierung

35. begrüßt den Vorschlag, im Zuge der Überarbeitung des EPBD-Rechtsrahmens Standards für eine umfassende Renovierung einzuführen, um umfangreiche private Finanzmittel in transparenten, messbaren und wirklich „grünen“ Investitionen zu binden; verweist darauf, dass diese Standards sämtlichen Anforderungen an Gebäude in verschiedenen Klimazonen Rechnung tragen, besondere Protokolle für historische Gebäude und dabei den Denkmalschutz berücksichtigend vorsehen und auf in den verschiedenen Gebieten praktisch bewährten Verfahren gründen sollten⁽²²⁾;

36. ersucht die Kommission, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten die Haushaltsvorschriften für die LRG flexibler zu gestalten, damit diese in die Renovierung bestehender Gebäude und den Bau neuer öffentlicher Gebäude für soziale Zwecke investieren können. Hierbei sollte dem Potenzial außerbudgetärer Energieleistungsverträge besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden⁽²³⁾;

37. weist darauf hin, dass Wohnverhältnisse häufig Ausdruck großer Ungleichheit sind, zumal wenn sie beengt sind und ineffiziente Energiesysteme und die damit verbundenen Kosten eine häufig unerträgliche Belastung für das Familienbudget bedeuten; ersucht angesichts von etwa 34 Millionen in Energiearmut lebenden EU-Bürgerinnen und -Bürger die Mitgliedstaaten, präzise Schätzungen auf subnationaler Ebene anzustellen; fordert die Kommission auf, die Förderung und den Austausch besonders bewährter Praktiken zur Bekämpfung der Energiearmut zu verstärken, die Vernetzung der bestehenden Beobachtungsstellen voranzubringen und die Einrichtung von Beobachtungsstellen in den Mitgliedstaaten, wo es noch keine gibt, zu unterstützen;

38. erklärt, dass Energie für alle erschwinglich sein muss und dass Energiearmut ein Problem mit erheblichen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen ist; unterstreicht, dass der Teufelskreis der Energiearmut nicht nur sozial schwache Haushalte und Personen betrifft, sondern auch Unternehmen und mitunter kleine Gebietskörperschaften in eine ganz ähnliche Lage geraten können, weil die verfügbaren Mittel nicht zur Bestreitung der steigenden Energiekosten ausreichen, die dadurch immer stärker das Gesamtbudget belasten; ruft daher die Kommission auf zu prüfen, ob die Analyse der Energiearmut über einzelne Haushalte hinaus ausgeweitet werden kann, um sich bei der Festlegung der Mechanismen für die Umsetzung der Renovierungswelle hierauf zu stützen; weist darauf hin, dass das Modell umweltgerechter Produktionsbereiche ein nützlicher Bezugsrahmen für die Einbeziehung des Produktionssektors in die Renovierungswelle und allgemein für die Umsetzung des Grünen Deals sein kann; erklärt sich bereit, mit der Europäischen Kommission bezüglich der Aktivitäten der neuen Beobachtungsstelle für Energiearmut zusammenzuarbeiten;

39. weist darauf hin, dass die lokalen Energiegemeinschaften und das Konzept der „Prosumenten“ dank dezentraler Energieerzeugung und Basisinitiativen maßgeblich zur Steigerung der Renovierungsquote, zur Bekämpfung der Energiearmut und zur Energiewende beitragen können. In diesem Zusammenhang müssen die Eigenerzeugung und der Eigenverbrauch in den Haushalten gefördert werden, wobei der Einsatz von Technologien wie Solarthermie, Photovoltaik und Geothermie erleichtert und verstärkt werden sollte, sowohl in renovierten Gebäuden als auch — vor allem — in neuen Gebäuden. Eine andere Möglichkeit ist das Modell der in der Miete enthaltenen Heizkosten, das u. a. in Schweden und Finnland umfassend angewandt wird. Bei diesem Modell garantiert der Eigentümer der Immobilie dem Mieter ein gutes Wohnraumklima, in der Regel eine Innenraumtemperatur von 20–21 Grad. Dadurch wird Energiearmut erfolgreich vermieden und gleichzeitig bestehen starke Anreize für den Eigentümer, Energie einzusparen. Die Eigentümer verfügen hierbei über andere Möglichkeiten als die Mieter, sind aber immer auch auf deren Mitwirken angewiesen; fordert daher die Kommission nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Umsetzung im Geist der einschlägigen Richtlinie rechtzeitig und im Rahmen flexibler Verfahren erfolgt; schlägt vor, dass die Verpflichtung zur individuellen Wärmeverbrauchserfassung und -abrechnung jedoch nicht gelten sollte, wenn hierdurch keine kostenwirksamen Energieeinsparungen erzielt werden;

⁽²²⁾ Siehe beispielsweise das Projekt „ENERGIESPRONG“ unter <https://energiesprong.org/>.

⁽²³⁾ Siehe bspw. das Projekt Garantie (www.guarantee-project.eu).

40. erachtet es als wichtig, stadtteilbezogene Ansätze zu unterstützen, die das Potenzial lokaler Gemeinschaften erschließen, mittels innovativer digitaler Lösungen die lokale Erzeugung erneuerbarer Energie mit dem Verbrauch vor Ort zu verknüpfen, und ein Kernelement der „intelligenten Stadt“ sind; hebt hervor, dass eine verstärkte digitale Konnektivität⁽²⁴⁾ in städtischen und ländlichen Gebieten den Bürgern den Zugang zu Informationen über ihren Energieverbrauch in Echtzeit erleichtern wird, sodass sie ihn optimieren und effizienter gestalten können; ist der Auffassung, dass diese lokalen Konzepte über die physischen Grenzen der Mitgliedstaaten hinausreichen und somit den Austausch erneuerbarer Energie zwischen benachbarten Gemeinden und Stadtvierteln in Grenzregionen ermöglichen sollten;

41. ruft die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Renovierungswelle auch in weniger städtischen und entlegeneren und dünn besiedelten ländlichen Gebieten umsetzen zu können, damit deren Attraktivität erhalten bleibt und sie zukunftstaugliche Lebensbedingungen und Dienstleistungen bieten können; weist darauf hin, dass Energiegemeinschaften eine wichtige Rolle bei der Förderung erneuerbarer Energien in städtischen und ländlichen Gemeinschaften wie auch bei der Förderung des territorialen Zusammenhalts spielen können;

42. weist darauf hin, dass der besonderen Situation der Regionen in äußerster Randlage Rechnung getragen werden muss. Sie sind widrigen Witterungsverhältnissen ausgesetzt, stark durch den Klimawandel gefährdet und im Hinblick auf die Energieversorgung isoliert, wodurch die Renovierungskosten dort höher ausfallen werden. Zur Ökologisierung der Gebäude müssen finanzielle Förderregelungen für Projekte in diesen Gebieten so angepasst werden, dass die durch die besonderen Gegebenheiten bedingten Produktionskosten berücksichtigt werden; begrüßt diesbezüglich den Start der zweiten Phase der Initiative „Saubere Energie für EU-Inseln“ und erklärt sich zur Mitwirkung bei deren Umsetzung bereit;

43. fordert die Stärkung von Zertifizierungsverfahren, die die Wahl der Baumaterialien und -techniken entsprechend ihrem Lebenszyklus, der Möglichkeit eines selektiven Rückbaus und der Trennung gefährlicher und verwertbarer Anteile zu fördern. Hiermit soll eine Umstrukturierung der Baubranche mit Blick auf ihre komplette Umstellung auf kreislauforientierte Verfahren im Einklang mit dem EU-Protokoll für Bau- und Abbruchabfälle vorangetrieben werden; dabei müssen die Auftragnehmer bei der Entwicklung von Alternativen unterstützt werden, zum Beispiel durch Innovations- und Kooperationspartnerschaften zwischen Auftraggebern und Anbietern für öffentliche Aufträge; gefordert ist dabei auch die Europäische Kommission, die den Mitgliedstaaten mehr Anreize geben muss, um diese Methoden der Auftragsvergabe zu unterstützen;

44. fordert die Europäische Kommission auf, von den Mitgliedstaaten zu verlangen, dass die LRG umfassend und effektiv an der Ausarbeitung und Durchführung der jeweiligen nationalen Aufbau- und Resilienzpläne beteiligt werden. Nur durch eine Multi-Level-Governance lassen sich auf die Gegebenheiten vor Ort zugeschnittene Maßnahmen für die energetische Gebäuderenovierung gewährleisten und so größtmögliche und vielfältige (ökologische, soziale und wirtschaftliche) Vorteile erzielen; unterstreicht, dass der Dialog über Klimaschutz und Energie auf mehreren Ebenen⁽²⁵⁾ weiter gefördert und so gestaltet werden muss, dass er auf wirksame, kohärente und systematische Weise geführt werden kann;

45. bekräftigt nachdrücklich, dass den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der der Gebäuderenovierung eine entscheidende Rolle in puncto Abstimmung auf die Raumordnung und Stadtplanung, Förderung von Maßnahmen gegen die Bevölkerungsabwanderung und Einhaltung der Kriterien für soziale Gerechtigkeit und Umweltschutz zukommt; weist darauf hin, dass diese grundlegende Koordinierungsfunktion nicht durch die von den Mitgliedstaaten für die Finanzierung der Renovierungswelle gewählten Mechanismen untergraben werden darf;

46. ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten, Synergien zwischen verschiedenen Akteuren zu fördern, sofern sich gemeinsame Maßnahmen als effizienter erweisen. Zudem sollte eine Integration zwischen den ESI-Fonds und den direkt verwalteten Fonds (Horizont Europa — Fazilität „Connecting Europe“, InvestEU, neues LIFE-Programm — Unterprogramm für den Übergang zu sauberer Energie (Clean Energy Transition, CET) und EIB) erfolgen. Es sollten Anreize dafür geboten werden, solche Synergien zu schaffen und die wichtigsten Partner vor Ort (in erster Linie in den betreffenden Regionen) zu suchen. Insbesondere kann der von der OECD für die Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele propagierte Ansatz der sozialwirksamen Investitionen verfolgt werden, damit Investitionen mit dem Ziel messbarer sozialer und ökologischer Effekte bei gleichzeitiger Rentabilität getätigt werden⁽²⁶⁾;

⁽²⁴⁾ So ermöglicht bspw. die 5G-Technologie die Vernetzung Tausender Überwachungsgeräte in den bevölkerungsreichsten Gebieten sowie ultraschnelle Verbindungen, an denen es in vielen der bevölkerungsärmsten und teilweise von Entvölkerung bedrohten Gebiete derzeit fehlt.

⁽²⁵⁾ Gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System der Energieunion.

⁽²⁶⁾ <https://www.oecd.org/dac/financing-sustainable-development/development-finance-topics/social-impact-investment-initiative.htm>

47. ruft die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass sich die Gebäuderenovierung nicht nur auf gebäude- oder wohnraumspezifische bauliche Aspekte des Gebäudes konzentriert. Vielmehr sollten auch Aspekte der — vor allem in städtischen Gebieten — notwendigen Veränderungen bei der Mobilität angegangen werden, insbesondere indem Fahrrad- und Pkw-Parkplätze in den Gebäuden und/oder in Gebäudenähe und Ladestationen für Elektrofahrzeuge vorgesehen werden; darüber hinaus sollte geprüft werden, ob administrative und rechtliche Hürden abgebaut werden müssen; fordert zudem gemeinsame Kommunikationsinfrastrukturen (wie die IKT), um die Integration der Gebäudebewohner in eine zunehmend vernetzte Gesellschaft zu fördern;

48. fordert eine bessere Finanzierung dieser Strategie durch die Aufbau- und Resilienzfazilität, kohäsionspolitische Mittel und die Europäische Investitionsbank (EIB), damit die Regionen stärker am Mittelerhalt und an der Mittelverwaltung beteiligt sind;

49. setzt sich dafür ein, dass bei der rechtlichen Ausgestaltung der Renovierungswelle nicht das Recht des Mitgliedsstaates beschnitten wird, eigenständige Entscheidungen für bestimmte Energiequellen zu treffen, sofern die in den EU-Zielen festgelegte Dekarbonisierung sichergestellt ist;

50. begrüßt den Vorschlag der Europäischen Kommission, mit dem Europäischen Ausschuss der Regionen bei der Renovierungswelle in enger Partnerschaft zusammenzuarbeiten, und plädiert für eine einschlägige Vereinbarung als Grundlage für eine verstärkte Zusammenarbeit in diesem Bereich im Rahmen des Wiederaufbaus nach der COVID-19-Krise;

51. appelliert an den Rat der EU, gemeinsam mit anderen Institutionen eine Kommunikationskampagne zu entwickeln und eng mit dem Europäischen Ausschuss der Regionen zusammenzuarbeiten, um gleichzeitig auf EU-, nationaler, regionaler und lokaler Ebene über die Renovierungswelle zu informieren und einschlägige Maßnahmen zu fördern.

Brüssel, den 19. März 2021

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen
Apostolos TZITZIKOSTAS

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

AUSSCHUSS DER REGIONEN

143. PLENARTAGUNG DES ADR — VIDEOKONFERENZ ÜBER INTERACTIO, 17.3.2021-19.3.2021

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Ein neues Migrations- und Asylpaket

(2021/C 175/06)

Berichterstatterin:	Antje GROTHEER (DE/SPE), Vizepräsidentin der Bremischen Bürgerschaft
Referenzdokumente:	<p>Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Ein neues Migrations- und Asylpaket“</p> <p>(COM(2020) 609 final)</p> <p>Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Asyl- und Migrationsmanagement und zur Änderung der Richtlinie (EG) 2003/109 des Rates und der vorgeschlagenen Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds]</p> <p>(COM(2020) 610 final)</p> <p>Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU</p> <p>(COM(2020) 611 final)</p> <p>Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817</p> <p>(COM(2020) 612 final)</p> <p>Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl</p> <p>(COM(2020) 613 final)</p> <p>Geänderter Vorschlag über die Einrichtung von Eurodac</p> <p>(COM(2020) 614 final)</p> <p>Empfehlung der Kommission zu legalen Schutzwegen in die EU: Förderung der Neuansiedlung, der Aufnahme aus humanitären Gründen und anderer komplementärer Zugangswege</p> <p>(C(2020) 6467 final)</p> <p>Empfehlung der Kommission vom 23.9.2020 zur Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei Such- und Rettungsaktionen, für die im Eigentum privater Einrichtungen befindliche oder von solchen betriebene Schiffe eingesetzt werden</p> <p>(C(2020) 6468 final)</p>

Empfehlung der Kommission über einen Vorsorge- und Krisenmanagementmechanismus der EU für Migration (Vorsorge- und Krisenplan für Migration)

(C(2020) 6469 final)

Mitteilung der Kommission — Leitlinien der Kommission zur Anwendung der EU-Vorschriften betreffend die Definition und Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt

(C(2020) 6470 final)

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Aktionsplan für Integration und Inklusion 2021-2027

(COM(2020) 758 final)

I. EMPFEHLUNGEN FÜR ÄNDERUNGEN

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Asyl- und Migrationsmanagement und zur Änderung der Richtlinie (EG) 2003/109 des Rates und der vorgeschlagenen Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds]

Änderung 1

COM(2020) 610 final — Erwägungsgrund 26

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Nur Personen, die mit größerer Wahrscheinlichkeit ein Aufenthaltsrecht in der Union erhalten, sollten für eine Übernahme infrage kommen. Daher sollte die Übernahme für Antragsteller auf internationalen Schutz nur für Personen Anwendung finden, die nicht dem Grenzverfahren gemäß der Verordnung (EU) XXX [Asylverfahrensverordnung] unterliegen.</p>	<p>Nur Personen, die mit größerer Wahrscheinlichkeit ein Aufenthaltsrecht in der Union erhalten, sollten für eine Übernahme infrage kommen. Daher sollte die Übernahme für Antragsteller auf internationalen Schutz nur für Personen Anwendung finden, die nicht dem Grenzverfahren gemäß der Verordnung (EU) XXX [Asylverfahrensverordnung] unterliegen. Die Europäische Kommission erstellt eine Liste sicherer Staaten für etwaige Rückkehr- bzw. Rückführungsverfahren und aktualisiert diese regelmäßig.</p>

Begründung

Um dieses Kriterium korrekt anwenden zu können, sollte vorgesehen werden, dass die Kommission eine Liste sicherer Staaten für etwaige Rückkehr- bzw. Rückführungsverfahren erstellt und diese regelmäßig aktualisiert.

Änderung 2

COM(2020) 610 final — Erwägungsgrund 36

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Diese Verordnung sollte zur Wahrung der Gleichbehandlung aller Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, und der Übereinstimmung mit dem geltenden Asylrecht der Union, insbesondere mit der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] für Antragsteller auf subsidiären Schutz und Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz gelten.	Diese Verordnung sollte zur Wahrung der Gleichbehandlung aller Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, und der Übereinstimmung mit dem geltenden Asylrecht der Union, insbesondere mit der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] für Antragsteller auf subsidiären Schutz, Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und Personen, die andere von den Mitgliedstaaten vorgesehene Formen des Schutzes beantragt haben oder genießen , gelten.

Begründung

Der Geltungsbereich der Verordnung sollte nicht nur auf Personen, die internationalen Schutz oder subsidiären Schutz beantragt haben oder genießen, ausgeweitet werden, sondern auch auf Personen, die andere von den Mitgliedstaaten vorgesehene Formen des Schutzes beantragt haben oder genießen.

Änderung 3

COM(2020) 610 final — Erwägungsgrund 47

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Definition des Begriffs „Familienangehörige“ in dieser Verordnung sollte die Geschwister des Antragstellers beinhalten. Die Zusammenführung von Geschwistern ist besonders wichtig, um die Integrationschancen von Antragstellern zu verbessern und unerlaubte Migrationsbewegungen einzudämmen. Ferner sollte die Definition des Begriffs „Familienangehörige“ der Realität der derzeitigen Migrationstendenzen Rechnung tragen, wonach sich Antragsteller häufig längere Zeit auf Durchreise befinden, bevor sie im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ankommen. In den Begriff sollten daher Familien einbezogen werden, die außerhalb des Herkunftslands, jedoch vor ihrer Ankunft im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats gegründet wurden. Diese begrenzte und gezielte Erweiterung der Definition dürfte den Anreiz für unerlaubte Migrationsbewegungen von Asylsuchenden innerhalb der EU verringern.	Die Definition des Begriffs „Familienangehörige“ in dieser Verordnung sollte die Geschwister des Antragstellers beinhalten. Die Zusammenführung von Geschwistern ist besonders wichtig, um die Integrationschancen von Antragstellern zu verbessern und unerlaubte Migrationsbewegungen einzudämmen. Ferner sollte die Definition des Begriffs „Familienangehörige“ der Realität der derzeitigen Migrationstendenzen Rechnung tragen, wonach sich Antragsteller häufig längere Zeit auf Durchreise befinden, bevor sie im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ankommen. Der Begriff „Familienangehörige“ sollte daher Familien berücksichtigen, die außerhalb ihres Herkunftslands vor und nach ihrer Ankunft im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats gegründet wurden. Diese begrenzte und gezielte Erweiterung der Definition dürfte den Anreiz für unerlaubte Migrationsbewegungen von Asylsuchenden innerhalb der EU verringern.

Begründung

Familien werden häufig in den Aufnahmemitgliedstaaten gegründet, so dass im Falle einer Umsiedlung das Recht auf Familienzusammenführung unabhängig davon, wann und wo die Familie gegründet wurde, gewährleistet sein muss. Andernfalls besteht das Risiko diskriminierender Bestimmungen.

Änderung 4

COM(2020) 610 final — Erwägungsgrund 63

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Zur Unterstützung von Mitgliedstaaten, die Übernahmen als Solidaritätsmaßnahme durchführen, sollten finanzielle Mittel aus dem Unionshaushalt bereitgestellt werden. Um Anreize für die Mitgliedstaaten zu schaffen, der Übernahme unbegleiteter Minderjähriger Vorrang zu geben, sollte ein höherer Betrag vorgesehen werden.	Zur Unterstützung von Mitgliedstaaten, die Übernahmen als Solidaritätsmaßnahme durchführen, sollten finanzielle Mittel aus dem Unionshaushalt bereitgestellt werden. Um Anreize für die Mitgliedstaaten zu schaffen, der Übernahme Minderjähriger sowie alleinreisender Frauen Vorrang zu geben, sollte ein höherer Betrag vorgesehen werden.

Begründung

Ein höherer finanzieller Anreiz sollte für die Übernahme *aller* Kinder (zusammen mit ihren Eltern und Geschwistern) zur Verfügung gestellt werden, nicht nur für unbegleitete minderjährige Geflüchtete. Dies sollte darüber hinaus auch für alleinreisende Frauen gelten. Frauen und Mädchen sind laut zahlreichen Berichten in Aufnahmezentren einem großen Risiko geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt. Die Überbelegung in einigen der griechischen Hotspots führte zu einer signifikanten Erhöhung der Gefahr sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere für alleinreisende Frauen, die häufig nicht separat untergebracht werden. Laut Kommission sind besonders verletzbare Migrantinnen und weibliche Flüchtlinge sowie unbegleitete Minderjährige darüber hinaus einem höheren Risiko ausgesetzt, Opfer von Menschenhandel zu werden. Um diese Risiken zu minimieren, sollte es daher auch höhere finanzielle Anreize für die Übernahme von Frauen geben.

Änderung 5

COM(2020) 610 final — Artikel 2 Buchstabe w

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
„Migrationsdruck“ eine Situation, in der aufgrund der geografischen Lage eines Mitgliedstaats sowie spezifischer, Migrationsbewegungen verursachender Entwicklungen in Drittstaaten ein derart großer Zustrom von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen oder auch nach Such- und Rettungseinsätzen ankommender Personen zu verzeichnen oder zu erwarten ist, dass selbst gut vorbereitete Asyl- und Aufnahmesysteme belastet und Sofortmaßnahmen erforderlich werden;	„Migrationsdruck“ eine Situation, in der aufgrund der geografischen Lage eines Mitgliedstaats oder seiner Regionen sowie spezifischer, Migrationsbewegungen verursachender Entwicklungen in Drittstaaten ein derart großer Zustrom von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen oder auch nach Such- und Rettungseinsätzen ankommender Personen auf lokaler, regionaler und/oder nationaler Ebene zu verzeichnen oder zu erwarten ist, dass selbst gut vorbereitete Asyl- und Aufnahmesysteme belastet und Sofortmaßnahmen erforderlich werden;

Begründung

Bei Migrationsbewegungen, die nicht das gesamte nationale Asyl- und Aufnahmesystem betreffen, kann es trotzdem Regionen und Orte geben, die unter besonderem Druck stehen und dadurch überfordert zu werden drohen.

Änderung 6

COM(2020) 610 final — Artikel 6 Absatz 3

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Die Mitgliedstaaten halten nationale Strategien vor, die gewährleisten, dass ausreichende Kapazitäten für die Umsetzung eines wirksamen Asyl- und Migrationsmanagementsystems im Einklang mit den in diesem Teil dargelegten Grundsätzen zur Verfügung stehen. Diese Strategien umfassen einen nationalen Notfallplan und berücksichtigen die Notfallplanung gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylagentur der Europäischen Union], der Verordnung (EU) 2019/1896 (Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache) und der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] sowie die Berichte, die die Kommission im Rahmen des Vorsorge- und Krisenplans für Migration erstellt. Die nationalen Strategien enthalten Informationen darüber, wie der Mitgliedstaat die in diesem Teil dargelegten Grundsätze und die sich daraus ergebenden rechtlichen Verpflichtungen auf nationaler Ebene umsetzt. Sie tragen anderen einschlägigen Strategien und bestehenden Unterstützungsmaßnahmen wie denjenigen im Rahmen der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds] und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylagentur der Europäischen Union] Rechnung, und sie stehen im Einklang mit den gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/1896 festgelegten nationalen Strategien für das integrierte Grenzmanagement und ergänzen diese. Die Strategien sollten ferner den Ergebnissen der Überwachung Rechnung tragen, die die Asylagentur und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Bezug auf die gemäß der Verordnung Nr. 1053/2013 des Rates und gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] durchgeführten Evaluierungen vornehmen.</p>	<p>Die Mitgliedstaaten streben nationale Strategien an, die gewährleisten, dass ausreichende Kapazitäten für die Umsetzung eines wirksamen Asyl- und Migrationsmanagementsystems im Einklang mit den in diesem Teil dargelegten Grundsätzen zur Verfügung stehen. Diese Strategien sollten eine lokale, regionale und nationale Notfallplanung umfassen und berücksichtigen die Notfallplanung gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylagentur der Europäischen Union], der Verordnung (EU) 2019/1896 (Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache) und der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] sowie die Berichte, die die Kommission im Rahmen des Vorsorge- und Krisenplans für Migration erstellt. Die nationalen Strategien sollten auf einer ebenenübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den Interessenträgern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, des öffentlichen und privaten Sektors und der Zivilgesellschaft beruhen und Informationen darüber enthalten, wie der Mitgliedstaat die in diesem Teil dargelegten Grundsätze und die sich daraus ergebenden rechtlichen Verpflichtungen auf nationaler Ebene umsetzt. Sie sollten anderen einschlägigen Strategien und bestehenden Unterstützungsmaßnahmen wie denjenigen im Rahmen der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds] und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylagentur der Europäischen Union] Rechnung tragen, und im Einklang mit den gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/1896 festgelegten nationalen Strategien für das integrierte Grenzmanagement stehen und diese ergänzen. Die Strategien sollten ferner den Ergebnissen der Überwachung Rechnung tragen, die die Asylagentur und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Bezug auf die gemäß der Verordnung Nr. 1053/2013 des Rates und gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] durchgeführten Evaluierungen vornehmen.</p>

Begründung

Nach Ansicht des AdR kann eine Verpflichtung zur Einführung nationaler Strategien Probleme im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme aufwerfen. Gleichzeitig sollte der lokale und regionale Aspekt stärker betont werden, da auf dieser Ebene die praktische Umsetzung der Strategien erfolgen muss.

Änderung 7

COM(2020) 610 final — Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
den Umstand, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Asylagentur ihn betreffende personenbezogene Daten verarbeiten und allein zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Verordnung austauschen dürfen,	den Umstand, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Asylagentur ihn betreffende personenbezogene Daten verarbeiten und allein zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Verordnung austauschen dürfen und dass diese Daten nicht dem Herkunftsland übermittelt werden,

Begründung

Es sollte verboten werden, dem Herkunftsland den Antragsteller betreffende Daten zu übermitteln. Vielmehr sollte für diese Daten absolute Vertraulichkeit gelten.

Änderung 8

COM(2020) 610 final — Artikel 12 Absatz 6

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Der Mitgliedstaat, der die persönliche Anhörung durchführt, erstellt eine schriftliche Zusammenfassung, die zumindest die wesentlichen Angaben des Antragstellers aus der Anhörung enthält. Die Zusammenfassung kann in Form eines Berichts oder eines Standardformulars erstellt werden. Der Mitgliedstaat sorgt dafür, dass der Antragsteller oder der ihn vertretende Rechtsbeistand oder sonstige Berater zeitnah Zugang zu der Zusammenfassung erhält.	Der Mitgliedstaat, der die persönliche Anhörung durchführt, erstellt eine schriftliche Zusammenfassung, die zumindest die wesentlichen Angaben des Antragstellers aus der Anhörung enthält. Die Zusammenfassung kann in Form eines Berichts oder eines Standardformulars auf der Grundlage einer Checkliste erstellt werden. Der Mitgliedstaat sorgt dafür, dass der Antragsteller oder der ihn vertretende Rechtsbeistand oder sonstige Berater zeitnah Zugang zu der Zusammenfassung erhält.

Begründung

Präzisierung.

Änderung 9

COM(2020) 610 final — Artikel 21

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p style="text-align: center;">Artikel 21</p> <p style="text-align: center;">Einreise</p> <p>(1) <i>Gilt auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien im Sinne der beiden Verzeichnisse nach Artikel 30 Absatz 4, einschließlich der Daten nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung], als erwiesen, dass ein Antragsteller über die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaats irregulär aus einem Drittstaat eingereist ist, ist dieser Einreisemitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. Wenn der Antrag mehr als 3 Jahre nach dem Tag des irregulären Grenzübertritts registriert wird, gilt diese Zuständigkeit nicht mehr.</i></p> <p>(2) <i>Absatz 1 gilt auch für Antragsteller, die nach einem Such- und Rettungseinsatz im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ausgeschifft werden.</i></p> <p>(3) <i>Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien im Sinne der beiden Verzeichnisse nach Artikel 30 Absatz 4, einschließlich der Daten nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung], als erwiesen gilt, dass der Antragsteller nach dem Grenzübertritt gemäß Artikel 57 von einem anderen Mitgliedstaat übernommen wurde. In diesem Fall ist der Übernahmemitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig.</i></p>	

Begründung

Aufgrund des vorgeschlagenen Solidaritätsmechanismus und der verstärkten operativen Verantwortung der Europäischen Grenz- und Küstenwache Frontex im neuen Asyl- und Migrationspaket sowie aufgrund der Belastungen, die durch die verpflichtenden Grenzverfahren auf lokale und regionale Gebietskörperschaften in Grenzregionen zukommen, ist die Zuweisung der Verantwortung für den Asylantrag über das Kriterium der irregulären Einreise über eine Außengrenze nicht mehr gerechtfertigt. Das Kriterium ist vielmehr geeignet, eine solidarische Verteilung zu verhindern. Zudem ist die Zuweisung der Verantwortung an den Einreisemitgliedstaat für bei Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft Personen geeignet die Effektivität der Such- und Rettungseinsätze zu gefährden, da Mitgliedstaaten schon in der Vergangenheit Ausschiffungen aus Gründen der Vermeidung der Zuständigkeit verweigert haben. Die Streichung von Artikel 21 des Vorschlags (= Zuständigkeit des Mitgliedstaats der Ersteinreise) würde in den meisten Fällen entdeckter irregulärer Einreisen nichts an der Zuständigkeit des Außengrenzstaats ändern. Denn Artikel 9 Absatz 1 des Vorschlags verpflichtet Schutzsuchende, im Staat des Erstkontakts Schutz zu beantragen. Dieser Staat bleibt nach Artikel 8 Absatz 2 des Vorschlags zuständig für das Asylverfahren, wenn kein anderes Kriterium zur Bestimmung des für das Schutzverfahren zuständigen Mitgliedstaats greift. Die Streichung würde aber nationale Verwaltungen entlasten und Kosten sparen, da durch sie unnötiger Verwaltungsaufwand entfielen. Bereits heute haben Rücküberstellungsversuche äußerst geringe Erfolgsaussichten, wenn die irreguläre Einreise nicht anhand von Eurodac-Daten nachgewiesen werden kann. Diese würden durch die Streichung von Artikel 21 des Vorschlags entfallen.

Änderung 10

COM(2020) 610 final — Artikel 29 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Hält der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, einen anderen Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags für zuständig, so ersucht er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von zwei Monaten nach Registrierung des Antrags diesen anderen Mitgliedstaat, den Antragsteller aufzunehmen. Abweichend von Unterabsatz 1 wird im Falle einer Eurodac-Treffermeldung im Zusammenhang mit Daten gemäß den Artikeln 13 und 14a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] oder im Falle einer VIS-Treffermeldung im Zusammenhang mit Daten gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 das Aufnahmegesuch innerhalb eines Monats nach Erhalt der Treffermeldung gestellt. Wird das Gesuch um Aufnahme eines Antragstellers nicht innerhalb der in den Unterabsätzen 1 und 2 niedergelegten Fristen unterbreitet, so ist der Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, für die Prüfung des Antrags zuständig. Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen, so kann der die Zuständigkeit bestimmende Mitgliedstaat, wenn er der Auffassung ist, dass dies dem Wohl des Minderjährigen dient, das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats fortsetzen und einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller trotz Ablauf der in den Unterabsätzen 1 und 2 niedergelegten Fristen aufzunehmen.</p>	<p>Hält der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, einen anderen Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags für zuständig, so ersucht er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von zwei Monaten nach Registrierung des Antrags diesen anderen Mitgliedstaat, den Antragsteller aufzunehmen. Abweichend von Unterabsatz 1 wird im Falle einer Eurodac-Treffermeldung im Zusammenhang mit Daten gemäß den Artikeln 13 und 14a der Verordnung (EU) XXX/XXX [Eurodac-Verordnung] oder im Falle einer VIS-Treffermeldung im Zusammenhang mit Daten gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 das Aufnahmegesuch innerhalb eines Monats nach Erhalt der Treffermeldung gestellt. Wird das Gesuch um Aufnahme eines Antragstellers nicht innerhalb der in den Unterabsätzen 1 und 2 niedergelegten Fristen unterbreitet, so ist der Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde, für die Prüfung des Antrags zuständig. Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen, so kann der die Zuständigkeit bestimmende Mitgliedstaat, wenn er, nach Möglichkeit nach Anhörung des Minderjährigen, der Auffassung ist, dass dies dem Wohl des Minderjährigen dient, das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats fortsetzen und einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller trotz Ablauf der in den Unterabsätzen 1 und 2 niedergelegten Fristen aufzunehmen.</p>

Begründung

Hinsichtlich des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats scheint die in dem Artikel verwendete Begrifflichkeit einen zu großen Ermessensspielraum zu lassen. Es wäre besser, nach Möglichkeit die Anhörung des unbegleiteten Minderjährigen selbst vorzusehen.

Änderung 11

COM(2020) 610 final — Artikel 55 Absatz 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Verpflichtet sich ein Mitgliedstaat zu Rückkehrpatenschaften und kehren die illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, gegen die eine Rückkehrentscheidung des begünstigten Mitgliedstaats ergangen ist, nicht oder nicht innerhalb von 8 Monaten zurück, so überstellt der Mitgliedstaat, der die Rückkehrpatenschaften eingegangen ist, die betreffenden Personen nach dem Verfahren der Artikel 57 und 58 in sein eigenes Hoheitsgebiet. Dieser Zeitraum beginnt mit dem Erlass des Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel 53 Absatz 1 oder gegebenenfalls gemäß Artikel 49 Absatz 2.</p>	<p>Verpflichtet sich ein Mitgliedstaat zu Rückkehrpatenschaften und kehren die illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, gegen die eine Rückkehrentscheidung des begünstigten Mitgliedstaats ergangen ist, nicht oder nicht innerhalb von 8 Monaten zurück, so überstellt der Mitgliedstaat, der die Rückkehrpatenschaften eingegangen ist, nachdem er die lokalen und/oder regionalen Behörden, in deren Gebiet die Überstellung stattfinden soll, hinsichtlich der Durchführbarkeit konsultiert hat, die betreffenden Personen nach dem Verfahren der Artikel 57 und 58 in sein eigenes Hoheitsgebiet. Dieser Zeitraum beginnt mit dem Erlass des Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel 53 Absatz 1 oder gegebenenfalls gemäß Artikel 49 Absatz 2.</p>

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung soll sicherstellen, dass die lokalen und/oder regionalen Behörden, die die im Rahmen der Rückkehrpatenschaften ankommenden Personen unterbringen müssen, sich so gut wie möglich auf diese Aufgabe vorbereiten können.

Änderung 12

COM(2020) 610 final — Artikel 55 Absatz 4

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen umfassen eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten des unterstützenden Mitgliedstaats:</p> <p>a) Beratung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zur Rückkehr und Wiedereingliederung,</p> <p>b) logistische, finanzielle und sonstige materielle oder Sachhilfe im Rahmen des nationalen Programms und der nationalen Ressourcen einschließlich Wiedereingliederung für illegal aufhältige Drittstaatsangehörige, die zur freiwilligen Ausreise bereit sind,</p> <p>c) Führung oder Unterstützung des politischen Dialogs und des Austauschs mit den Behörden von Drittstaaten, um die Rückübernahme zu erleichtern,</p>	<p>Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen umfassen eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten des unterstützenden Mitgliedstaats, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der zuständigen lokalen und/oder regionalen Behörde des begünstigten Mitgliedstaats:</p> <p>a) Beratung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zur Rückkehr und Wiedereingliederung,</p> <p>b) logistische, finanzielle und sonstige materielle oder Sachhilfe im Rahmen des nationalen Programms und der nationalen Ressourcen einschließlich Wiedereingliederung für illegal aufhältige Drittstaatsangehörige, die zur freiwilligen Ausreise bereit sind,</p> <p>c) Führung oder Unterstützung des politischen Dialogs und des Austauschs mit den Behörden von Drittstaaten, um die Rückübernahme zu erleichtern,</p>

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>d) Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten zwecks Überprüfung der Identität von Drittstaatsangehörigen und Erlangung eines gültigen Reisedokuments,</p> <p>e) Organisation der praktischen Vorkehrungen für die Vollstreckung der Rückkehr für den begünstigten Mitgliedstaat, wie Charterflüge oder Linienflüge oder andere Verkehrsmittel in den Bestimmungsdrittstaat.</p> <p>Diese Maßnahmen berühren nicht die Pflichten und Zuständigkeiten des begünstigten Mitgliedstaats gemäß der Richtlinie 2008/115/EG.</p>	<p>d) Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten zwecks Überprüfung der Identität von Drittstaatsangehörigen und Erlangung eines gültigen Reisedokuments,</p> <p>e) Organisation der praktischen Vorkehrungen für die Vollstreckung der Rückkehr für den begünstigten Mitgliedstaat, wie Charterflüge oder Linienflüge oder andere Verkehrsmittel in den Bestimmungsdrittstaat.</p> <p>Diese Maßnahmen berühren nicht die Pflichten und Zuständigkeiten des begünstigten Mitgliedstaats gemäß der Richtlinie 2008/115/EG.</p>

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung soll sicherstellen, dass die lokalen und/oder regionalen Behörden, die die überstellten Personen aufgrund ihrer Aufnahme kennen, auch in die Maßnahmen im Rahmen der Rückkehrpatenschaft einbezogen werden, um die Rechte dieser Personen und den reibungslosen Ablauf der Verantwortungsübertragung zu gewährleisten.

Änderung 13

COM(2020) 610 final — Artikel 57 Absatz 9

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Die Überstellung der betreffenden Person aus dem begünstigten Mitgliedstaat in den Übernahmemitgliedstaat erfolgt gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des begünstigten Mitgliedstaats in Abstimmung zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten, sobald dies praktisch möglich ist, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach der Bestätigung seitens des Übernahmemitgliedstaats oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung, wenn nach Artikel 33 Absatz 3 eine aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde.</p>	<p>Die Überstellung der betreffenden Person aus dem begünstigten Mitgliedstaat in den Übernahmemitgliedstaat erfolgt gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des begünstigten Mitgliedstaats in Abstimmung zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten, sobald dies praktisch möglich ist, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach der Bestätigung seitens des Übernahmemitgliedstaats oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung, wenn nach Artikel 33 Absatz 3 eine aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde. Dabei ist sicherzustellen, dass die für den vorgesehenen Ort der Umsiedlung zuständigen lokalen und regionalen Behörden frühzeitig informiert und konsultiert werden.</p>

Begründung

Um eine wirksame Aufnahme zu ermöglichen, müssen die zuständigen lokalen und regionalen Behörden ebenfalls direkt informiert und konsultiert werden, damit diese sich auf die Aufnahme entsprechend vorbereiten können.

Änderung 14

COM(2020) 610 final, Artikel 72

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>1. Artikel 16 erhält folgende Fassung:</p> <p>[...]</p> <p>2. Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls auch Anspruch auf einen zusätzlichen Betrag von 10 000 EUR für Familienangehörige von in Absatz 1 genannten Personen haben, wenn die Personen aufgenommen werden, um die Einheit der Familie zu gewährleisten.</p> <p>2. Artikel 17 erhält folgende Fassung:</p> <p>[...]</p> <p>7. Die Kommission erhält die Befugnis, im Rahmen der verfügbaren Mittel gemäß Artikel 32 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen die Beträge nach den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Artikels gegebenenfalls angepasst werden, wobei sie den jeweiligen Inflationsraten, relevanten Entwicklungen im Bereich der Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder diesen genießen, in einen anderen Mitgliedstaat sowie Faktoren Rechnung trägt, die den Einsatz des mit jenen Beträgen verbundenen finanziellen Anreizes optimieren können.“</p>	<p>1. Artikel 16 erhält folgende Fassung:</p> <p>[...]</p> <p>2. Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls auch Anspruch auf einen zusätzlichen Betrag von 10 000 EUR für Familienangehörige von in Absatz 1 genannten Personen haben, wenn die Personen aufgenommen werden, um die Einheit der Familie zu gewährleisten. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass ein Teil dieses Betrags direkt an die lokale oder regionale Gebietskörperschaft ausgezahlt wird, in deren Gebiet die Personen durch Neuansiedlung oder humanitäre Aufnahme aufgenommen werden.</p> <p>2. Artikel 17 erhält folgende Fassung:</p> <p>[...]</p> <p>7. Die Kommission erhält die Befugnis, im Rahmen der verfügbaren Mittel gemäß Artikel 32 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen die Beträge nach den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Artikels gegebenenfalls angepasst werden, wobei sie den jeweiligen Inflationsraten, relevanten Entwicklungen im Bereich der Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder diesen genießen, in einen anderen Mitgliedstaat sowie Faktoren Rechnung trägt, die den Einsatz des mit jenen Beträgen verbundenen finanziellen Anreizes optimieren können. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass ein Teil dieses Betrags direkt an die lokale oder regionale Gebietskörperschaft ausgezahlt wird, in deren Gebiet die Personen aufgenommen werden.“</p>

Begründung

Durch die vorgeschlagenen Ergänzungen soll sichergestellt werden, dass die zuständigen lokalen oder regionalen Gebietskörperschaften die notwendige finanzielle Unterstützung erhalten.

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU

Änderung 15

COM(2020) 611 final — Nummer 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p><i>i) Erwägungsgrund 10 erhält folgende Fassung:</i></p> <p><i>„(10) Die Bemühungen der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der vorliegenden Verordnung, insbesondere die Bemühungen der Mitgliedstaaten, deren Asyl- und Aufnahmesysteme einem besonderen und unverhältnismäßigen Druck ausgesetzt sind, sollten mit Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds in geeigneter Weise unterstützt werden. Auch den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sollten angemessene Mittel zur Verfügung gestellt werden, einschließlich der Möglichkeit, direkt auf den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds zuzugreifen. Darüber hinaus sollte die EU spezifische Mittel bereitstellen, damit die einem erhöhten Migrationsdruck ausgesetzten Regionen — vornehmlich jene an den EU-Außengrenzen — die Aufnahme und Unterstützung der vor Ort ankommenden unbegleiteten Minderjährigen bewältigen können.“</i></p>
<p>Erwägungsgrund 31 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(31) Um die Rechte des Antragstellers zu gewährleisten, sollte die Entscheidung über seinen Antrag in schriftlicher Form ergehen. Wird dem Antragsteller kein internationaler Schutz gewährt, so sollten ihm die sachlichen und rechtlichen Gründe für diese Entscheidung mitgeteilt werden, und er sollte über ihre Folgen sowie darüber informiert werden, wie er die Entscheidung anfechten kann.</p> <p>(31a) Um die Verfahren effizienter zu gestalten und die Fluchtgefahr sowie die Wahrscheinlichkeit unerlaubter Migrationsbewegungen zu verringern, sollte es zwischen der Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz und dem Erlass einer Rückkehrentscheidung keine Verfahrenslücken geben. Gegen Antragsteller, deren Antrag abgelehnt wurde, sollte umgehend eine Rückkehrentscheidung ergehen. Die Rückkehrentscheidung sollte unbeschadet des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf entweder Teil der ablehnenden Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz sein oder, wenn es sich um eine separate Entscheidung handelt, gleichzeitig und zusammen mit der ablehnenden Entscheidung ergehen.“</p>	<p><i>ii) Erwägungsgrund 31 erhält folgende Fassung:</i></p> <p>„(31) Um die Rechte des Antragstellers zu gewährleisten, sollte die Entscheidung über seinen Antrag in schriftlicher Form ergehen. Wird dem Antragsteller kein internationaler Schutz gewährt, so sollten ihm die sachlichen und rechtlichen Gründe für diese Entscheidung mitgeteilt werden, und er sollte über ihre Folgen sowie darüber informiert werden, wie er die Entscheidung anfechten kann.</p> <p>(31a) Um die Verfahren effizienter zu gestalten und die Fluchtgefahr sowie die Wahrscheinlichkeit unerlaubter Migrationsbewegungen zu verringern, sollte es zwischen der Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz und dem Erlass einer Rückkehrentscheidung keine Verfahrenslücken geben. Gegen Antragsteller, deren Antrag abgelehnt wurde und für die der Mitgliedstaat nicht beschlossen hat, ihnen wegen Vorliegen eines Härtefalls oder aus humanitären oder sonstigen Gründen einen eigenen Aufenthaltstitel oder eine sonstige Aufenthaltsberechtigung zu erteilen, sollte umgehend eine Rückkehrentscheidung ergehen. Die Rückkehrentscheidung sollte unbeschadet des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf entweder Teil der ablehnenden Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz sein oder, wenn es sich um eine separate Entscheidung handelt, gleichzeitig und zusammen mit der ablehnenden Entscheidung ergehen.“</p>

Begründung

Diese Empfehlung stärkt die regionalen und lokalen Strukturen und entspricht den früheren Forderungen des AdR in diesem Bereich. Es ist darüber hinaus von grundlegender Bedeutung, dass die EU spezifische Mittel für die Regionen bereitstellt, die einem erhöhten Migrationsdruck ausgesetzt sind.

Änderung 16

COM(2020) 611 final — Nummer 5 Erwägungsgrund 40 Buchstabe h

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Bei der Anwendung des Rückkehrverfahrens an der Grenze sollten bestimmte Bestimmungen der Rückführungsrichtlinie [Neufassung] Anwendung finden, da diese Aspekte des Rückkehrverfahrens regeln, die in dieser Verordnung nicht geregelt sind, namentlich Begriffsbestimmungen, günstigere Regelungen, Nichtzurückweisung, Wohl des Kindes, familiäre Bindungen und Gesundheitszustand, Fluchtgefahr, Kooperationspflicht, Frist für die freiwillige Ausreise, Rückkehrentscheidung, Abschiebung, Aufschub der Abschiebung, Rückkehr und Abschiebung unbegleiteter Minderjähriger, Einreiseverbote, Garantien bis zur Rückkehr, Inhaftnahme, Haftbedingungen, Inhaftnahme von Minderjährigen und Familien sowie Notlagen. Um das Risiko der unerlaubten Ein- und Weiterreise illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zu verringern, die dem Rückkehrverfahren an der Grenze unterliegen, kann diesen Personen eine Frist für die freiwillige Ausreise von höchstens 15 Tagen eingeräumt werden, unbeschadet der Möglichkeit, der Rückkehrverpflichtung jederzeit freiwillig nachzukommen.	Bei der Anwendung des Rückkehrverfahrens an der Grenze sollten bestimmte Bestimmungen der Rückführungsrichtlinie [Neufassung] Anwendung finden, da diese Aspekte des Rückkehrverfahrens regeln, die in dieser Verordnung nicht geregelt sind, namentlich Begriffsbestimmungen, günstigere Regelungen, Nichtzurückweisung, Wohl des Kindes, familiäre Bindungen und Gesundheitszustand, Fluchtgefahr, Kooperationspflicht, Frist für die freiwillige Ausreise, Rückkehrentscheidung, Abschiebung, Aufschub der Abschiebung, Rückkehr und Abschiebung unbegleiteter Minderjähriger, Einreiseverbote, Garantien bis zur Rückkehr, Inhaftnahme, Haftbedingungen sowie Notlagen. Um das Risiko der unerlaubten Ein- und Weiterreise illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zu verringern, die dem Rückkehrverfahren an der Grenze unterliegen, kann diesen Personen eine Frist für die freiwillige Ausreise von höchstens 15 Tagen eingeräumt werden, unbeschadet der Möglichkeit, der Rückkehrverpflichtung jederzeit freiwillig nachzukommen.

Begründung

Der AdR setzt sich für einen vollständigen Verzicht auf die Inhaftnahme von Kindern ein.

Änderung 17

COM(2020) 611 final — Nummer 13 Artikel 35 Buchstabe a

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Ablehnung eines Antrags und Erlass einer Rückkehrentscheidung Wird ein Antrag sowohl in Bezug auf die Flüchtlings-eigenschaft als auch den subsidiären Schutzstatus als unzulässig, unbegründet oder offensichtlich unbegründet oder als stillschweigend oder ausdrücklich zurückgenommen abgelehnt, so erlassen die Mitgliedstaaten eine Rückkehrentscheidung, die mit der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] im Einklang steht. Die Rückkehrentscheidung wird als Teil der Entscheidung über die Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz oder als separate Entscheidung erlassen. Wird die Rückkehrentscheidung als separate Entscheidung erlassen, so wird sie gleichzeitig und zusammen mit der Entscheidung über die Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz erlassen.	Ablehnung eines Antrags und Erlass einer Rückkehrentscheidung Wird ein Antrag sowohl in Bezug auf die Flüchtlings-eigenschaft als auch den subsidiären Schutzstatus als unzulässig, unbegründet oder offensichtlich unbegründet oder als stillschweigend oder ausdrücklich zurückgenommen abgelehnt und hat der Mitgliedstaat nicht beschlossen, der Person wegen Vorliegen eines Härtefalls oder aus humanitären oder sonstigen Gründen einen eigenen Aufenthaltstitel oder eine sonstige Aufenthaltsberechtigung zu erteilen , so erlassen die Mitgliedstaaten eine Rückkehrentscheidung, die mit der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] im Einklang steht. Die Rückkehrentscheidung wird als Teil der Entscheidung über die Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz oder als separate Entscheidung erlassen. Wird die Rückkehrentscheidung als separate Entscheidung erlassen, so wird sie gleichzeitig und zusammen mit der Entscheidung über die Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz erlassen.

Begründung

Der Vorschlag der Kommission verwehrt es nach seinem Wortlaut den Mitgliedstaaten, Schutz aus anderen humanitären oder familiären Gründen außerhalb des internationalen Schutzes zu gewähren, ohne ein Rückkehrverfahren einzuleiten. Dies widerspricht Artikel 3 Absatz 2 des Vorschlags COM(2016) 466 final („Anerkennungsverordnung“), der genau dieses Recht der Mitgliedstaaten verbürgt („Diese Verordnung gilt nicht für andere, nationale humanitäre Status, die die Mitgliedstaaten nach ihrem nationalen Recht denjenigen gewähren, denen weder die Flüchtlingseigenschaft noch der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt werden kann.“). Zudem sind die Mitgliedstaaten unter bestimmten Umständen sogar verpflichtet, Schutz zu gewähren; dies gilt beispielsweise in Fällen von Gesundheitsgefahren, wie der EuGH in seiner Rechtsprechung seit dem Fall M'Boj verdeutlicht. Aufgrund der Verpflichtung gem. Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG („Rückführungsrichtlinie“), eine Rückkehrentscheidung bei illegalem Aufenthalt zu treffen, erscheint diese Bestimmung zudem redundant. Die vorgeschlagene Änderung entspricht Artikel 6 Absatz 4 der Rückführungsrichtlinie.

Änderung 18

COM(2020) 611 final — Nummer 14 Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe i

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Artikel 40 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:</p> <p>„i) <i>der Antragsteller besitzt die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats oder hatte — bei Staatenlosen — seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde, mit denen internationaler Schutz gewährt wird, nach den neuesten verfügbaren Eurostat-Daten unionsweit im Jahresdurchschnitt 20 % oder weniger beträgt, es sei denn, in dem betreffenden Drittstaat ist seit Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten eine erhebliche Änderung eingetreten oder der Antragsteller gehört einer Personengruppe an, bei der der Anteil von 20 % oder weniger nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann.</i>“</p> <p>[...]</p>	<p>Artikel 40 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:</p> <p>„i) <i>Über den Antrag der antragstellenden Person kann nach den Erkenntnissen aus einer ersten Befragung im Einzelfall innerhalb kurzer Zeit entschieden werden, und es besteht im Fall einer Ablehnung des Antrags berechnete Aussicht auf eine schnelle Rückführung in den Heimatstaat oder einen aufnahmebereiten Drittstaat.</i>“</p> <p>[...]</p>

Begründung

Die Anknüpfung von Sanktionen an die Staatsangehörigkeit, die durch die Anknüpfung an Schutzquoten entsteht, ist mit den völker- und europarechtlichen Diskriminierungsverböten nicht vereinbar, wenn keine Rechtfertigung im Einzelfall vorliegt. Der AdR schlägt daher ein an der Rückführungsmöglichkeit und der Wahrscheinlichkeit der schnellen Entscheidung im Einzelfall ausgerichtetes Verfahren vor, wie es im Schweizer Asylverfahren seit 2019 verwendet wird. Dadurch könnten deutlich mehr Entscheidungen innerhalb kurzer Zeit getroffen werden als bei der Anknüpfung an die Schutzquote. Dies trägt auch und vor allem zur Entlastung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in Grenzgebieten bei. Dieses Modell erlaubt des Weiteren schnelle Entscheidungen, in denen Schutz zuerkannt wird und kann so die Integration eindeutig schutzbedürftiger Personen bspw. von international schutzberechtigten Personen, die aus Seenot gerettet werden, nachhaltig beschleunigen.

Änderung 19

COM(2020) 611 final — Nummer 14 Artikel 40 Absatz 5 Buchstabe c

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
[...]	[...]
b) In Absatz 5 wird folgender Buchstabe angefügt:	b) In Absatz 5 wird folgender Buchstabe angefügt:
<p>„c) <i>der Antragsteller besitzt die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats oder hatte — bei Staatenlosen — seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde, mit denen internationaler Schutz gewährt wird, nach den neuesten verfügbaren Eurostat-Daten unionsweit im Jahresdurchschnitt 20 % oder weniger beträgt, es sei denn, in dem betreffenden Drittstaat ist seit Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten eine erhebliche Änderung eingetreten oder der Antragsteller gehört einer Personengruppe an, bei der der Anteil von 20 % oder weniger nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann.</i>“</p>	<p>„c) <i>Über den Antrag der antragstellenden Person kann nach den Erkenntnissen aus einer ersten Befragung im Einzelfall innerhalb kurzer Zeit entschieden werden, und es besteht im Fall einer Ablehnung des Antrags berechnete Aussicht auf eine schnelle Rückführung in den Heimatstaat oder einen aufnahmebereiten Drittstaat.</i>“</p>

Begründung

Die Anknüpfung von Sanktionen an die Staatsangehörigkeit, die durch die Anknüpfung an Schutzquoten entsteht, ist mit den völker- und europarechtlichen Diskriminierungsverböten nicht vereinbar, wenn keine Rechtfertigung im Einzelfall vorliegt. Der AdR schlägt daher ein an der Rückführungsmöglichkeit und der Wahrscheinlichkeit der schnellen Entscheidung im Einzelfall ausgerichtetes Verfahren vor, wie es im Schweizer Asylverfahren seit 2019 verwendet wird. Dadurch könnten deutlich mehr Entscheidungen innerhalb kurzer Zeit getroffen werden als bei der Anknüpfung an die Schutzquote. Dies trägt auch und vor allem zur Entlastung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in Grenzgebieten bei. Dieses Modell erlaubt des Weiteren schnelle Entscheidungen, in denen Schutz zuerkannt wird und kann so die Integration eindeutig schutzbedürftiger Personen bspw. von international schutzberechtigten Personen, die aus Seenot gerettet werden, nachhaltig beschleunigen.

Änderung 20

COM(2020) 611 final, Nummer 15 Artikel 41 Absatz 3

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
In den in Absatz 1 genannten Fällen, in denen die in Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben c, f oder i genannten Umstände vorliegen, prüfen die Mitgliedstaaten einen Antrag im Grenzverfahren.	In den in Absatz 1 genannten Fällen, in denen die in Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben f oder i genannten Umstände vorliegen, prüfen die Mitgliedstaaten einen Antrag im Grenzverfahren, im Falle des Buchstabens c jedoch nur, wenn die Umstände darauf hindeuten, dass in dem konkreten Einzelfall eine rasche Entscheidung und Rückführung zu erwarten ist.

Begründung

Hierdurch würden die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, durch die die antragstellenden Personen während der Grenzverfahren untergebracht werden, entlastet.

Änderung 21

COM(2020) 611 final, Nummer 15 Artikel 41 Absatz 5

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Das Grenzverfahren darf bei unbegleiteten Minderjährigen und Minderjährigen unter 12 Jahren und ihren Familienangehörigen nur in den in Artikel 40 Absatz 5 Buchstabe b genannten Fällen angewandt werden.	Das Grenzverfahren darf bei Minderjährigen und den sie begleitenden Familienangehörigen nur in den in Artikel 40 Absatz 5 Buchstabe b genannten Fällen oder in Fällen, wenn eine schnelle Gewährung internationalen Schutzes nach einer Prüfung gemäß Artikel 40 Absatz 5 Buchstabe c zu erwarten ist , angewandt werden. Minderjährige sollten in Grenzverfahren nicht in Haft genommen werden.

Begründung

Der völkerrechtliche Minderjährigenschutz steht allen Personen unter 18 Jahren gleichermaßen zu. Sonderverfahren sollten daher nur zur Anwendung kommen, wenn dies entweder im Interesse der minderjährigen Person liegt oder aufgrund von schwerwiegenden Gründen im Sinne von Artikel 40 Absatz 5 Buchstabe b des Vorschlags („Gefahr für die nationale Sicherheit oder öffentliche Ordnung“) im Einzelfall gerechtfertigt ist. Eine Inhaftierung sollte nicht aus Verfahrensgründen erfolgen können. Diese am Wohl der Minderjährigen und den Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten orientierte Ausrichtung entspricht den früheren Positionen des AdR.

Änderung 22

COM(2020) 611 final — Nummer 15 Artikel 41 Absatz 9 Buchstabe b)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Mitgliedstaaten führen das Grenzverfahren nicht durch oder beenden das Verfahren, wenn	Die Mitgliedstaaten führen das Grenzverfahren nicht durch oder beenden das Verfahren, wenn
[...]	[...]
(b) Antragstellern mit besonderen Verfahrensbedürfnissen an den in Absatz 14 genannten Orten nicht die erforderliche Unterstützung bereitgestellt werden kann;	(b) antragstellende Personen besondere Verfahrensbedürfnisse haben; es sei denn, es ist im Einzelfall sichergestellt, dass an den in Absatz 14 genannten Orten die erforderliche Unterstützung bereitgestellt werden kann;

Begründung

Personen mit besonderen Verfahrensbedürfnissen müssen im Einzelfall Zugang zu den entsprechenden Unterstützungsmaßnahmen haben, andernfalls dürfen sie nicht in ein Grenzverfahren überwiesen werden.

Änderung 23

COM(2020) 611 final — Nummer 15 Artikel 41 Absatz 11

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Die Dauer des Grenzverfahrens muss so kurz wie möglich sein, gleichzeitig aber eine vollständige und faire Prüfung der Ansprüche ermöglichen. Das Grenzverfahren umfasst die Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 sowie gegebenenfalls jede Entscheidung über einen Rechtsbehelf und ist innerhalb von 12 Wochen nach Registrierung des Antrags abzuschließen. Nach diesem Zeitraum ist dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu gestatten, es sei denn, Artikel 41a Absatz 1 findet Anwendung.</p> <p>Abweichend von den in Artikel 34, Artikel 40 Absatz 2 und Artikel 55 festgesetzten Fristen regeln die Mitgliedstaaten die Dauer des Prüfungs- und des Rechtsbehelfsverfahrens in einer Weise, die gewährleistet, dass im Falle eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung, mit der ein Antrag im Grenzverfahren abgelehnt wird, die Entscheidung über einen solchen Rechtsbehelf innerhalb von 12 Wochen nach Registrierung des Antrags ergeht.</p>	<p>Die Dauer des Grenzverfahrens muss so kurz wie möglich sein, um zur Entlastung der Grenzregionen beizutragen, gleichzeitig aber eine vollständige und faire Prüfung der Ansprüche ermöglichen. Das Grenzverfahren umfasst die Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 sowie gegebenenfalls jede Entscheidung über einen Rechtsbehelf und ist innerhalb von 8 Wochen nach Registrierung des Antrags abzuschließen. Nach diesem Zeitraum ist dem Antragsteller die Weiterreise in dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu gestatten, es sei denn, Artikel 41a Absatz 1 findet Anwendung. Abweichend von den in Artikel 34, Artikel 40 Absatz 2 und Artikel 55 festgesetzten Fristen regeln die Mitgliedstaaten die Dauer des Prüfungs- und des Rechtsbehelfsverfahrens in einer Weise, die gewährleistet, dass im Falle eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung, mit der ein Antrag im Grenzverfahren abgelehnt wird, die Entscheidung über einen solchen Rechtsbehelf innerhalb von 8 Wochen nach Registrierung des Antrags ergeht.</p>

Begründung

Die Frist von 20 Wochen, die die Antragsteller in den Transitzoneen bleiben müssen, ist zu lang und bedeutet eine unangemessene Belastung für die Grenzregionen. Der Gerichtshof der Europäischen Union stellt in seinem Urteil vom 14. Mai 2020 zur Transitzone in Ungarn fest, dass „solche besonderen Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist abgeschlossen werden [müssen]“. Ferner stellt er fest, dass bereits nach vier Wochen die Einreise zwecks Durchführung des im allgemeinen Verfahrens zu gestatten ist. Da die Situation in den Transitzoneen durch Einschränkungen der Freiheit gekennzeichnet ist, muss das Grenzverfahren dort rasch durchgeführt werden. Ein Zeitraum von mehr als acht Wochen, was bereits das Doppelte der Zeit ist, die gegenwärtig nach Artikel 43 der Asylverfahrensrichtlinie zulässig ist (vier Wochen), würde sowohl vom Gerichtshof der Europäischen Union als auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte höchstwahrscheinlich als unangemessen erachtet werden. In den meisten Fällen genügen acht Wochen für die Durchführung eines Asylverfahrens. Wenn das Verfahren mit einer negativen Entscheidung endet, sind weitere acht Wochen für die Rückführung vorgesehen. Wenn das gesamte Verfahren mehr als drei Monate dauert, ist es nicht wahrscheinlich, dass eine rasche Rückführung durchgeführt werden kann, wie im Grenzverfahren vorgesehen.

Änderung 24

COM(2020) 611 final — Nummer 15 Artikel 41 Absatz 13

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Während der Prüfung von Anträgen, die einem Grenzverfahren unterliegen, sind die Antragsteller an der Außengrenze oder in den Transitzone n oder in deren Nähe unterzubringen. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens [zwei Monate nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] die Standorte an den Außengrenzen, in der Nähe der Außengrenzen oder in den Transitzone n mit, an denen das Grenzverfahren durchgeführt wird, auch bei Anwendung des Absatzes 3, und stellt sicher, dass die Kapazitäten dieser Orte für die Bearbeitung der Anträge nach dem genannten Absatz ausreichen. Änderungen der Standorte, an denen das Grenzverfahren angewendet wird, werden der Kommission zwei Monate, bevor die Änderungen wirksam werden, mitgeteilt.</p>	<p>Während der Prüfung von Anträgen, die einem Grenzverfahren unterliegen, sind die Antragsteller an der Außengrenze oder in den Transitzone n oder in deren Nähe unterzubringen. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens [zwei Monate nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] die Standorte an den Außengrenzen, in der Nähe der Außengrenzen oder in den Transitzone n mit, an denen das Grenzverfahren durchgeführt wird, auch bei Anwendung des Absatzes 3, und stellt sicher, dass die Kapazitäten dieser Orte für die Bearbeitung der Anträge nach dem genannten Absatz ausreichen. Dieser Mitteilung ist ein Bericht über die Konsultation der zuständigen lokalen und regionalen Behörde, in deren Gebiet diese Verfahren durchgeführt werden sollen, beizufügen. Änderungen der Standorte, an denen das Grenzverfahren angewendet wird, werden der Kommission zwei Monate, bevor die Änderungen wirksam werden, mitgeteilt.</p>

Begründung

Bei der Planung von Standorten für die Durchführung der Grenzverfahren ist es wichtig, die Bedürfnisse der zuständigen lokalen und regionalen Behörden gebührend zu berücksichtigen.

Änderung 25

COM(2020) 611 final — Nummer 15 Artikel 41 Absatz 14

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>In Fällen, in denen die Kapazitäten der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 14 gemeldeten Standorte vorübergehend nicht ausreichen, um die unter Absatz 3 fallenden Anträge zu bearbeiten, können die Mitgliedstaaten andere Orte in ihrem Hoheitsgebiet benennen und nach entsprechender Mitteilung an die Kommission Antragsteller dort vorübergehend und für den kürzesten erforderlichen Zeitraum unterbringen.</p>	<p>In Fällen, in denen die Kapazitäten der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 14 gemeldeten Standorte vorübergehend nicht ausreichen, um die unter Absatz 3 fallenden Anträge zu bearbeiten, können die Mitgliedstaaten nach vorheriger Konsultation der zuständigen lokalen und regionalen Behörden andere Orte in ihrem Hoheitsgebiet benennen und nach entsprechender Mitteilung an die Kommission Antragsteller dort vorübergehend und für den kürzesten erforderlichen Zeitraum unterbringen.</p>

Begründung

Bei der Planung von Standorten für die Durchführung der Grenzverfahren ist es wichtig, die Bedürfnisse der zuständigen lokalen und regionalen Behörden gebührend zu berücksichtigen.

Änderung 26

COM(2020) 611 final — Nummer 16 Artikel 41 Buchstabe a Absatz 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die in Absatz 1 genannten Personen werden für einen Zeitraum von höchstens 12 Wochen an Standorten an der Außengrenze oder in der Nähe der Außengrenze oder in Transitzonen untergebracht; kann ein Mitgliedstaat sie nicht an diesen Orten unterbringen, so kann er auf andere Orte in seinem Hoheitsgebiet zurückgreifen. Die Zwölfwochenfrist beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller, Drittstaatsangehörige oder Staatenlose kein Recht auf Verbleib mehr hat und ihm der Verbleib nicht länger gestattet ist.	Die in Absatz 1 genannten Personen werden für einen Zeitraum von höchstens 8 Wochen an Standorten an der Außengrenze oder in der Nähe der Außengrenze oder in Transitzonen untergebracht; kann ein Mitgliedstaat sie nicht an diesen Orten unterbringen, so kann er nach vorheriger Konsultation der zuständigen lokalen und regionalen Stellen auf andere Orte in seinem Hoheitsgebiet zurückgreifen. Die Achtwochenfrist beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller, Drittstaatsangehörige oder Staatenlose kein Recht auf Verbleib mehr hat und ihm der Verbleib nicht länger gestattet ist.

Begründung

Bei der Planung von Standorten für die Durchführung der Grenzverfahren ist es wichtig, die Bedürfnisse der zuständigen lokalen und regionalen Behörden gebührend zu berücksichtigen. Auch sollten, um die Grenzregionen zu entlasten, nicht mehr als acht Wochen für die Durchführung des Rückführungsverfahrens vorgesehen sein. Der Gerichtshof der Europäischen Union stellt in seinem Urteil vom 14. Mai 2020 zur Transitzone in Ungarn fest, dass „solche besonderen Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist abgeschlossen werden [müssen]“. Ferner stellt er fest, dass bereits nach vier Wochen die Einreise zwecks Durchführung des im allgemeinen Verfahrens zu gestatten ist. Da die Situation in den Transitzonen durch Einschränkungen der Freiheit gekennzeichnet ist, muss das Grenzverfahren dort rasch durchgeführt werden. Ein Zeitraum von mehr als acht Wochen, was bereits das Doppelte der Zeit ist, die gegenwärtig nach Artikel 43 der Asylverfahrensrichtlinie zulässig ist (vier Wochen), würde sowohl vom Gerichtshof der Europäischen Union als auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte höchstwahrscheinlich als unangemessen erachtet werden. In den meisten Fällen genügen acht Wochen für die Durchführung eines Asylverfahrens. Wenn das Verfahren mit einer negativen Entscheidung endet, sind weitere acht Wochen für die Rückführung vorgesehen. Wenn das gesamte Verfahren mehr als drei Monate dauert, ist es nicht wahrscheinlich, dass eine rasche Rückführung erfolgen kann, wie im Grenzverfahren vorgesehen. In Artikel 34 des Vorschlags für die Asylverfahrensverordnung von 2016 ist vorgesehen, dass Entscheidungen über die Zulässigkeit sowie über die Anwendung einer Vereinbarung mit einem Drittstaat innerhalb maximal eines Monats zu erfolgen haben. Ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten für eine Entscheidung im Grenzverfahren wäre deshalb aus rechtlicher Sicht unangemessen. Ferner ist es notwendig, eine kurze Frist vorzusehen, da Rückführungen nach einem raschen Verfahren mit minimalen Wartezeiten wahrscheinlicher sind. [Anm. d. Über.: Der folgende Satz bezieht sich auf eine Änderung, die in der deutschen Fassung nicht erforderlich ist] Darüber hinaus muss die Terminologie im gesamten Vorschlag einheitlich sein. Nicht eindeutige Ausdrücke, die einen Gewahrsam nahelegen könnten wie „kept“, sollten vermieden und im Einklang mit der geänderten Richtlinie über Aufnahmebedingungen durch eine juristisch präzise Formulierung wie „accommodated“ ersetzt werden.

Änderung 27

COM(2020) 611 final — Nummer 18 Artikel 53 Absatz 9

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Mitgliedstaaten sehen für Entscheidungen, die im Rahmen des Grenzverfahrens ergehen, nur eine Rechtsbehelfsinstanz vor.	Für Entscheidungen, die im Rahmen des Grenzverfahrens ergehen, sehen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 47 der Charta der Grundrechte einen Rechtsbehelf vor. Für Rechtsbehelfe gelten die in den einzelstaatlichen Vorschriften festsetzten Fristen gemäß Artikel 55. Bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf haben die Antragsteller das Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet gemäß Artikel 54.

Begründung

Die strenge Beschränkung auf nur eine Rechtsbehelfsinstanz sowie die starre Frist für die Grenzverfahren greifen in die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten ein, die verfahrenstechnisch eigenständig sind, was Rechtsbehelfe im Rahmen der Grenzverfahren angeht. Nach der Rechtsprechung des EuGH müssen sie allerdings Artikel 47 der Grundrechtecharta respektieren, wonach die Vorschriften über den Rechtsbehelf mit dem Diskriminierungsverbot sowie dem Äquivalenzprinzip und dem Effektivitätsgrundsatz im Einklang zu stehen haben. Das bedeutet, dass eine Benachteiligung gegenüber anderen Asylbewerbern und eine Ungleichbehandlung im Hinblick auf andere vergleichbare Verwaltungsgerichtsverfahren nicht erlaubt sind. Der Änderungsvorschlag stellt die Konformität mit diesen Vorgaben sicher. Auch kann die Frist, in der eine Entscheidung über den Rechtsbehelf zu erfolgen hat, nicht einheitlich auf EU-Ebene festgelegt werden. Sie sollte deshalb an die Bestimmungen des nationalen Verwaltungsrechts geknüpft werden.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817

Änderung 28

COM(2020) 612 final — Erwägungsgrund 12

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Das Screening sollte an oder in der Nähe der Außengrenze durchgeführt werden, bevor den betreffenden Personen die Einreise in das Hoheitsgebiet gestattet wird. Die Mitgliedstaaten sollten nach Maßgabe des nationalen Rechts Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass die betreffenden Personen während des Screenings in das Hoheitsgebiet gelangen. Vorbehaltlich der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften können diese Maßnahmen in Einzelfällen bei Bedarf auch die Inhaftnahme umfassen.	Das Screening sollte an oder in der Nähe der Außengrenze durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten sollten nach Maßgabe des nationalen Rechts Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass sich die betreffenden Personen während des Screenings weiter in das Hoheitsgebiet hineinbegeben. Vorbehaltlich der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften können diese Maßnahmen außer bei Minderjährigen in Einzelfällen bei Bedarf auch die Inhaftnahme umfassen. Wird im Ergebnis des Screenings die Weiterreise verweigert, so findet Artikel 14 des Schengener Grenzkodexes Anwendung.

Begründung

Nach internationalem Recht ist es untersagt, bei Kindern freiheitsentziehende Maßnahmen aus administrativen Gründen anzuwenden, und der EuGH hat klargestellt, dass Minderjährige im Migrationskontext nicht systematisch wie Erwachsene behandelt werden dürfen. Eine Verweigerung der Weiterreise nach dem Screening muss umfassend begründet sein und den Bestimmungen des Schengener Grenzkodexes entsprechen.

Änderung 29

COM(2020) 612 final — Erwägungsgrund 20

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Mitgliedstaaten sollten unter Berücksichtigung der geografischen Lage und der bestehenden Infrastrukturen geeignete Orte für das Screening an oder in der Nähe der Außengrenze festlegen, wobei sicherzustellen ist, dass aufgegriffene Drittstaatsangehörige sowie diejenigen, die persönlich an einer Grenzübergangsstelle vorstellig werden, rasch dem Screening unterzogen werden können. Die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Screening können an Brennpunkten (hotspot areas) im Sinne des Artikels 2 Nummer 23 der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates ²³ durchgeführt werden.	Die Mitgliedstaaten sollten unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der zuständigen lokalen und regionalen Behörden, der geografischen Lage und der bestehenden Infrastrukturen geeignete Orte für das Screening festlegen, wobei sicherzustellen ist, dass aufgegriffene Drittstaatsangehörige sowie diejenigen, die persönlich an einer Grenzübergangsstelle vorstellig werden, rasch dem Screening unterzogen werden können. Die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Screening können an Brennpunkten (hotspot areas) im Sinne des Artikels 2 Nummer 23 der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates ²³ durchgeführt werden.

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten die geeigneten Orte nach ihren nationalen Gegebenheiten und Möglichkeiten aussuchen dürfen. Insbesondere sollen sie der besonderen Belastung von Regionen an oder in der Nähe von Außengrenzen durch Dezentralisierungsmöglichkeiten Rechnung tragen können. Dabei ist es wichtig, dass bei der Planung von Standorten für die Durchführung des Screenings die Bedürfnisse der zuständigen lokalen oder regionalen Behörden gebührend berücksichtigt werden.

Änderung 30

COM(2020) 612 final — Erwägungsgrund 24

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Am Ende des Screenings sollten die dafür zuständigen Behörden ein Auswertungsformular ausfüllen. Je nachdem, an welche Stelle der Betreffende weitergeleitet wird, sollte das Formular den Behörden, die Anträge auf internationalen Schutz prüfen, oder den für Rückkehrangelegenheiten zuständigen Behörden übermittelt werden. Im erstgenannten Fall sollten die für das Screening zuständigen Behörden auch alle Details angeben, die relevant sein könnten, um zu bestimmen, ob die zuständigen Behörden den Antrag des betreffenden Drittstaatsangehörigen in einem beschleunigten Verfahren oder in einem Grenzverfahren prüfen sollten.	Am Ende des Screenings sollten die dafür zuständigen Behörden ein Auswertungsformular ausfüllen. Je nachdem, an welche Stelle der Betreffende weitergeleitet wird, sollte das Formular den Behörden, die Anträge auf internationalen Schutz prüfen, oder den für Rückkehrangelegenheiten zuständigen Behörden sowie gegebenenfalls zusätzlich den nach dem nationalen Recht zuständigen Behörden für den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit, und/oder den für besonders schutzbedürftige Personen — wie unbegleitete Minderjährige und alleinreisende Frauen — zuständigen Behörden übermittelt werden. Im erstgenannten Fall sollten die für das Screening zuständigen Behörden auch alle Details, insbesondere mögliche besondere Schutzbedürfnisse , angeben, die relevant sein könnten, um zu bestimmen, ob die zuständigen Behörden den Antrag des betreffenden Drittstaatsangehörigen in einem beschleunigten Verfahren oder in einem Grenzverfahren prüfen sollten.

Begründung

Bei begründeten Gesundheits- oder Sicherheitsbedenken sollte eine Weiterleitung an die entsprechenden zuständigen Behörden erfolgen. Auch wenn die Beteiligung dieser Behörden am Screening vorgesehen ist, sollte auch sichergestellt sein, dass diese Behörden alle entsprechenden Informationen erhalten. Dasselbe gilt für die Fälle, in denen während des Screenings besondere Schutzbedürfnisse festgestellt werden, wenn nach nationalem Recht dafür eine andere als die genannte Behörde zuständig ist, wie dies regelmäßig bei Kindern aber möglicherweise auch bei Menschenhandelopfern und weiteren Gruppen der Fall ist. Es ist insbesondere an die Gruppen zu erinnern, die am stärksten gefährdet sind und während des gesamten Migrationsprozesses Opfer von Missbrauch werden können, wie unbegleitete Minderjährige und alleinreisende Frauen.

Änderung 31

COM(2020) 612 final — Artikel 3 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<i>Artikel 3</i>	<i>Artikel 3</i>
Screening an der Außengrenze	Screening an der Außengrenze
(1) Diese Verordnung gilt für alle Drittstaatenangehörigen, die	(1) Diese Verordnung gilt für alle Drittstaatenangehörigen, die

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>a) beim unbefugten Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftweg aufgegriffen werden, ausgenommen Drittstaatsangehörige, bei denen der Mitgliedstaat nach Artikel 14 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 aus anderen Gründen als ihrem Alter nicht verpflichtet ist, biometrische Daten zu erfassen, oder</p> <p>b) nach einem Such- und Rettungseinsatz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ausgeschifft werden.</p> <p>Diese Personen werden dem Screening unterzogen, unabhängig davon, ob sie internationalen Schutz beantragt haben.</p>	<p>a) beim unbefugten Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftweg aufgegriffen werden, ausgenommen Drittstaatsangehörige, bei denen der Mitgliedstaat nach Artikel 14 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 aus anderen Gründen als ihrem Alter nicht verpflichtet ist, biometrische Daten zu erfassen, oder</p> <p>b) nach einem Such- und Rettungseinsatz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ausgeschifft werden.</p> <p>Diese Personen werden dem Screening durch die für die Einreiseverweigerung gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/399 („Schengener Grenzkodex“) nach nationalem Recht zuständige Behörde unterzogen, unabhängig davon, ob sie internationalen Schutz beantragt haben.</p>

Begründung

Mit dem Screening-Verfahren wird ein weiterer Schritt in die für viele Mitgliedstaaten an den Außengrenzen bereits aufwendigen Migrationsmanagementprozesse eingefügt. Um zu vermeiden, dass dies ein eigenes Verfahren erfordert, das einen erheblichen Zusatzaufwand insbesondere für die Außengrenzstaaten generiert, schlägt der Ausschuss der Regionen vor, dieses Verfahren in die Grenzkontrollen zu integrieren und die jeweiligen nationalen Behörden, die für die Einreiseverweigerung gemäß Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/399 („Schengener Grenzkodex“) zuständig sind, damit zu betrauen, wenn das Screening im Zusammenhang mit einer Einreise ohne Erfüllung der Einreisevoraussetzungen an der Außengrenze erfolgt. Durch diese Eingliederung in den Grenzkontrollprozess und die Aufgaben der Grenzbehörden ist besser gewährleistet, dass das Screening die gewünschte Funktion erfüllen kann, namentlich, dass aufgegriffene Personen zum frühestmöglichen Zeitpunkt den geeigneten Verfahren zugeführt werden und dass diese Verfahren ohne Verzögerung und Unterbrechung begonnen werden können. Da für die von Artikel 3 erfassten Drittstaatsangehörigen drei mögliche Vorgehensweisen in Betracht kommen (Einreiseverweigerung, Weiterleitung an die für das Rückkehrverfahren zuständigen Behörden, Weiterleitung an die Asylbehörden oder an den für das Asylverfahren aufgrund eines Solidaritätsmechanismus zuständigen Mitgliedstaates), von denen eine die Zurückweisung an der Grenze gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 („Schengener Grenzkodex“) ist, ist durch diese Zuordnung des Screenings ein einheitliches Vorgehen und eine Verbindung des Screenings mit der möglichen Einreiseverweigerung gewährleistet, was eine effiziente Durchführung des Verfahrens erheblich vereinfacht. Zudem kann dann das Ergebnis des Screenings in die Entscheidung über die Einreiseverweigerung ohne weitere Zwischenschritte einbezogen werden.

Änderung 32

COM(2020) 612 final — Artikel 5

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Screening innerhalb des Hoheitsgebiets</p> <p>Die Mitgliedstaaten unterziehen dem Screening Drittstaatsangehörige, die in ihrem Hoheitsgebiet aufgegriffen werden, wenn es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die betreffenden Personen eine Außengrenze überschritten haben, um auf zulässige Weise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einzureisen.</p>	<p>Screening innerhalb des Hoheitsgebiets</p> <p>Die Mitgliedstaaten unterziehen dem Screening Drittstaatsangehörige, die in ihrem Hoheitsgebiet aufgegriffen werden, wenn es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die betreffenden Personen eine Außengrenze überschritten haben, um auf zulässige Weise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einzureisen. Um die Behörden der Mitgliedstaaten zu entlasten, sollte die doppelte Ausführung von Teilen des Screenings, etwa im Falle eines Antrags auf internationalen Schutz, vermieden werden.</p>

Begründung

Das Screening muss nur dann getrennt erfolgen, wenn dies notwendig ist. Bei Anträgen auf internationalen Schutz sind einige Funktionen des Screenings (Identifizierung, besondere Schutzbedürfnisse) in den Verpflichtungen im Rahmen der Eurodac-Verordnung und der Richtlinie über Aufnahmebedingungen inbegriffen, und das Screening sollte Teil dieser Verfahren sein.

Änderung 33

COM(2020) 612 final — Artikel 6

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p style="text-align: center;"><i>Artikel 6</i></p> <p style="text-align: center;">Anforderungen an das Screening</p> <p>(1) In den in Artikel 3 genannten Fällen wird das Screening an Orten durchgeführt, die sich an den oder in der Nähe der Außengrenzen befinden.</p> <p>(2) In den in Artikel 5 genannten Fällen wird das Screening an einem geeigneten Ort innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats durchgeführt.</p> <p>(3) In den in Artikel 3 genannten Fällen wird das Screening unverzüglich durchgeführt und in jedem Fall innerhalb von fünf Tagen nach Aufgriff einer Person im Außengrenzgebiet, nach ihrer Ausschiffung im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder nach ihrem Vorstelligwerden an der Grenzübergangsstelle abgeschlossen. Im Falle außergewöhnlicher Umstände, unter denen eine unverhältnismäßig hohe Zahl von Drittstaatsangehörigen gleichzeitig einem Screening unterzogen werden muss und es somit praktisch nicht möglich ist, das Screening innerhalb dieser Frist abzuschließen, kann die Fünf-Tages-Frist um höchstens weitere fünf Tage verlängert werden.</p> <p>In Bezug auf die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a genannten Personen, auf die Artikel 14 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 Anwendung findet, verkürzt sich die Frist für das Screening auf zwei Tage, wenn sie länger als 72 Stunden an der Außengrenze verbleiben.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Artikel 6</i></p> <p style="text-align: center;">Anforderungen an das Screening</p> <p>(1) In den in Artikel 3 genannten Fällen wird das Screening an geeigneten Orten im jeweiligen Mitgliedstaat durchgeführt. Diese Orte werden nach Konsultationen mit der zuständigen lokalen oder regionalen Behörde festgelegt.</p> <p>(2) In den in Artikel 5 genannten Fällen wird das Screening an einem geeigneten Ort innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats durchgeführt. Diese Orte werden nach Konsultationen mit der zuständigen lokalen oder regionalen Behörde festgelegt.</p> <p>(3) In den in Artikel 3 genannten Fällen wird das Screening unverzüglich durchgeführt und in jedem Fall innerhalb von fünf Tagen nach Aufgriff einer Person im Außengrenzgebiet, nach ihrer Ausschiffung im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder nach ihrem Vorstelligwerden an der Grenzübergangsstelle abgeschlossen. Im Falle außergewöhnlicher Umstände, unter denen eine unverhältnismäßig hohe Zahl von Drittstaatsangehörigen gleichzeitig einem Screening unterzogen werden muss und es somit praktisch nicht möglich ist, das Screening innerhalb dieser Frist abzuschließen, kann die Fünf-Tages-Frist um höchstens weitere fünf Tage verlängert werden.</p> <p>In Bezug auf die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a genannten Personen, auf die Artikel 14 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 Anwendung findet, verkürzt sich die Frist für das Screening auf zwei Tage, wenn sie länger als 72 Stunden an der Außengrenze verbleiben.</p> <p>Es muss in jedem Fall sichergestellt werden, dass eine angemessene Bewertung jedes einzelnen Falls erfolgt, um eine diskriminierende Durchführung des Verfahrens zu verhindern.</p>

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(4) Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission unverzüglich von außergewöhnlichen Umständen nach Absatz 3 in Kenntnis. Außerdem unterrichten sie die Kommission, sobald die Gründe für die Verlängerung der Screening-Frist nicht mehr vorliegen.</p> <p>(5) Das Screening nach Artikel 5 wird unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von drei Tagen nach dem Zugriff durchgeführt.</p> <p>(6) Das Screening umfasst die folgenden obligatorischen Elemente:</p> <p>a) die medizinische Erstuntersuchung und die Prüfung der Schutzbedürftigkeit nach Artikel 9;</p> <p>b) die Identifizierung nach Artikel 10;</p> <p>c) die Erfassung der biometrischen Daten, auf die Artikel 14 Absatz 6 Bezug nimmt, in den entsprechenden Datenbanken, soweit dies noch nicht geschehen ist;</p> <p>d) die Sicherheitskontrolle nach Artikel 11;</p> <p>e) das Ausfüllen eines Auswertungsformulars nach Artikel 13;</p> <p>f) die Einleitung des geeigneten Verfahrens nach Artikel 14.</p> <p>(7) Die Mitgliedstaaten benennen die für die Durchführung des Screenings zuständigen Behörden.</p> <p>Die Mitgliedstaaten benennen qualifiziertes medizinisches Personal für die Durchführung der in Artikel 9 vorgesehenen Gesundheitskontrolle. Gegebenenfalls werden auch die nationalen Kinderschutzbehörden und die nationalen Berichtersteller für die Bekämpfung des Menschenhandels zurate gezogen.</p> <p>Bei der Durchführung des Screenings können die zuständigen Behörden von Sachverständigen oder Verbindungsbeamten und Teams der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der [Asylagentur der Europäischen Union] im Rahmen von deren Befugnissen unterstützt werden.</p>	<p>(4) Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission unverzüglich von außergewöhnlichen Umständen nach Absatz 3 in Kenntnis. Außerdem unterrichten sie die Kommission, sobald die Gründe für die Verlängerung der Screening-Frist nicht mehr vorliegen.</p> <p>(5) Das Screening nach Artikel 5 wird unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von drei Tagen nach dem Zugriff durchgeführt.</p> <p>(6) Das Screening umfasst die folgenden obligatorischen Elemente:</p> <p>a) die medizinische Erstuntersuchung und die Prüfung der Schutzbedürftigkeit nach Artikel 9;</p> <p>b) die Identifizierung nach Artikel 10;</p> <p>c) die Erfassung der biometrischen Daten, auf die Artikel 14 Absatz 6 Bezug nimmt, in den entsprechenden Datenbanken, soweit dies noch nicht geschehen ist;</p> <p>d) die Sicherheitskontrolle nach Artikel 11;</p> <p>e) das Ausfüllen eines Auswertungsformulars nach Artikel 13;</p> <p>f) die Einleitung des geeigneten Verfahrens nach Artikel 14.</p> <p>(7) Die Mitgliedstaaten benennen die für die Durchführung des Screenings zuständigen Behörden im Einklang mit Artikel 3 und 5.</p> <p>Die Mitgliedstaaten benennen qualifiziertes medizinisches Personal für die Durchführung der in Artikel 9 vorgesehenen Gesundheitskontrolle. Gegebenenfalls werden auch die nationalen Kinderschutzbehörden und die nationalen Berichtersteller für die Bekämpfung des Menschenhandels zurate gezogen.</p> <p>Bei der Durchführung des Screenings können die zuständigen Behörden von Sachverständigen oder Verbindungsbeamten und Teams der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der [Asylagentur der Europäischen Union] im Rahmen von deren Befugnissen unterstützt werden.</p>

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten die geeigneten Orte nach ihren nationalen Gegebenheiten und Möglichkeiten aussuchen dürfen. Insbesondere sollen sie der besonderen Belastung von Regionen an oder in der Nähe von Außengrenzen durch Dezentralisierungsmöglichkeiten Rechnung tragen können. Bei der Planung von Standorten für die Durchführung des Screenings müssen die Bedürfnisse der zuständigen lokalen und regionalen Behörden gebührend berücksichtigt werden.

Das Verfahren darf nicht in diskriminierender Weise durchgeführt werden. Die Benennung der zuständigen Behörden muss zur Vermeidung von Doppelzuständigkeiten die vorgeschlagenen Vorgaben aus Artikel 3 und 5 beachten.

Änderung 34

COM(2020) 612 final — Artikel 9 Absatz 3

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Gibt es Anhaltspunkte für eine Schutzbedürftigkeit oder besondere Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnisse, so erhält der betreffende Drittstaatsangehörige unter Berücksichtigung seiner körperlichen und geistigen Gesundheit eine zeitnahe und angemessene Unterstützung. Bei Minderjährigen erfolgt die Unterstützung durch Personal, das für den Umgang mit Minderjährigen geschult und qualifiziert ist, und in Zusammenarbeit mit Kinderschutzbehörden.</p>	<p>Gibt es Anhaltspunkte für eine Schutzbedürftigkeit oder besondere Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnisse, so erhält der betreffende Drittstaatsangehörige unter Berücksichtigung seiner körperlichen und geistigen Gesundheit eine zeitnahe und angemessene Unterstützung durch qualifizierte Fachberatungsstellen oder die zuständigen Behörden, die auch dafür sorgen, dass geeignetes Fachpersonal für die besonderen Bedürfnisse bestimmter Gruppen von Drittstaatsangehörigen wie Schwangere, Opfer von geschlechtsspezifischer und sexueller Gewalt sowie LGBTIQ-Personen zur Verfügung steht. Bei Minderjährigen erfolgt die Unterstützung durch Personal, das für den Umgang mit Minderjährigen geschult und qualifiziert ist, und in Zusammenarbeit mit Kinderschutzbehörden. Die Anwesenheit Minderjähriger ist zu diesem Zweck den für den Kinderschutz zuständigen nationalen Behörden unverzüglich zu melden. Bei unbegleiteten minderjährigen Personen wird das Screening nicht durchgeführt, diese sind unverzüglich an die zuständigen Kinderschutzbehörden weiterzuleiten. Bei Anhaltspunkten für schwerwiegende Sicherheitsbedenken im Sinne des Artikel 40 Absatz 5 Buchstabe b werden zusätzlich die zuständigen Behörden informiert.</p>

Begründung

Werden besondere Schutzbedürfnisse festgestellt, ist die Unterstützung durch Fachberatungsstellen oder die für den Schutz solcher Personen zuständigen Behörden zu leisten, um eine zeitnahe fachgerechte Unterstützung zu garantieren. Zudem ist sicherzustellen, dass den zuständigen Behörden für den Kinderschutz die Anwesenheit minderjähriger Personen unmittelbar gemeldet wird. Sind die Personen unbegleitet und minderjährig, sind sie an die zuständigen Behörden weiterzuleiten, damit diese die nach dem internationalen, europäischen und nationalen Recht vorgesehenen Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen ergreifen können und insbesondere ein Vormund oder Betreuer bestellt werden kann. Zugleich brauchen LGBTIQ-Personen Schutz, weil sie die letzte Gruppe der besonders schutzbedürftigen Migranten sind. Sie reisen derzeit in hoher Zahl nach Europa ein, wo es aber keine echten Schutzsysteme für sie gibt.

Änderung 35

COM(2020) 612 final — Artikel 14

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Artikel 14</p> <p>Ergebnis des Screenings</p> <p>[...]</p>	<p>Artikel 14</p> <p>Ergebnis des Screenings</p> <p>[...]</p>

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(2) Drittstaatsangehörige, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, werden zusammen mit dem in Artikel 13 genannten Formular an die in Artikel XY der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Behörden weitergeleitet. Bei dieser Gelegenheit weisen die Behörden, die das Screening durchführen, in dem Auswertungsformular auf alle Elemente hin, die auf den ersten Blick für die Überführung des betreffenden Drittstaatsangehörigen in das beschleunigte Prüfungsverfahren oder das Grenzverfahren relevant erscheinen.</p> <p>[...]</p> <p>(7) Wenn die Drittstaatsangehörigen nach Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 dem geeigneten Asyl- oder Rückkehrverfahren zugeführt werden, endet das Screening. Wenn nicht alle Prüfungen und Kontrollen innerhalb der in Artikel 6 Absätze 3 und 5 genannten Fristen abgeschlossen werden, endet das Screening dennoch, und die betreffende Person wird dem geeigneten Verfahren zugeführt.</p>	<p>(2) Drittstaatsangehörige, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, werden zusammen mit dem in Artikel 13 genannten Formular an die in Artikel XY der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Behörden weitergeleitet. Bei dieser Gelegenheit weisen die Behörden, die das Screening durchführen, in dem Auswertungsformular auf alle Elemente hin, die auf den ersten Blick für oder gegen die Überführung des betreffenden Drittstaatsangehörigen in das beschleunigte Prüfungsverfahren oder das Grenzverfahren sprechen. Insbesondere soll auf Feststellungen oder Verdachtsmomente hinsichtlich besonderer Schutzbedürfnisse hingewiesen werden, speziell im Falle unbegleiteter Minderjähriger.</p> <p>[...]</p> <p>(7) Die für den Gesundheitsschutz, den Schutz der Sicherheit oder für den Schutz besonderer Gruppen zuständigen Behörden werden gegebenenfalls informiert und die betroffenen Personen, wenn dies im nationalen Recht vorgesehen ist, an diese Behörden weitergeleitet.</p> <p>(8) Wenn die Drittstaatsangehörigen nach Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 dem geeigneten Asyl- oder Rückkehrverfahren zugeführt werden, endet das Screening. Wenn nicht alle Prüfungen und Kontrollen innerhalb der in Artikel 6 Absätze 3 und 5 genannten Fristen abgeschlossen werden, endet das Screening dennoch, und die betreffende Person wird dem geeigneten Verfahren zugeführt.</p>

Begründung

Um sicherzustellen, dass Personen mit besonderen Schutzbedürfnissen nicht in das Grenzverfahren oder ein beschleunigtes Verfahren überführt werden, das in diesen Fällen nur unter erheblichen rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten durchgeführt werden könnte, soll klargestellt werden, dass diese der Asylbehörde weitergeleitet werden, bevor diese über die Verfahrensart entscheidet. Die Weiterleitung sollte insbesondere in Fällen von Gesundheits- und Sicherheitsbedenken nicht nur an die Asylbehörden oder die für das Rückkehrverfahren zuständigen Behörden möglich sein. Zudem sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit behalten, für bestimmte Gruppen mit besonderen Schutzbedürfnissen spezifische Zuständigkeiten vorzusehen. Insbesondere ist es von grundlegender Bedeutung, den besonderen Schutzmaßnahmen Rechnung zu tragen, die für unbegleitete minderjährige Ausländer erforderlich sind.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl

Änderung 36

COM(2020) 613 final — Erwägungsgrund 11

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Die Verfahrensvorschriften der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] für Übernahmen und Rückkehrpatenschaften sollten zwar angewendet werden, um die ordnungsgemäße Umsetzung der Solidaritätsmaßnahmen in Krisensituationen zu gewährleisten, sie sollten jedoch angepasst werden, um Schwere und Dringlichkeit der jeweiligen Situation Rechnung zu tragen.</p>	<p>Die Verfahrensvorschriften der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] für Übernahmen und Rückkehrpatenschaften sollten zwar angewendet werden, um die ordnungsgemäße Umsetzung der Solidaritätsmaßnahmen in Krisensituationen zu gewährleisten, sie sollten jedoch angepasst werden, um Schwere und Dringlichkeit der jeweiligen Situation Rechnung zu tragen. <i>Insbesondere unbegleitete Minderjährige sollten so schnell wie möglich in die für sie zuständigen Mitgliedstaaten umgesiedelt werden, sowie in das übrige Unionsgebiet, falls sie in anderen Mitgliedstaaten Familienangehörige haben.</i></p>

Begründung

Der Einsatz für verbesserten Zugang zu Rechten für unbegleitete Minderjährige ist seit langem eine Position des AdR und ergibt sich aus der (rechtlichen) Notwendigkeit, das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen. Die EU muss dabei helfen, unbegleitete Minderjährige in andere Mitgliedstaaten umzusiedeln, wenn sie dort Familienangehörige haben, um — im Sinne der Grundsätze der Solidarität und der geteilten Verantwortung, die das neue Paket fördern sollte — den Druck auf die Grenzregionen zu verringern.

Änderung 37

COM(2020) 613 final — Erwägungsgrund 14

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten bei einem großen Zustrom von Migranten, die ihre Absicht bekunden, Asyl zu beantragen, über die nötige Flexibilität verfügen, sollte die Anwendung des in Artikel 41 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Grenzverfahrens erweitert werden, und ein Asylkrisenmanagementverfahren sollte es den Mitgliedstaaten ermöglichen, <i>im Rahmen eines Grenzverfahrens auch über die Begründetheit eines Antrags zu entscheiden, wenn der Antragsteller die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzt oder, bei Staatenlosen, seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat hatte, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes unionsweit 75 % oder weniger beträgt. Demnach sollten die Mitgliedstaaten bei der Anwendung des Krisengrenzverfahrens weiterhin das in Artikel 41 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] vorgesehene Grenzverfahren anwenden, können dessen Anwendung jedoch auf Personen aus Drittstaaten mit einer EU-weiten durchschnittlichen Anerkennungsquote von über 20 %, aber unter 75 % ausdehnen.</i></p>	<p>Um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten bei einem großen Zustrom von Migranten, die ihre Absicht bekunden, Asyl zu beantragen, über die nötige Flexibilität verfügen, sollte die Anwendung des in Artikel 41 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Grenzverfahrens erweitert werden, und ein Asylkrisenmanagementverfahren sollte es den Mitgliedstaaten ermöglichen, <i>in Abstimmung mit der Kommission das reguläre Asylverfahren anzuwenden, um die Auswirkungen auf die Grenzregionen durch den Migrationsdruck abzumildern.</i></p>

Begründung

Bei angespannter Lage führt das Grenzverfahren zu besonderen Belastungen für die Grenzregionen. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, in Abstimmung mit der Kommission das Grenzverfahren nicht anzuwenden, um den Zustrom effizient zu bewältigen, und statt dessen die Asylverfahren in ihrem Hoheitsgebiet in Orten fern der Grenze durchzuführen.

Änderung 38

COM(2020) 613 final — Erwägungsgrund 16

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>In einer Krisensituation sollten die Mitgliedstaaten angesichts des möglichen Drucks auf das Asylsystem die Möglichkeit haben,</p> <p>Antragstellern, die einem Grenzverfahren unterliegen, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet für einen längeren als den in Artikel 41 Absätze 11 und 13 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Zeitraum nicht zu gestatten. Die Verfahren sollten jedoch so bald wie möglich abgeschlossen werden, und die Fristen sollten in jedem Fall nur um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens acht Wochen verlängert werden; falls die Verfahren bis zum Ende dieses verlängerten Zeitraums nicht abgeschlossen werden können, sollte den Antragstellern für den Abschluss des Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gestattet werden.</p>	<p>In einer Krisensituation sollten die Mitgliedstaaten angesichts des möglichen Drucks auf das Asylsystem, jedoch unter Berücksichtigung der Belastung für die Regionen, die von einer solchen Krise betroffen sind, die Möglichkeit haben, Antragstellern, die einem Grenzverfahren unterliegen, die Weiterreise in ihrem Hoheitsgebiet für einen längeren als den in Artikel 41 Absätze 11 und 13 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] festgelegten Zeitraum nicht zu gestatten. Die Verfahren sollten jedoch so bald wie möglich abgeschlossen werden, und die Fristen sollten in jedem Fall nur um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens acht Wochen verlängert werden. Wenn die Verfahren bis zum Ende dieses verlängerten Zeitraums nicht abgeschlossen werden können, wird den Antragstellern für den Abschluss des Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes die Weiterreise in dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats gestattet.</p>

Begründung

Vor einer Verlängerung des Grenzverfahrens sollten zunächst die Auswirkungen auf die Regionen geprüft werden.

Änderung 39

COM(2020) 613 final — Erwägungsgrund 23

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>In einer Krisensituation sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz auszusetzen, die von Vertriebenen aus Drittstaaten gestellt werden, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, da sie dort in außergewöhnlichen Situationen eines bewaffneten Konflikts einem hohen Risiko gegenüberstehen würden, willkürlicher Gewalt ausgesetzt zu sein. In einem solchen Fall sollte diesen Personen ein unmittelbarer Schutzstatus gewährt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Prüfung ihres Antrags spätestens ein Jahr nach ihrer Aussetzung wieder aufnehmen.</p>	<p>In einer Krisensituation sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz auszusetzen, die von Vertriebenen aus Drittstaaten gestellt werden, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, da sie dort in außergewöhnlichen Situationen eines bewaffneten Konflikts einem hohen Risiko gegenüberstehen würden, willkürlicher Gewalt ausgesetzt zu sein. In einem solchen Fall sollte diesen Personen ein unmittelbarer Schutzstatus gewährt werden. In einer Krisensituation sollten die Mitgliedstaaten auch nach eigenem Ermessen Kindern und besonders Schutzbedürftigen sowie weiteren Personengruppen, die unmittelbaren Schutz benötigen, unmittelbaren Schutzstatus gewähren können, sofern dies im nationalen Recht vorgesehen ist. Die Mitgliedstaaten sollten die Prüfung ihres Antrags spätestens ein Jahr nach ihrer Aussetzung wieder aufnehmen.</p>

Begründung

In Fällen, die unter die Verordnung über Krisensituationen fallen, brauchen Kinder und Menschen mit besonderem Schutzbedürfnis ein Mindestmaß an Sicherheit, was ihren Aufenthalt angeht. Nach dem Subsidiaritätsprinzip sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, Drittstaatsangehörigen gemäß nationalem Recht aus anderen Gründen den Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten.

Änderung 40

COM(2020) 613 final — Artikel 1 Absatz 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<i>Artikel 1</i>	<i>Artikel 1</i>
Gegenstand	Gegenstand
[...]	[...]
2. Für die Zwecke dieser Verordnung gilt als „Krisensituation“:	2. Für die Zwecke dieser Verordnung gilt als „Krisensituation“:
a) die außergewöhnliche Situation eines Massenzustroms von irregulär in einem Mitgliedstaat eintreffenden oder in seinem Hoheitsgebiet nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifften Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, der im Verhältnis zur Bevölkerung und zum BIP des betreffenden Mitgliedstaats ein solches Ausmaß hat und von solcher Art ist, dass das Asyl-, Aufnahme- oder Rückkehrsystem des Mitgliedstaats nicht mehr funktioniert, und der schwerwiegende Folgen für das Funktionieren des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems oder des Gemeinsamen Rahmens im Sinne der Verordnung (EU) XX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] haben kann, oder	a) die außergewöhnliche Situation eines Massenzustroms von irregulär in einem Mitgliedstaat eintreffenden oder in seinem Hoheitsgebiet nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifften Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, der im Verhältnis zur Bevölkerung und zum BIP des betreffenden Mitgliedstaats ein solches Ausmaß hat und von solcher Art ist, dass das Asyl-, Aufnahme- oder Rückkehrsystem des Mitgliedstaats auf lokaler, regionaler und/oder nationaler Ebene nicht mehr funktioniert, und der schwerwiegende Folgen für das Funktionieren des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems oder des Gemeinsamen Rahmens im Sinne der Verordnung (EU) XX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] haben kann, oder
b) die unmittelbare Gefahr des Eintretens einer solchen Situation.	b) die unmittelbare Gefahr des Eintretens einer solchen Situation.

Begründung

Die Belastungen durch hohe Einreise- und Antragszahlen sind häufig regionaler Natur und hängen insbesondere von den (Ein)Reisewegen ab. Ein lokaler oder regionaler Funktionsausfall sollte ebenso als Krisensituation definiert werden, wenn er dieselben Folgen für die betroffenen Personen hat, um zu betonen, dass das Asylsystem eines Mitgliedstaates zwar prozentual gesehen auf nationaler Ebene insgesamt noch funktionsfähig sein mag, es jedoch Orte und Regionen geben kann, in denen dies nicht der Fall ist, und dass diese Nichtfunktionalität große Probleme bei der Bereitstellung oder dem Ausfall von Dienstleistungen auf der lokalen Ebene verursachen kann.

Änderung 41

COM(2020) 613 final — Artikel 4

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>1. In einer Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten nach den Verfahren des Artikels 3 hinsichtlich der Anträge, die innerhalb des Zeitraums, in dem dieser Artikel angewendet wird, gestellt werden, von Artikel 41 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] abweichen wie folgt:</p> <p>a) Abweichend von Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] können die Mitgliedstaaten — in Fällen, in denen der Antragsteller die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzt oder, bei Staatenlosen, seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat hatte, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde zur Gewährung internationalen Schutzes nach den neuesten verfügbaren jährlichen Eurostat-Daten im Unionsdurchschnitt 75 % oder weniger beträgt, sowie in den in Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] genannten Fällen — in einem Grenzverfahren über die Begründetheit eines Antrags entscheiden;</p> <p>b) Abweichend von Artikel 41 Absätze 11 und 13 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] kann die in dem genannten Artikel festgelegte Höchstdauer des Grenzverfahrens für die Prüfung von Anträgen um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens acht Wochen verlängert werden. Nach Ende dieses Zeitraums wird dem Antragsteller gestattet, für den Abschluss des Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats einzureisen.</p>	<p>(1) In einer Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten nach den Verfahren des Artikels 3 hinsichtlich der Anträge, die innerhalb des Zeitraums, in dem dieser Artikel angewendet wird, gestellt werden, von Artikel 41 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] abweichen wie folgt:</p> <p>a) Abweichend von Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] können die Mitgliedstaaten — in Abstimmung mit der Kommission — auf die Durchführung von Grenzverfahren verzichten.</p> <p>b) Abweichend von Artikel 41 Absätze 11 und 13 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] kann die in dem genannten Artikel festgelegte Höchstdauer des Grenzverfahrens für die Prüfung von Anträgen um einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens sechs Wochen verlängert werden. Nach Ende dieses Zeitraums wird dem Antragsteller gestattet, für den Abschluss des Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats einzureisen.</p>

Begründung

In Krisensituation kann die Anwendung des Grenzverfahrens zu zusätzlichen Überlastungen der Grenzregionen führen. Die Mitgliedstaaten sollten daher in Abstimmung mit der EU-Kommission die Möglichkeit haben zur effizienteren Bewältigung der Ankünfte auf das Grenzverfahren zu verzichten. Eine Verlängerung des Grenzverfahrens sollte nur um sechs Wochen möglich sein, damit keine (zusätzliche) Überlastungssituation an der Grenze entsteht.

Änderung 42

COM(2020) 613 final — Artikel 10 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p style="text-align: center;"><i>Artikel 10</i></p> <p style="text-align: center;">Gewährung eines unmittelbaren Schutzstatus</p> <p>(1) In einer Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines von der Kommission nach Absatz 4 dieses Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] in Bezug auf Vertriebene aus Drittstaaten aussetzen, die in außergewöhnlichen Situationen eines bewaffneten Konflikts einem hohen Risiko, willkürlicher Gewalt ausgesetzt zu sein, gegenüberstehen und nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können. In einem solchen Fall gewähren die Mitgliedstaaten den betreffenden Personen einen unmittelbaren Schutzstatus, es sei denn, sie stellen eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Mitgliedstaats dar. Ein solcher Status berührt nicht den laufenden Antrag der betreffenden Personen auf internationalen Schutz im zuständigen Mitgliedstaat.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Artikel 10</i></p> <p style="text-align: center;">Gewährung eines unmittelbaren Schutzstatus</p> <p>(1) In einer Krisensituation im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines von der Kommission nach Absatz 4 dieses Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Anerkennungsverordnung] in Bezug auf Vertriebene aus Drittstaaten aussetzen, die in außergewöhnlichen Situationen eines bewaffneten Konflikts einem hohen Risiko, willkürlicher Gewalt ausgesetzt zu sein, gegenüberstehen und nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können. In einem solchen Fall gewähren die Mitgliedstaaten den betreffenden Personen einen unmittelbaren Schutzstatus, es sei denn, sie stellen eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Mitgliedstaats dar. <i>In einer Krisensituation sollten die Mitgliedstaaten auch nach eigenem Ermessen Kindern und besonders Schutzbedürftigen sowie weiteren Personengruppen, die unmittelbaren Schutz benötigen, unmittelbaren Schutzstatus gewähren können, sofern dies im nationalen Recht vorgesehen ist.</i> Ein solcher Status berührt nicht den laufenden Antrag der betreffenden Personen auf internationalen Schutz im zuständigen Mitgliedstaat.</p>

Begründung

In Fällen, die unter die Verordnung über Krisensituationen fallen, brauchen Kinder und Menschen mit besonderem Schutzbedürfnis ein Mindestmaß an Sicherheit, was ihren Aufenthalt angeht. Nach dem Subsidiaritätsprinzip sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, Drittstaatsangehörigen gemäß nationalem Recht aus anderen Gründen den Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten.

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Neuansiedlungsverordnung], für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818

Änderung 43

COM(2020) 614 final — Nummer 14 Artikel 10 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Jeder Mitgliedstaat erfasst von jeder Person, die internationalen Schutz beantragt und mindestens sechs Jahre alt ist, die biometrischen Daten während des Screenings nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] oder, falls die biometrischen Daten nicht während des Screenings erfasst werden konnten oder der Antragsteller nicht der Screening-Pflicht unterlag, nach der Registrierung des Antrags auf internationalen Schutz gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] und übermittelt diese Daten zusammen mit den in Artikel 12 Buchstaben c bis p der vorliegenden Verordnung aufgeführten Daten so bald wie möglich, spätestens jedoch 72 Stunden nach der Erfassung der biometrischen Daten an das Zentralsystem und gegebenenfalls gemäß Artikel 4 Absatz 2 an den CIR.</p>	<p>Jeder Mitgliedstaat erfasst von jeder Person, die internationalen Schutz beantragt und mindestens zwölf Jahre alt ist, die biometrischen Daten während des Screenings nach der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] oder, falls die biometrischen Daten nicht während des Screenings erfasst werden konnten oder der Antragsteller nicht der Screening-Pflicht unterlag, nach der Registrierung des Antrags auf internationalen Schutz gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] und übermittelt diese Daten zusammen mit den in Artikel 12 Buchstaben c bis p der vorliegenden Verordnung aufgeführten Daten so bald wie möglich, spätestens jedoch 72 Stunden nach der Erfassung der biometrischen Daten an das Zentralsystem und gegebenenfalls gemäß Artikel 4 Absatz 2 an den CIR.</p>
<p>In Fällen, in denen Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] Anwendung findet und die Person während des Screenings internationalen Schutz beantragt, verwendet jeder Mitgliedstaat für jede Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz stellt und mindestens sechs Jahre alt ist, die beim Screening erfassten biometrischen Daten und übermittelt diese spätestens 72 Stunden nach der Registrierung des Antrags gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] zusammen mit den in Artikel 12 Buchstaben c bis p dieser Verordnung genannten Daten an das Zentralsystems sowie gegebenenfalls gemäß Artikel 4 Absatz 2 an den CIR.</p>	<p>In Fällen, in denen Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung] Anwendung findet und die Person während des Screenings internationalen Schutz beantragt, verwendet jeder Mitgliedstaat für jede Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz stellt und mindestens zwölf Jahre alt ist, die beim Screening erfassten biometrischen Daten und übermittelt diese spätestens 72 Stunden nach der Registrierung des Antrags gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] zusammen mit den in Artikel 12 Buchstaben c bis p dieser Verordnung genannten Daten an das Zentralsystems sowie gegebenenfalls gemäß Artikel 4 Absatz 2 an den CIR.</p>
<p>Die Nichteinhaltung der Frist von 72 Stunden entbindet die Mitgliedstaaten nicht von der Pflicht, die biometrischen Daten zu erfassen und an den CIR zu übermitteln. Können aufgrund des Zustands der Fingerkuppen keine Fingerabdrücke in einer Qualität abgenommen werden, die einen angemessenen Abgleich nach Artikel 26 gewährleistet, nimmt der Herkunftsmitgliedstaat erneut die Fingerabdrücke des Antragstellers ab und übermittelt diese so bald wie möglich, spätestens jedoch 48 Stunden nach erfolgreicher Abnahme.</p>	<p>Die Nichteinhaltung der Frist von 72 Stunden entbindet die Mitgliedstaaten nicht von der Pflicht, die biometrischen Daten zu erfassen und an den CIR zu übermitteln. Können aufgrund des Zustands der Fingerkuppen keine Fingerabdrücke in einer Qualität abgenommen werden, die einen angemessenen Abgleich nach Artikel 26 gewährleistet, nimmt der Herkunftsmitgliedstaat erneut die Fingerabdrücke des Antragstellers ab und übermittelt diese so bald wie möglich, spätestens jedoch 48 Stunden nach erfolgreicher Abnahme.</p>

Begründung

Nach dem Visakodex müssen von Visumantragstellern ab 12 Jahren Fingerabdrücke genommen werden. Dasselbe gilt für Kinder, die im Rahmen des Einreise-/Ausreisystems (EES) für einen Kurzaufenthalt in die EU einreisen. Die Anpassung der Altersgrenze der Eurodac-Verordnung an die des Visakodexes und des EES sorgt mittel- bzw. langfristig für Kohärenz und verlässliche Daten.

Änderung 44

COM(2020) 614 final — Nummer 17 Artikel 13 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Jeder Mitgliedstaat erfasst von jedem mindestens sechs Jahre alten Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der — aus einem Drittstaat kommend — beim irregulären Überschreiten der Grenze dieses Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftweg von den zuständigen Kontrollbehörden aufgegriffen und nicht zurückgewiesen wird oder der sich weiterhin im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält und dessen Bewegungsfreiheit während des Zeitraums zwischen dem Aufgreifen und der Abschiebung nicht auf der Grundlage eines Rückführungsbeschlusses beschränkt wurde, unverzüglich die biometrischen Daten.	Jeder Mitgliedstaat erfasst von jedem mindestens zwölf Jahre alten Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der — aus einem Drittstaat kommend — beim irregulären Überschreiten der Grenze dieses Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftweg von den zuständigen Kontrollbehörden aufgegriffen und nicht zurückgewiesen wird oder der sich weiterhin im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält und dessen Bewegungsfreiheit während des Zeitraums zwischen dem Aufgreifen und der Abschiebung nicht auf der Grundlage eines Rückführungsbeschlusses beschränkt wurde, unverzüglich die biometrischen Daten.

Begründung

Nach dem Visakodex müssen von Visumantragstellern ab 12 Jahren Fingerabdrücke genommen werden. Dasselbe gilt für Kinder, die im Rahmen des Einreise-/Ausreisystems (EES) für einen Kurzaufenthalt in die EU einreisen. Die Anpassung der Altersgrenze der Eurodac-Verordnung an die des Visakodexes und des EES sorgt mittel- bzw. langfristig für Kohärenz und verlässliche Daten.

Änderung 45

COM(2020) 614 final — Nummer 18 Artikel 14 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Jeder Mitgliedstaat erfasst von jedem mindestens sechs Jahre alten Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der sich illegal in seinem Hoheitsgebiet aufhält, unverzüglich die biometrischen Daten.	Jeder Mitgliedstaat erfasst von jedem mindestens zwölf Jahre alten Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der sich illegal in seinem Hoheitsgebiet aufhält, unverzüglich die biometrischen Daten.

Begründung

Nach dem Visakodex müssen von Visumantragstellern ab 12 Jahren Fingerabdrücke genommen werden. Dasselbe gilt für Kinder, die im Rahmen des Einreise-/Ausreisystems (EES) für einen Kurzaufenthalt in die EU einreisen. Die Anpassung der Altersgrenze der Eurodac-Verordnung an die des Visakodexes und des EES sorgt mittel- bzw. langfristig für Kohärenz und verlässliche Daten.

Änderung 46

COM(2020) 614 final — Nummer 19 Artikel 14 Buchstab a Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Jeder Mitgliedstaat erfasst unverzüglich die biometrischen Daten jedes mindestens sechs Jahre alten Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] nach einer Such- und Rettungsaktion ausgeschifft wurde.	Jeder Mitgliedstaat erfasst unverzüglich die biometrischen Daten jedes mindestens zwölf Jahre alten Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] nach einer Such- und Rettungsaktion ausgeschifft wurde.

Begründung

Nach dem Visakodex müssen von Visumantragstellern ab 12 Jahren Fingerabdrücke genommen werden. Dasselbe gilt für Kinder, die im Rahmen des Einreise-/Ausreisystems (EES) für einen Kurzaufenthalt in die EU einreisen. Die Anpassung der Altersgrenze der Eurodac-Verordnung an die des Visakodexes und des EES sorgt mittel- bzw. langfristig für Kohärenz und verlässliche Daten.

II. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

1. begrüßt den Vorschlag der Kommission für ein neues Migrations- und Asylnpaket, mit dem sie die seit fünf Jahren bestehende Blockade der Mitgliedstaaten für ein gemeinsames Asyl- und Migrationssystem überwinden will. Er unterstützt das Ziel der Kommission, ein umfassendes System zur langfristigen Steuerung der Migration inklusive der Fluchtmigration zu entwickeln, das auf europäischen Werten, insbesondere den Werten der Solidarität und Würde, sowie dem EU-Recht und dem Völkerrecht beruht ⁽¹⁾;
2. ist besorgt darüber, dass die lokale und regionale Dimension in den Vorschlägen im Rahmen des neuen Pakets nicht hinreichend berücksichtigt wird und dass die EU-Außengrenzstaaten erneut primär für Ankunft und Registrierung verantwortlich sein sollen; steht in diesem Zusammenhang der Beibehaltung des Ersteinreiskriteriums kritisch gegenüber; fordert daher im Sinne einer echten Solidarität eine schnelle und gerechte Verteilung von Asylsuchenden auf andere Mitgliedstaaten sowie eine stärkere Einbindung der neuen Europäischen Asylnagentur, der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie zivilgesellschaftlicher Akteure im Hinblick auf eine ebenenübergreifende Zusammenarbeit unter Beteiligung der Interessenträger des öffentlichen und des privaten Sektors;
3. bekräftigt seine Forderung nach einer langfristigen Lösung für die Herausforderungen im Umgang mit irregulären Einreisen und der Unterbringung von schutzsuchenden Personen im Einklang mit dem Völkerrecht und dem EU-Recht, wobei sicherzustellen ist, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung geachtet wird und bei sämtlichen Entscheidungen und Maßnahmen dem Interesse schutzbedürftiger Personen Rechnung getragen wird; schlägt vor, dass in der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement und dem neuen Migrations- und Asylnpaket zu diesem Zweck die existierenden bewährten Verfahren der freiwilligen territorialen Verteilung auf regionaler Ebene berücksichtigt werden sollten, die einen Schlüssel auf der Grundlage der Bevölkerungs-, Arbeitslosen- und Einkommensdaten anwenden ⁽²⁾;
4. stellt fest, dass eine feste Quote für die unionsweite Verteilung von asylsuchenden Personen nicht umsetzbar gewesen ist; begrüßt dennoch grundsätzlich den Vorschlag der Kommission, einen Solidaritätsmechanismus einzuführen, an dem sich alle Mitgliedstaaten beteiligen müssen, der ihnen aber die Wahl zwischen verschiedenen Arten der Beiträge lässt; weist darauf hin, dass dieser Mechanismus nur funktionieren kann, wenn die Zahl der für die Aufnahme von Flüchtlingen verfügbaren Plätze und sonstige Formen der Beiträge in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen; hält es deshalb für entscheidend, sicherzustellen, dass die Zahl der Mitgliedstaaten, die Flüchtlinge aufnehmen, und die Zahl der Mitgliedstaaten, die sich für eine andere Art der Beiträge entscheiden, in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen und dem Verhältnis zwischen asylberechtigten Asylbewerbern und zurückzuführenden Personen entsprechen;

⁽¹⁾ Erklärung des AdR-Präsidiums zur Lage der Migranten in Moria (COR-2020-02499), Ziffer 9.

⁽²⁾ Wie etwa beim SHARE-Vorschlag, einer Initiative der baskischen Regierung, die von verschiedenen regionalen Regierungen unterstützt wird: Sie soll die Solidarität und Mitverantwortung bei der Aufnahme von Flüchtlingen und Asylsuchenden fördern, indem ein territorialer Verteilungsschlüssel auf der Grundlage der drei genannten Parameter angewandt wird.

5. ist angesichts der Komplexität des vorgeschlagenen Verfahrens jedoch skeptisch, ob das System der „Rückkehrpatenschaften“ praktisch umsetzbar ist. Er schlägt in diesem Zusammenhang vor, ein System aus wirtschaftlichen Anreizen und Sanktionen einzuführen, um die Umsetzung des Solidaritätsmechanismus sicherzustellen;
6. unterstreicht die Bedeutung von menschenrechtlichen und rechtsstaatlichen Prinzipien (z. B. freier Zugang zu unabhängiger Beratung und Rechtsvertretung sowie zum Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR)), die auch an den Außengrenzen der EU gelten. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Grenzverfahren, die im Einklang mit den europäischen Werten und der Rechtsstaatlichkeit stehen und sicherstellen müssen, dass keine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit stattfindet; es sollte ein anderes Modell als ein an die Schutzquote anknüpfendes Modell für die Grenzverfahren gewählt werden. Die neuen Grenzverfahren müssen diese Standards auch in der Praxis gewährleisten;
7. regt an, dass die gesetzgebenden Organe die Regelungen der Artikel 53 und 54 des Vorschlags für eine Asylverfahrensverordnung auf ihre Vereinbarkeit mit der Rechtsprechung des EuGH zum effektiven Rechtsschutz und zur Notwendigkeit der Einhaltung weiterer europarechtlicher und rechtsstaatlicher Prinzipien bei der Ausgestaltung des Rechtsschutzes im Lichte des Artikel 47 der Grundrechtecharta prüfen;
8. fordert, dass das vorgeschlagene Screeningverfahren so durchgeführt wird, dass eine „besondere Schutzbedürftigkeit“ frühzeitig effizient erkannt werden kann. Dazu gehören das Erkennen von und der angemessene Umgang mit Personengruppen, die in der Richtlinie über Aufnahmebedingungen und der vorgeschlagenen Asylverfahrensverordnung als besonders schutzbedürftig genannt sind;
9. gibt zu bedenken, dass die für dieses Screening vorgesehene Höchstdauer von fünf Tagen in vielen Fällen nicht ausreichen wird, um besondere Schutzbedürfnisse tatsächlich zu erkennen. In den Grenzregionen müssen weitere Ressourcen für die Durchführung des Screenings bereitgestellt werden, um einen angemessenen Verfahrensablauf sowie die effektive Feststellung besonderer Bedürfnisse zu gewährleisten und diskriminierende Praktiken wie beispielsweise Racial Profiling zu verhindern;
10. betont, dass Doppelungen beim Screeningverfahren vermieden werden müssen und dass die Effizienz des Verfahrens erhöht werden muss;
11. weist darauf hin, dass ein erfolgreiches Krisenmanagement insbesondere auf lokaler und regionaler Ebene beginnt und dass daher die Koordinierung mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften höchste Priorität haben sollte;
12. schlägt vor, dass ein sofortiger Schutz in Krisensituationen nach dem Ermessen der Mitgliedstaaten nicht nur für vor bewaffneten Konflikten Geflüchtete, sondern auch für andere schutzbedürftige Personengruppen, insbesondere Kinder sowie Opfer von Folter und traumatisierte Menschen sowie Opfer von Menschenhandel, deren Zeichen nicht immer sichtbar sind, gewährt werden sollte;
13. erinnert an die Notwendigkeit, die Datenschutzgrundverordnung und die generellen Grundsätze der Datenverarbeitung einzuhalten, und fordert die gesetzgebenden Organe auf, den Vorbehalten des Europäischen Datenschutzbeauftragten, die dieser insbesondere hinsichtlich der Vorschläge zur Screening-Verordnung und zur Eurodac-Verordnung geäußert hatte, gebührend Rechnung zu tragen;
14. schlägt vor, die Altersgrenze für die Erhebung biometrischer Daten im Rahmen der Eurodac-Verordnung auf 12 Jahre festzulegen, so dass sie der Altersregelung des Visakodexes und des Einreise-/Ausreisensystems entspricht. Die Speicherung biometrischer Daten geht stets mit datenschutzrechtlichen Risiken einher. Deshalb wird empfohlen, sicherzustellen, dass die Daten von Personen, die das betreffende Problem möglicherweise noch nicht verstehen, nicht für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke gespeichert werden dürfen;
15. begrüßt den Wunsch der Kommission, sichere Zugangswege nach Europa zu schaffen. Dies stellt einen zusätzlichen europäischen Beitrag zum internationalen Flüchtlingsschutz dar und kann individuelle Asylverfahren nicht ersetzen;
16. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Neuansiedlungsprogramme weiterzuentwickeln, weitere humanitäre Aufnahmeprogramme wie Patenschaftsprogramme einzurichten und die Einstellung qualifizierter und talentierter Arbeitskräfte aus Drittländern zu fördern;

17. betont, dass viele lokale und regionale Gebietskörperschaften in der gesamten EU bereit sind, sich in die Aufnahme und Integration schutzbedürftiger Personen aktiv einzubringen, und weist auf das Potenzial der Initiative „Städte und Regionen für Integration“ des AdR hin; schlägt vor, dass die Europäische Kommission die bewährten Integrationsverfahren der Regionen und Städte berücksichtigen sollte, um deren Einführung in anderen Gebieten zu fördern, neue Initiativen anzustoßen und zu einer konstruktiveren öffentlichen Debatte über Migration und Asylrecht beizutragen;

18. fordert die Einführung und Entwicklung wirksamer Kooperationsmaßnahmen mit Drittländern. In dieser Hinsicht sollte die EU eine neue Strategie erarbeiten, um die nachhaltige Entwicklung der betreffenden Staaten, insbesondere in Afrika, zu unterstützen. So sollten vor Ort Prozesse zur nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung und zur Stärkung der Demokratie gefördert werden, und zwar durch Initiativen in den Bereichen Gesundheit, Produktion, allgemeine und schulische Bildung, Infrastrukturaufbau sowie nachhaltiger wirtschaftlicher und demokratischer Fortschritt, sodass die Bürgerinnen und Bürger dieser Länder nicht mehr gezwungen sind zu migrieren;

19. verleiht seiner Erwartung Ausdruck, dass freiwillige Angebote der lokalen und regionalen Ebene zur Aufnahme von schutzbedürftigen Personen im Rahmen des neuen europäischen Migrations- und Asylpaketes mehr Beachtung finden als bisher;

20. begrüßt den Aktionsplan für Integration und Inklusion 2021–2027 als notwendige Ergänzung zum neuen Migrations- und Asylpaket und die darin enthaltene Anerkennung der Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften; er sieht der Umsetzung der beschlossenen Integrationspartnerschaft zwischen der Europäischen Kommission und dem Europäischen Ausschuss der Regionen erwartungsvoll entgegen;

21. ist der Auffassung, dass die Maßnahmen im Vorfeld von Ausreise und Ankunft untrennbar mit der effektiven Entwicklung legaler Migrationswege verbunden sind, damit der Aktionsplan seinen Bestrebungen gerecht werden kann, alle verschiedenen Phasen des Integrationsprozesses erfolgreich abzudecken;

22. betont, dass den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften einfacher und unkomplizierter Zugang zu EU-Fördermitteln für Integration und Inklusion gewährt werden muss, auch auf makroregionaler Ebene;

23. unterstreicht die Bedeutung des Kampfes gegen Desinformation über Integration und Migration durch konkrete Fakten und Zahlen, um Diskriminierung, Vorurteilen, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit entgegenzuwirken. fordert die Europäische Kommission deshalb auf, in ihren jährlichen Bericht über die strategische Vorausschau die Ergebnisse des EU-Jahresbarometers des AdR zur Lage der Regionen und Gemeinden aufzunehmen, das ein evidenzbasiertes Instrument ist, um unter anderem die Auswirkungen von Migration und Integration auf die Städte und Regionen zu veranschaulichen; ersucht die Kommission ebenfalls, auf humanistisch geprägte Kommunikationsmaßnahmen und Informationskampagnen zu drängen, die sich an die Aufnahmegesellschaften richten und zum Ziel haben, die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Behandlung und Steuerung von Migrationsbewegungen zu erklären;

24. unterstützt nachdrücklich das Ziel der Kommission, die Bekämpfung der Schleusung von Migrantinnen und Migranten zu intensivieren und diese davon abzuhalten, eine lebensgefährliche Reise anzutreten; betont, dass zu diesem Zweck die Rolle der EU-Agenturen gestärkt und dass der EU-Aktionsplan gegen die Schleusung von Migranten überarbeitet werden muss, der auch Klarheit über die Rolle privater Seenotrettung schafft. Es ist wichtig, zu vermeiden, dass die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (wie der Verpflichtung zur Rettung auf See) unter Strafe gestellt wird. Aus Sicht des AdR sollte die Zusammenarbeit bei der Seenotrettung auf europäischer Ebene koordiniert und in Partnerschaft und gegenseitigem Respekt zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren ausgebaut werden;

25. fordert, dass den potenziellen Opfern von Menschenhandel (Frauen, Jugendliche, Kinder) besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, und unterstreicht die Bedeutung ihrer ordnungsgemäßen Identifizierung — also einer Phase, in der den Opfern — infolge einer unangemessenen Evaluierung — Menschenrechte oder aber eine Reihe von Garantien verweigert werden könnten, die ihnen aufgrund der Rechtsverstöße, von denen sie betroffen sind, gewährt werden sollten; hält in dieser Hinsicht die Koordinierung mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie eine behördenübergreifende Zusammenarbeit bei der Erfassung, der raschen Identifizierung und der ersten Unterstützung im Hinblick auf eine umfassende Inklusion und Integration für wesentlich, um die Risiken einer schwerwiegenden Ausbeutung schutzbedürftiger Personen, wie potenzieller Opfer von Menschenhandel, zu vermeiden; ist der Auffassung, dass für eine angemessene Aufnahme, die den individuellen Bedürfnissen der Opfer von Menschenhandel gerecht wird, ihre Behandlung auf individuellen Projekten beruhen muss, um so ihre Identität, ihre Erwartungen sowie ihre persönlichen Fähigkeiten und Vorrechte zu respektieren; betont, dass die behördenübergreifende Zusammenarbeit, in deren Mittelpunkt die Stärkung der Handlungskompetenz der Opfer steht, maßgeblich ist, um ihre soziale Integration zu erreichen, die einer vollkommenen Unabhängigkeit vorausgeht;

26. ist der Auffassung, dass die Ziele des Migrations- und Asylpakets — insbesondere die Verwirklichung mitgliedstaatlicher Solidarität und eines umfassenden Ansatzes, der die Maßnahmen in den Bereichen Migration, Asyl, Integration und Grenzmanagement zusammenführt — durch die Mitgliedstaaten nur zu erreichen sind, wenn sie im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems zusammenarbeiten und der Solidaritätsmechanismus die Interessen und Kapazitäten aller Mitgliedstaaten besser berücksichtigt; bekräftigt, dass die Vorschläge im Rahmen des Pakts im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV niedergelegten Subsidiaritätsprinzip stehen, da das Ziel/die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme, die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann/können und wegen des Umfangs und der Wirkungen dieser Maßnahme besser auf Unionsebene zu erreichen ist/sind und da die vorgeschlagenen Maßnahmen einen klaren Nutzen im Vergleich zu Maßnahmen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene haben; weist ferner darauf hin, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einzuhalten ist.

Brüssel, den 19. März 2021

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen
Apostolos TZITZIKOSTAS

**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Vorschlag für eine Verordnung zur
Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit**

(2021/C 175/07)

<p>Hauptberichterstatter: Loïg CHESNAIS-GIRARD (FR/SPE) Vorsitzender des Regionalrates der Region Bretagne</p> <p>Referenzdokument: COM(2020) 854 final</p>

I. EMPFEHLUNGEN FÜR ÄNDERUNGEN

Änderung 1

Erwägungsgrund 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland („Vereinigtes Königreich“) ist am 1. Februar 2020 aus der Europäischen Union („EU“) und der Europäischen Atomgemeinschaft („Euratom“) — zusammen im Folgenden als „Union“ bezeichnet — ausgetreten; danach begann ein Übergangszeitraum. Dieser im Rahmen des Austrittsabkommens ⁽¹⁾ vereinbarte befristete Übergangszeitraum endete am 31. Dezember 2020. Während des Übergangszeitraums nahmen die Union und das Vereinigte Königreich förmliche Verhandlungen über die künftigen Beziehungen auf.</p> <p>⁽¹⁾ Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft („Austrittsabkommen“) (Abl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7).</p>	<p>[Die vorgeschlagene Änderung ist im Wortlaut der deutschen Fassung des Kommissionsdokuments bereits enthalten.]</p>

Änderung 2

Neuer Erwägungsgrund 2a

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p><i>Am 24. Dezember 2020 führten die Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich zum Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden „Handels- und Kooperationsabkommen“) ⁽¹⁾ zur Festlegung ihrer künftigen Beziehungen, das am 1. Januar 2021 vorläufig in Kraft trat. Für die Umsetzung des Handels- und Kooperationsabkommens im Bereich der Fischerei ist eine Übergangszeit von fünfeneinhalb Jahren bis zum 30. Juni 2026 mit einer schrittweisen Verringerung</i></p>

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p><i>der Fischereitätigkeiten in den Gewässern des Vereinigten Königreichs vorgesehen. Dies dürfte zu tiefgreifenden Veränderungen in der gesamten Wertschöpfungskette der Fischerei und der Struktur der Küstenwirtschaft bestimmter Regionen führen.</i></p> <p>⁽¹⁾ <i>Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 444 vom 31.12.2020, S. 14).</i></p>

Änderung 3

Erwägungsgrund 3

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Die Union ist entschlossen, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union abzufedern und Solidarität mit allen Mitgliedstaaten zu zeigen, insbesondere mit den von diesen außergewöhnlichen Umständen am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten.</p>	<p>Die Union ist entschlossen, die negativen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union abzufedern und Solidarität mit allen Mitgliedstaaten und allen von diesen außergewöhnlichen Umständen betroffenen Regionen und Wirtschaftszweigen zu zeigen.</p>

Änderung 4

Erwägungsgrund 5

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Im Hinblick auf den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt sollten sich die Mitgliedstaaten bei der Konzeption von Unterstützungsmaßnahmen insbesondere auf die Regionen, Gebiete und lokalen Gemeinschaften konzentrieren, die wahrscheinlich am stärksten vom Austritt des Vereinigten Königreichs betroffen sind, darunter diejenigen, die von Fischereitätigkeiten in den Gewässern des Vereinigten Königreichs abhängen. Die Mitgliedstaaten müssen möglicherweise gezielte Maßnahmen ergreifen, um vor allem Unternehmen und Sektoren zu unterstützen, die unter dem Austritt leiden. Daher sollte eine nicht erschöpfende Liste der Arten von Maßnahmen aufgestellt werden, mit denen dieses Ziel am ehesten erreicht werden kann.</p>	<p>Im Hinblick auf den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt sollten sich die Mitgliedstaaten bei der Konzeption von Unterstützungsmaßnahmen insbesondere auf die Regionen, Gebiete und lokalen Gemeinschaften konzentrieren, die wahrscheinlich am stärksten vom Austritt des Vereinigten Königreichs betroffen sind, darunter diejenigen, die von Fischereitätigkeiten in den Gewässern des Vereinigten Königreichs abhängen, wobei eine ausgewogene Verteilung auf alle betroffenen Regionen zu gewährleisten ist. Die Mitgliedstaaten müssen möglicherweise gezielte Maßnahmen ergreifen, um vor allem Unternehmen und Sektoren zu unterstützen, die unter dem Austritt leiden. Daher sollte eine nicht erschöpfende Liste der Arten von Maßnahmen aufgestellt werden, mit denen dieses Ziel am ehesten erreicht werden kann.</p>

Änderung 5

Erwägungsgrund 5

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p><i>Bestimmte Wirtschaftszweige befinden sich in einer besonders exponierten Lage. In einigen Regionen, die stark von britischen Kunden abhängig sind, ist mit einem erheblichen Rückgang der touristischen Aktivitäten zu rechnen. Die Regeln bezüglich des Aufenthaltsrechts der Bürgerinnen und Bürger können den seit langem üblichen Verkehr und Handel zwischen den Regionen, aber auch das demografische Gleichgewicht bestimmter Gebiete in Frage stellen. Handelstätigkeiten hängen von der Fähigkeit von Unternehmen und Wertschöpfungsketten ab, die neuen Anforderungen des Abkommens zu erfüllen. Auch wenn bereits jetzt Auswirkungen auf bestimmte Sektoren — wie z. B. Ultrafrischprodukte — spürbar sind, werden viele Auswirkungen des Brexits noch durch die gesundheitliche Lage aufgrund von COVID-19 oder die noch nicht wirksame Anwendung aller Bestimmungen verschleiert.</i></p>

Änderung 6

Erwägungsgrund 6

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Gleichzeitig muss ganz klar festgelegt werden, welche Maßnahmen von der Unterstützung aus der Reserve ausgenommen sind. Die Mehrwertsteuer sollte von der Unterstützung ausgenommen sein, da sie eine Einnahme der Mitgliedstaaten darstellt, mit der die entsprechenden Kosten für den Haushalt der Mitgliedstaaten ausgeglichen werden. Damit die begrenzten Mittel möglichst effizient eingesetzt werden, sollte technische Hilfe, die von den für die Inanspruchnahme der Reserve zuständigen Stellen in Anspruch genommen wird, nicht für eine Unterstützung aus der Reserve in Betracht kommen. Im Einklang mit dem allgemeinen Ansatz für die Kohäsionspolitik sollten Ausgaben, die mit Verlagerungen zusammenhängen oder im Widerspruch zu geltendem Unionsrecht oder nationalem Recht stehen, nicht unterstützt werden.</p>	<p>Gleichzeitig muss ganz klar festgelegt werden, welche Maßnahmen von der Unterstützung aus der Reserve ausgenommen sind. Die Mehrwertsteuer sollte von der Unterstützung ausgenommen sein, es sei denn, sie ist nach dem nationalen Mehrwertsteuerrecht nicht erstattungsfähig, da die Mehrwertsteuer eine Einnahme der Mitgliedstaaten darstellt, mit der die entsprechenden Kosten für den Haushalt der Mitgliedstaaten ausgeglichen werden. Im Einklang mit dem allgemeinen Ansatz für die Kohäsionspolitik sollten Ausgaben, die mit Verlagerungen zusammenhängen oder im Widerspruch zu geltendem Unionsrecht oder nationalem Recht stehen, nicht unterstützt werden.</p>

Änderung 7

Erwägungsgrund 14

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Gemäß den Nummern 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 müssen die Fonds auf der Grundlage von Daten evaluiert werden, die aufgrund spezifischer Überwachungsanforderungen erhoben werden, wobei gleichzeitig aber Überregulierung und übermäßiger Verwaltungsaufwand, insbesondere für die Mitgliedstaaten, zu vermeiden sind. Diese Anforderungen sollten bei Bedarf messbare Indikatoren als Grundlage für die Evaluierung der Reserve umfassen.</p>	<p>Gemäß den Nummern 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 müssen die Fonds auf der Grundlage von Daten evaluiert werden, die aufgrund spezifischer Überwachungsanforderungen erhoben werden, wobei gleichzeitig aber Überregulierung und übermäßiger Verwaltungsaufwand, insbesondere für die Mitgliedstaaten und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, zu vermeiden sind. Diese Anforderungen sollten bei Bedarf messbare Indikatoren als Grundlage für die Evaluierung der Reserve umfassen.</p>

Änderung 8

Erwägungsgrund 15

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Um die Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten und die Kohärenz bei der Bewertung der Anträge zu gewährleisten, sollte die Kommission die Anträge als Paket bewerten. Um Doppelfinanzierungen zu vermeiden, sollte sie insbesondere die Förderfähigkeit und Richtigkeit der geltend gemachten Ausgaben, den direkten Zusammenhang zwischen den Ausgaben und den Maßnahmen zur Abfederung der Folgen des Austritts sowie die Maßnahmen prüfen, die der betreffende Mitgliedstaat ergriffen hat. Bei der Prüfung der Anträge auf einen Finanzbeitrag aus der Reserve sollte die Kommission die ausgezahlte Vorfinanzierung verrechnen und nicht verwendete Beträge wieder einziehen. Übersteigen die von der Kommission als förderfähig anerkannten Ausgaben in dem betreffenden Mitgliedstaat den als Vorfinanzierung gezahlten Betrag bzw. 0,06 % des nominalen Bruttonationaleinkommens (BNE) des betreffenden Mitgliedstaats für 2021, so sollte es möglich sein, im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel eine weitere Zuweisung aus der Reserve an diesen Mitgliedstaat zuzulassen, damit die Unterstützung in die am stärksten vom Austritt betroffenen Mitgliedstaaten fließen kann. Angesichts des Ausmaßes des erwarteten wirtschaftlichen Schocks sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, aus der Vorfinanzierung wieder eingezogene Beträge für die Erstattung zusätzlicher Ausgaben der Mitgliedstaaten zu verwenden.</p>	<p>Um die Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten und die Kohärenz bei der Bewertung der Anträge zu gewährleisten, sollte die Kommission die Anträge als Paket bewerten. Um Doppelfinanzierungen zu vermeiden, sollte sie insbesondere die Förderfähigkeit und Richtigkeit der geltend gemachten Ausgaben, den direkten Zusammenhang zwischen den Ausgaben und den Maßnahmen zur Abfederung der Folgen des Austritts sowie die Maßnahmen prüfen, die der betreffende Mitgliedstaat ergriffen hat. Auch die sektorbezogene und geografische Verteilung der Ausgaben auf der NUTS-2-Ebene — einschließlich der Gebiete in äußerster Randlage — muss sichergestellt werden. Bei der Prüfung der Anträge auf einen Finanzbeitrag aus der Reserve sollte die Kommission die ausgezahlte Vorfinanzierung verrechnen und nicht verwendete Beträge wieder einziehen. Übersteigen die von der Kommission als förderfähig anerkannten Ausgaben in dem betreffenden Mitgliedstaat den als Vorfinanzierung gezahlten Betrag bzw. 0,06 % des nominalen Bruttonationaleinkommens (BNE) des betreffenden Mitgliedstaats für 2021, so sollte es möglich sein, im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel eine weitere Zuweisung aus der Reserve an diesen Mitgliedstaat zuzulassen, damit die Unterstützung in die am stärksten vom Austritt betroffenen Mitgliedstaaten fließen kann. Angesichts des Ausmaßes des erwarteten wirtschaftlichen Schocks sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, aus der Vorfinanzierung wieder eingezogene Beträge für die Erstattung zusätzlicher Ausgaben der Mitgliedstaaten zu verwenden.</p>

Änderung 9

Erwägungsgrund 16

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Damit die geteilte Mittelverwaltung ordnungsgemäß funktionieren kann, sollten die Mitgliedstaaten ein Verwaltungs- und Kontrollsystem einrichten, die für die Verwaltung der Reserve zuständigen Stellen benennen und der Kommission mitteilen sowie eine gesonderte unabhängige Prüfstelle benennen. Der Einfachheit halber können die Mitgliedstaaten bestehende Systeme und Stellen nutzen, die für die Verwaltung und Kontrolle der kohäsionspolitischen Mittel oder des Solidaritätsfonds der Europäischen Union benannt bzw. eingerichtet wurden. Die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und die spezifischen Anforderungen an die benannten Stellen müssen festgelegt werden.</p>	<p>Damit die geteilte Mittelverwaltung ordnungsgemäß funktionieren kann, sollten die Mitgliedstaaten ein Verwaltungs- und Kontrollsystem einrichten, die für die Verwaltung der Reserve auf nationaler oder regionaler Ebene zuständigen Stellen benennen und der Kommission mitteilen sowie eine gesonderte unabhängige Prüfstelle benennen. Der Einfachheit halber sollten die Mitgliedstaaten bestehende Systeme und Stellen nutzen, die für die Verwaltung und Kontrolle der kohäsionspolitischen Mittel oder des Solidaritätsfonds der Europäischen Union benannt bzw. eingerichtet wurden. Die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und die spezifischen Anforderungen an die benannten Stellen müssen festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen lokalen und regionalen Behörden in die Umsetzung und Überwachung des Fonds einbezogen werden, insbesondere über die Überwachungsgremien, sofern sie ihnen nicht bereits angehören.</p>

Änderung 10

Erwägungsgrund 19

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Um die Verwendung des Unionsbeitrags transparenter zu machen, sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Abschlussbericht über die Inanspruchnahme der Reserve vorlegen.</p>	<p>Um die Verwendung des Unionsbeitrags transparenter zu machen, sollte die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Ausschuss der Regionen und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Abschlussbericht über die Inanspruchnahme der Reserve vorlegen.</p>

Änderung 11

Artikel 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „Bezugszeitraum“ den in Artikel 63 Absatz 5 Buchstabe a der Haushaltsordnung genannten Bezugszeitraum, der sich vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2022 erstreckt; 2. „anwendbares Recht“ das Unionsrecht und die nationalen Rechtsvorschriften zu dessen Anwendung; 	<p>Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „Bezugszeitraum“ den in Artikel 63 Absatz 5 Buchstabe a der Haushaltsordnung genannten Bezugszeitraum, der sich vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2022 erstreckt; 2. „anwendbares Recht“ das Unionsrecht und die nationalen Rechtsvorschriften zu dessen Anwendung;

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>3. „Unregelmäßigkeit“ jeden Verstoß gegen Unionsrecht oder gegen nationale Vorschriften zu dessen Anwendung als Folge einer Handlung oder Unterlassung einer öffentlichen oder privaten, an der Inanspruchnahme der Reserve beteiligten Stelle, einschließlich Behörden der Mitgliedstaaten, der einen Schaden für den Haushalt der Union in Form einer ungerechtfertigten Ausgabe bewirkt oder bewirken würde;</p> <p>4. „Gesamtfehlerquote“ die Gesamtheit der in der Stichprobe festgestellten Fehler, dividiert durch die zu prüfende Grundgesamtheit;</p> <p>5. „Restfehlerquote“ die Gesamtfehlerquote abzüglich der vom Mitgliedstaat vorgenommenen Finanzkorrekturen, die die von der unabhängigen Prüfstelle bei ihren Prüfungen der finanzierten Maßnahmen ermittelten Risiken verringern sollen, dividiert durch die Ausgaben, die durch den Finanzbeitrag aus der Reserve gedeckt werden sollen;</p> <p>6. „Verlagerung“ die Übertragung derselben oder einer ähnlichen Tätigkeit oder eines Teils davon im Sinne des Artikels 2 Absatz 61a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission.</p>	<p>3. „Unregelmäßigkeit“ jeden Verstoß gegen Unionsrecht oder gegen nationale Vorschriften zu dessen Anwendung als Folge einer Handlung oder Unterlassung einer öffentlichen oder privaten, an der Inanspruchnahme der Reserve beteiligten Stelle, einschließlich Behörden der Mitgliedstaaten, der einen Schaden für den Haushalt der Union in Form einer ungerechtfertigten Ausgabe bewirkt oder bewirken würde;</p> <p>4. „Gesamtfehlerquote“ die Gesamtheit der in der Stichprobe festgestellten Fehler, dividiert durch die zu prüfende Grundgesamtheit;</p> <p>5. „Restfehlerquote“ die Gesamtfehlerquote abzüglich der vom Mitgliedstaat vorgenommenen Finanzkorrekturen, die die von der unabhängigen Prüfstelle bei ihren Prüfungen der finanzierten Maßnahmen ermittelten Risiken verringern sollen, dividiert durch die Ausgaben, die durch den Finanzbeitrag aus der Reserve gedeckt werden sollen.</p>

Änderung 12

Artikel 4

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(1) Alle Mitgliedstaaten kommen für eine Unterstützung aus der Reserve in Betracht.</p> <p>(2) Die Mittelausstattung der Reserve beläuft sich auf höchstens 5 370 994 000 EUR zu jeweiligen Preisen.</p> <p>(3) Die in Absatz 2 genannten Mittel werden wie folgt zugewiesen:</p> <p>a) Im Jahr 2021 wird gemäß Artikel 8 ein Vorfinanzierungsbetrag in Höhe von 4 244 832 000 EUR bereitgestellt;</p> <p>b) im Jahr 2024 werden gemäß Artikel 11 zusätzlich 1 126 162 000 EUR bereitgestellt.</p> <p>Die in Unterabsatz 1 Buchstabe a dieses Absatzes genannten Beträge gelten als Vorfinanzierung im Sinne des Artikels 115 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i der Haushaltsordnung.</p>	<p>(1) Alle Mitgliedstaaten kommen für eine Unterstützung aus der Reserve in Betracht.</p> <p>(2) Die Mittelausstattung der Reserve beläuft sich auf höchstens 6 370 994 000 EUR zu jeweiligen Preisen.</p> <p>(3) Die in Absatz 2 genannten Mittel werden wie folgt zugewiesen:</p> <p>a) Im Jahr 2021 wird gemäß Artikel 8 ein Vorfinanzierungsbetrag in Höhe von 4 244 832 000 EUR bereitgestellt;</p> <p>b) im Jahr 2026 werden gemäß Artikel 11 zusätzlich 2 126 162 000 EUR bereitgestellt.</p> <p>Die in Unterabsatz 1 Buchstabe a dieses Absatzes genannten Beträge gelten als Vorfinanzierung im Sinne des Artikels 115 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i der Haushaltsordnung.</p>

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p>(4) <i>Die nach dem Kriterium Fischerei (Anhang I Nummer 2) zugewiesenen Mittel aus der Vorfinanzierung der Reserve dürfen ausschließlich für Maßnahmen zur Unterstützung lokaler und regionaler Unternehmen und Gemeinschaften verwendet werden, die von Fischereitätigkeiten in den Gewässern der AWZ des Vereinigten Königreichs abhängig sind, wie in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c vorgesehen.</i></p> <p>(5) <i>Bei der Festlegung der Unterstützungsmaßnahmen, die mit nach dem Kriterium Handel mit dem Vereinigten Königreich (Anhang I Nummer 2) zugewiesenen Mitteln finanziert werden, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die relative Bedeutung des Nettohandels in der jeweiligen Region (NUTS 2). Dieser Nettohandel beinhaltet in jedem Fall auch Tourismusdienstleistungen.</i></p>

Änderung 13

Neuer Artikel 4a

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p>Konsultationsprozess</p> <p>1. <i>Jeder Mitgliedstaat richtet im Einklang mit seinem nationalen Rechtsrahmen einen Dialog auf mehreren Ebenen zumindest mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der am stärksten betroffenen Gebieten ein. Diese Konsultationen beruhen auf dem Partnerschaftsprinzip im Rahmen der Kohäsionspolitik. Sie beziehen sich auf die Ermittlung und Durchführung der über die Reserve unterstützten Maßnahmen.</i></p> <p>2. <i>Die Modalitäten für die Konsultation und Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften werden vom Mitgliedstaat im [neuen Anhang IV] dargelegt.</i></p>

Begründung

Ein Konsultationsprozess sollte ein wesentlicher Bestandteil der Entscheidung über die Zuweisung dieser Mittel sein. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sollten im Einklang mit den Verfahren für die Kohäsionspolitik in den Konsultationsprozess einbezogen werden.

Änderung 14

Artikel 5 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Förderfähigkeit</p> <p>(1) Mit dem Finanzbeitrag aus der Reserve werden nur öffentliche Ausgaben unterstützt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Maßnahmen stehen, die von den Mitgliedstaaten speziell zur Erreichung der in Artikel 3 genannten Ziele ergriffen werden, insbesondere folgende Maßnahmen:</p>	<p>Förderfähigkeit</p> <p>(1) Mit dem Finanzbeitrag aus der Reserve werden nur öffentliche Ausgaben unterstützt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Maßnahmen stehen, die von den Mitgliedstaaten speziell zur Erreichung der in Artikel 3 genannten Ziele ergriffen werden, insbesondere folgende Maßnahmen:</p>

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
a) Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen und lokalen Gemeinschaften, auf die sich der Austritt negativ auswirkt;	a) Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen, Regionen und lokalen Gemeinschaften, auf die sich der Austritt negativ auswirkt, einschließlich der Entschädigung von Unternehmen, die aufgrund des eingeschränkten Zugangs zum britischen Markt oder der Einführung nichttarifärer Handelshemmnisse einen erheblichen Umsatzrückgang erleiden;
b) Maßnahmen zur Unterstützung der am stärksten betroffenen Sektoren;	b) Maßnahmen zur Unterstützung der am stärksten betroffenen Sektoren, einschließlich der Investitionen, die für die Umstellung von Wertschöpfungsketten unerlässlich sind;
c) Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen und lokalen Gemeinschaften, die von Fischereitätigkeiten in den Gewässern des Vereinigten Königreichs abhängig sind;	c) Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen und lokalen und regionalen Gemeinschaften, die von Fischereitätigkeiten in den Gewässern des Vereinigten Königreichs abhängig sind, einschließlich der Investitionen, die für die Umstrukturierung des Sektors unerlässlich sind;
d) Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung, wie Kurzarbeitsregelungen, Umschulung und berufliche Bildung in den betroffenen Sektoren;	d) Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Brexits auf besonders betroffene Branchen, insbesondere Tourismus, Agrarausfuhren, Forschung und Innovation;
e) Maßnahmen zur Gewährleistung des Funktionierens der Grenz- und Zollkontrollen, der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Kontrollen, der Sicherheits- und Fischereikontrollen sowie der Erhebung indirekter Steuern, einschließlich zusätzlichen Personals und zusätzlicher Infrastruktur;	e) Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung, wie Kurzarbeitsregelungen, Umschulung und berufliche Bildung für die betroffenen Sektoren;
f) Maßnahmen zur Erleichterung von Zertifizierungs- und Zulassungsverfahren für Produkte, zur Unterstützung der Einhaltung der Niederlassungsvorschriften, zur Erleichterung der Etikettierung und Kennzeichnung, beispielsweise in Bezug auf Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltnormen, sowie zur Unterstützung der gegenseitigen Anerkennung;	f) Maßnahmen zur Erleichterung der Wiedereingliederung von Unionsbürgern, die das Vereinigte Königreich aufgrund der Einschränkungen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer verlassen mussten, in den Arbeitsmarkt der Europäischen Union;
g) Kommunikations-, Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen über Änderungen ihrer Rechte und Pflichten aufgrund des Austritts.	g) Maßnahmen zur Gewährleistung des Funktionierens der Grenz- und Zollkontrollen, der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Kontrollen, der Sicherheits- und Fischereikontrollen sowie der Erhebung indirekter Steuern, einschließlich zusätzlichen qualifizierten Personals und zusätzlicher materieller und immaterieller Infrastruktur;

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p>h) Maßnahmen zur Erleichterung von Zertifizierungs- und Zulassungsverfahren für Produkte, zur Unterstützung der Einhaltung der Niederlassungsvorschriften, zur Erleichterung der Etikettierung und Kennzeichnung, beispielsweise in Bezug auf Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltnormen, sowie zur Unterstützung der gegenseitigen Anerkennung;</p> <p>i) Kommunikations-, Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen — unter besonderer Berücksichtigung mittelgroßer und kleiner Unternehmen — über Änderungen ihrer Rechte und Pflichten aufgrund des Austritts;</p> <p>j) Maßnahmen zur Abmilderung von Störungen infolge des Rückzugs des Vereinigten Königreichs aus Kooperations- und Austauschprogrammen;</p> <p>k) Maßnahmen zur Gewährleistung des Dialogs und der Abstimmung zwischen den am stärksten betroffenen Gebieten und Branchen, um die unerwarteten Auswirkungen von Störungen zwischen europäischen und britischen Partnern zu begrenzen und ein günstiges Umfeld für eine reibungslose operative Umsetzung des Handels- und Kooperationsabkommens zu schaffen;</p> <p>l) Maßnahmen zur Bewertung der Auswirkungen und zur Bewertung der im Rahmen der Reserve durchgeführten Maßnahmen.</p>

Änderung 15

Artikel 5 Absatz 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(2) Die Ausgaben sind förderfähig, wenn sie während des Bezugszeitraums für Maßnahmen in dem betreffenden Mitgliedstaat oder zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats getätigt und beglichen werden.</p>	<p>(2) Die Ausgaben sind förderfähig, wenn sie während des Bezugszeitraums für Maßnahmen in den betroffenen Regionen und Branchen des betreffenden Mitgliedstaats getätigt und beglichen werden.</p>

Änderung 16

Artikel 5 Absatz 3

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Bei der Konzeption von Unterstützungsmaßnahmen berücksichtigen die Mitgliedstaaten die unterschiedlichen Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union auf verschiedene Regionen und lokale Gemeinschaften und konzentrieren die Unterstützung aus der Reserve in geeigneter Weise auf die am stärksten betroffenen Regionen und lokalen Gemeinschaften.</p>	<p>Bei der Konzeption von Unterstützungsmaßnahmen berücksichtigen die Mitgliedstaaten die unterschiedlichen Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union auf verschiedene Regionen und lokale Gemeinschaften und konzentrieren die Unterstützung aus der Reserve in geeigneter Weise auf die am stärksten betroffenen Regionen und lokalen Gemeinschaften, wobei eine ausgewogene Verteilung der Mittel auf der Grundlage der wirtschaftlichen Folgen für jede Region zu gewährleisten ist.</p>

Begründung

Mit dieser Änderung soll sichergestellt werden, dass bei der Zuweisung der Mittel der Reserve die wirtschaftlichen Auswirkungen des Brexits auf jede betroffene Region berücksichtigt werden und eine ausgewogene Verteilung der Mittel auf der Grundlage des tatsächlichen wirtschaftlichen Schadens erreicht wird.

Änderung 17

Artikel 5 Absatz 4

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen erfolgen nach geltendem Recht.	Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen erfolgen nach geltendem Recht, <i>es sei denn, es liegt eine der in Artikel [neuer Artikel 6] vorgesehenen Ausnahmen vor.</i>

Änderung 18

Artikel 5 Absatz 5

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Nach Absatz 1 förderfähige Maßnahmen können aus anderen Programmen und Instrumenten der Union unterstützt werden, sofern eine solche Unterstützung nicht dieselben Kosten abdeckt.	Nach Absatz 1 förderfähige Maßnahmen können aus anderen Programmen und Instrumenten der Union unterstützt werden, sofern eine solche Unterstützung nicht dieselben Kosten abdeckt. <i>Die zuständigen regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, die als Verwaltungsbehörde oder zwischengeschaltete Stelle für die Verwendung von EU-Mitteln fungieren, werden bei den Arbeiten zur Vermeidung sich überschneidender Finanzierungen umfassend einbezogen und konsultiert. Der Einsatz von Strukturfondsmitteln anstelle der Reserve muss im Hinblick auf die Auswirkungen, die dies auf die Durchführung anderer europäischer Maßnahmen und Finanzierungsprogramme haben kann, mit den betroffenen Akteuren abgestimmt werden.</i>

Änderung 19

Neuer Artikel 5a

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p>Staatliche Beihilfen</p> <p>1. Für den Fischereisektor und die landwirtschaftliche Primärproduktion finden die Artikel 107, 108 und 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union keine Anwendung auf die Zahlungen der Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Verordnung. Diese fallen in den Anwendungsbereich von Artikel 42 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für Beihilfen, die im Bezugszeitraum ausschließlich gemäß Artikel 5 gewährt werden.</p> <p>2. Nationale Bestimmungen, die eine öffentliche Finanzierung vorsehen, die über die Bestimmungen dieser Verordnung über die Zahlungen nach Absatz 1 hinausgeht, unterliegen allesamt den Bestimmungen der Artikel 107, 108 und 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.</p>

Änderung 20

Artikel 6

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Ausschluss von der Unterstützung	Ausschluss von der Unterstützung
Nicht aus der Reserve unterstützt werden:	Nicht aus der Reserve unterstützt werden:
a) Mehrwertsteuer;	a) Mehrwertsteuer, es sei denn, sie ist nach nationalem Mehrwertsteuerrecht nicht erstattungsfähig;
b) technische Hilfe im Zusammenhang mit der Verwaltung, Überwachung, Information und Kommunikation, Beilegung von Beschwerden, Kontrolle und Prüfung der Reserve;	b) Ausgaben zur Unterstützung von Verlagerungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 6;
c) Ausgaben zur Unterstützung von Verlagerungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 6;	c) Ausgaben zur Unterstützung von Verlagerungen gemäß Artikel 2 Absatz 61a und Artikel 14 Absatz 16 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission, wenn ein Beitrag aus der Reserve eine staatliche Beihilfe darstellt;
d) Ausgaben zur Unterstützung von Verlagerungen gemäß Artikel 14 Absatz 16 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission, wenn ein Beitrag aus der Reserve eine staatliche Beihilfe darstellt.	d) Begünstigte mit Sitz in einem Drittstaat.

Änderung 21

Artikel 7 Absatz 5

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Abweichend von Artikel 12 der Haushaltsordnung werden die im Rahmen dieser Verordnung nicht in Anspruch genommenen Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen automatisch übertragen und können bis zum 31. Dezember 2025 verwendet werden. Die übertragenen Mittel werden im darauffolgenden Haushaltsjahr als erste verwendet.	Abweichend von Artikel 12 der Haushaltsordnung werden die im Rahmen dieser Verordnung nicht in Anspruch genommenen Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen automatisch übertragen und können bis zum 31. Dezember 2026 verwendet werden. Die übertragenen Mittel werden im darauffolgenden Haushaltsjahr als erste verwendet.

Änderung 22

Artikel 8 Absatz 3

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Kommission zahlt die Vorfinanzierung innerhalb von 60 Tagen nach Erlass des Durchführungsrechtsakts gemäß Absatz 2 aus. Die Vorfinanzierung wird gemäß Artikel 11 verrechnet.	Die Kommission zahlt die Vorfinanzierung innerhalb von 45 Tagen nach Erlass des Durchführungsrechtsakts gemäß Absatz 2 aus. Die Vorfinanzierung wird gemäß Artikel 11 verrechnet.

Änderung 23

Artikel 10 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Der Antrag wird auf Grundlage des Musters in Anhang II gestellt. Der Antrag enthält Angaben zu den gesamten aufseiten der Mitgliedstaaten angefallenen und getätigten öffentlichen Ausgaben sowie zu den Werten der Outputindikatoren für die unterstützten Maßnahmen. Dem Antrag sind die in Artikel 63 Absätze 5, 6 und 7 der Haushaltsordnung genannten Unterlagen und ein Durchführungsbericht beizufügen.	Der Antrag wird auf Grundlage des Musters in Anhang II gestellt. Der Antrag enthält Angaben zu den gesamten aufseiten der Mitgliedstaaten angefallenen und getätigten öffentlichen Ausgaben — einschließlich der regionalen Aufschlüsselung der Ausgaben auf der NUTS-2-Ebene — sowie zu den Werten der Outputindikatoren für die unterstützten Maßnahmen. Dem Antrag sind die in Artikel 63 Absätze 5, 6 und 7 der Haushaltsordnung genannten Unterlagen und ein Durchführungsbericht beizufügen.

Änderung 24

Artikel 10 Absatz 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(2) Der Durchführungsbericht für die Reserve umfasst Folgendes:</p> <p>a) eine Beschreibung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union mit Angaben zu den am stärksten betroffenen Regionen, Gebieten und Sektoren;</p> <p>b) eine Beschreibung der Maßnahmen, die ergriffen wurden, um den nachteiligen Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union entgegenzuwirken, des Umfangs, in dem diese Maßnahmen die unter Buchstabe a genannten Auswirkungen auf Regionen und Sektoren abgefedert haben, sowie der Art und Weise, wie diese Maßnahmen umgesetzt wurden;</p> <p>c) eine Begründung für die Förderfähigkeit der angefallenen und getätigten Ausgaben mit Angaben zum direkten Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union;</p>	<p>(2) Der Durchführungsbericht für die Reserve umfasst Folgendes:</p> <p>a) eine Beschreibung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union mit Angaben zu den am stärksten betroffenen Regionen, Gebieten und Sektoren; die finanzielle Bewertung erfolgt in Euro zu konstanten Werten;</p> <p>aa) im Einklang mit dem [neuen Artikel 5] eine Beschreibung der erfolgten Konsultation der am stärksten betroffenen Regionen und Sektoren sowohl bei der Ausarbeitung der Maßnahmen als auch bei ihrer Durchführung;</p> <p>b) eine Beschreibung der Maßnahmen, die ergriffen wurden, um den nachteiligen Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union entgegenzuwirken, des Umfangs, in dem diese Maßnahmen die unter Buchstabe a genannten Auswirkungen auf Regionen und Sektoren abgefedert haben, sowie der Art und Weise, wie diese Maßnahmen umgesetzt wurden;</p> <p>c) eine Begründung für die Förderfähigkeit der angefallenen und getätigten Ausgaben mit Angaben zum direkten Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union;</p>

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
d) eine Beschreibung der Maßnahmen, die ergriffen wurden, um Doppelfinanzierungen zu vermeiden und die Komplementarität mit anderen Unionsinstrumenten und nationalen Finanzierungen sicherzustellen;	d) eine Beschreibung der Maßnahmen, die ergriffen wurden, um Doppelfinanzierungen zu vermeiden und die Komplementarität mit anderen Unionsinstrumenten und nationalen Finanzierungen sicherzustellen;
e) eine Beschreibung des Beitrags der Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel.	e) eine Beschreibung des Beitrags der Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel.

Änderung 25

Artikel 13 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Verwaltung und Kontrolle	Verwaltung und Kontrolle
<p>1. Wenn die Mitgliedstaaten Aufgaben im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Reserve wahrnehmen, ergreifen sie sämtliche zum Schutz der finanziellen Interessen der Union erforderlichen Maßnahmen, einschließlich Rechts- und Verwaltungsvorschriften, indem sie insbesondere</p> <p>(a) eine für die Verwaltung des Finanzbeitrags aus der Reserve zuständige Stelle sowie eine unabhängige Prüfstelle gemäß Artikel 63 Absatz 3 der Haushaltsordnung benennen und diese Stellen beaufsichtigen;</p> <p>(b) Verwaltungs- und Kontrollsysteme für die Reserve im Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung einrichten und das wirksame Funktionierens dieser Systeme gewährleisten;</p> <p>(c) eine Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems gemäß dem Muster in Anhang III erstellen, die Beschreibung auf dem neuesten Stand halten und sie der Kommission auf Anfrage zur Verfügung stellen;</p> <p>(d) innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung der Kommission die Namen der benannten Stellen sowie der Stelle, an die die Vorfinanzierung ausgezahlt wird, mitteilen und bestätigen, dass die Beschreibungen der Systeme erstellt wurden;</p> <p>(e) sicherstellen, dass im Rahmen anderer Programme und Instrumente der Union geförderte Ausgaben nicht für eine Unterstützung aus der Reserve vorgesehen werden;</p>	<p>1. Wenn die Mitgliedstaaten Aufgaben im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Reserve wahrnehmen, ergreifen sie sämtliche zum Schutz der finanziellen Interessen der Union erforderlichen Maßnahmen, einschließlich Rechts- und Verwaltungsvorschriften, indem sie insbesondere</p> <p>(a) eine oder mehrere für die Verwaltung des Finanzbeitrags aus der Reserve zuständige Stelle(n) sowie eine unabhängige Prüfstelle gemäß Artikel 63 Absatz 3 der Haushaltsordnung auf der geeigneten Verwaltungsebene benennen und diese Stellen beaufsichtigen;</p> <p>(b) Verwaltungs- und Kontrollsysteme für die Reserve im Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung einrichten und das wirksame Funktionierens dieser Systeme gewährleisten;</p> <p>(c) eine Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems gemäß dem Muster in Anhang III erstellen, die Beschreibung auf dem neuesten Stand halten und sie der Kommission auf Anfrage zur Verfügung stellen;</p> <p>(d) innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung der Kommission die Namen der benannten Stellen sowie der Stelle, an die die Vorfinanzierung ausgezahlt wird, mitteilen und bestätigen, dass die Beschreibungen der Systeme erstellt wurden;</p> <p>(e) sicherstellen, dass im Rahmen anderer Programme und Instrumente der Union geförderte Ausgaben nicht für eine Unterstützung aus der Reserve vorgesehen werden;</p>

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(f) Maßnahmen zur Verhütung, Aufdeckung und Korrektur von Unregelmäßigkeiten und Betrug sowie zur Vermeidung von Interessenkonflikten ergreifen, unter anderem durch die Verwendung eines von der Kommission bereitgestellten einheitlichen Data-Mining-Instruments;</p> <p>[...]</p>	<p>(f) Maßnahmen zur Verhütung, Aufdeckung und Korrektur von Unregelmäßigkeiten und Betrug sowie zur Vermeidung von Interessenkonflikten ergreifen;</p> <p>[...]</p>

Änderung 26

Artikel 13 Absatz 3

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Die für die Verwaltung des Finanzbeitrags aus der Reserve zuständige Stelle</p> <p>a) stellt das Funktionieren eines wirksamen und effizienten Systems der internen Kontrolle sicher;</p> <p>b) legt Kriterien und Verfahren für die Auswahl der zu finanzierenden Maßnahmen sowie die Bedingungen für einen Finanzbeitrag aus der Reserve fest;</p> <p>c) überprüft, ob die aus der Reserve finanzierten Maßnahmen im Einklang mit geltendem Recht und den Bedingungen für einen Finanzbeitrag aus der Reserve durchgeführt werden und ob die Ausgaben auf überprüfbaren Belegen beruhen;</p> <p>d) legt wirksame Maßnahmen fest, um Doppelfinanzierungen derselben Kosten durch die Reserve und andere Finanzierungsquellen der Union zu vermeiden;</p> <p>e) sorgt für die nachträgliche Bekanntmachung gemäß Artikel 38 Absätze 2 bis 6 der Haushaltsordnung;</p> <p>f) verwendet ein Rechnungsführungssystem, um Daten über die getätigten Ausgaben, die durch den Finanzbeitrag aus der Reserve gedeckt werden sollen, elektronisch zu erfassen und zu speichern; dieses System stellt zeitnah genaue, vollständige und verlässliche Daten zur Verfügung;</p> <p>g) hält alle Belege über Ausgaben, die durch den Finanzbeitrag aus der Reserve gedeckt werden sollen, während eines Zeitraums von fünf Jahren nach Ablauf der Frist für die Einreichung des Antrags auf einen Finanzbeitrag bereit und schreibt diese Verpflichtung auch in Verträgen mit anderen an der Inanspruchnahme der Reserve beteiligten Stellen fest;</p>	<p>Die für die Verwaltung des Finanzbeitrags aus der Reserve zuständige(n) Stelle(n)</p> <p>a) stellt bzw. stellen das Funktionieren eines wirksamen und effizienten Systems der internen Kontrolle sicher;</p> <p>b) legt bzw. legen Kriterien und Verfahren für die Auswahl der zu finanzierenden Maßnahmen sowie die Bedingungen für einen Finanzbeitrag aus der Reserve fest;</p> <p>c) überprüft bzw. überprüfen, ob die aus der Reserve finanzierten Maßnahmen im Einklang mit geltendem Recht und den Bedingungen für einen Finanzbeitrag aus der Reserve durchgeführt werden und ob die Ausgaben auf überprüfbaren Belegen beruhen;</p> <p>d) legt bzw. legen wirksame Maßnahmen fest, um Doppelfinanzierungen derselben Kosten durch die Reserve und andere Finanzierungsquellen der Union zu vermeiden;</p> <p>e) sorgt bzw. sorgen für die nachträgliche Bekanntmachung gemäß Artikel 38 Absätze 2 bis 6 der Haushaltsordnung;</p> <p>f) verwendet bzw. verwenden ein Rechnungsführungssystem, um Daten über die getätigten Ausgaben, die durch den Finanzbeitrag aus der Reserve gedeckt werden sollen, elektronisch zu erfassen und zu speichern; dieses System stellt zeitnah genaue, vollständige und verlässliche Daten zur Verfügung;</p> <p>g) hält bzw. halten alle Belege über Ausgaben, die durch den Finanzbeitrag aus der Reserve gedeckt werden sollen, während eines Zeitraums von fünf Jahren nach Ablauf der Frist für die Einreichung des Antrags auf einen Finanzbeitrag bereit und schreibt bzw. schreiben diese Verpflichtung auch in Verträgen mit anderen an der Inanspruchnahme der Reserve beteiligten Stellen fest;</p>

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
h) erfasst für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe f und im Einklang mit Anhang III Informationen in einem standardisierten elektronischen Format, sodass die Empfänger eines Finanzbeitrags aus der Reserve und ihre wirtschaftlichen Eigentümer identifiziert werden können.	h) erfasst bzw. erfassen für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe f und im Einklang mit Anhang III Informationen in einem standardisierten elektronischen Format, sodass die Empfänger eines Finanzbeitrags aus der Reserve und ihre wirtschaftlichen Eigentümer identifiziert werden können.

Änderung 27

Artikel 16 Absatz 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 30. Juni 2027 einen Bericht über die Umsetzung der Reserve.	Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Ausschuss der Regionen und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis zum 30. Juni 2027 einen Bericht über die Umsetzung der Reserve.

Änderung 28

Anhang I Nummer 3

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>3. Der mit der Fischerei verbundene Faktor wird anhand des folgenden Kriteriums und in folgenden Schritten bestimmt:</p> <p>a) Anteil jedes Mitgliedstaats am Gesamtwert des in der AWZ VK gefangenen Fisches;</p> <p>b) diese Anteile werden für Mitgliedstaaten mit einem Fischereisektor, der überdurchschnittlich vom Fischfang in der AWZ VK abhängig ist, erhöht und für diejenigen mit einem Fischereisektor, der unterdurchschnittlich vom Fischfang in der AWZ VK abhängig ist, verringert. Dabei wird wie folgt verfahren:</p> <p>i) für jeden Mitgliedstaat wird der Wert des in der AWZ VK gefangenen Fisches als Prozentsatz des Gesamtwerts des von diesem Mitgliedstaat gefangenen Fisches als Index des EU-Durchschnitts ausgedrückt (Abhängigkeitsindex);</p> <p>ii) der ursprüngliche Anteil des Werts des in der AWZ VK gefangenen Fisches wird angepasst, indem er mit dem Abhängigkeitsindex des Mitgliedstaats multipliziert wird;</p> <p>iii) diese angepassten Anteile werden neu skaliert, um sicherzustellen, dass die Summe der Anteile aller Mitgliedstaaten 100 % beträgt.</p>	<p>3. Der mit der Fischerei verbundene Faktor wird anhand des folgenden Kriteriums und in folgenden Schritten bestimmt:</p> <p>a) Anteil jedes Mitgliedstaats am Gesamtwert des in der AWZ VK im Zeitraum 2015–2018 gefangenen Fisches;</p> <p>b) diese Anteile werden neu skaliert, um sicherzustellen, dass die Summe der Anteile aller Mitgliedstaaten 100 % beträgt.</p>

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>4. Der Faktor für den Handel wird in folgenden Schritten ermittelt:</p> <p>a) der Handel jedes Mitgliedstaats mit dem Vereinigten Königreich wird als Anteil am Handel der EU mit dem Vereinigten Königreich ausgedrückt (der Handel ist die Summe der Einfuhren und Ausfuhren von Waren und Dienstleistungen);</p>	<p>4. Der Faktor für den Handel wird in folgenden Schritten ermittelt:</p> <p>a) der Handel jedes Mitgliedstaats mit dem Vereinigten Königreich wird als Anteil am Handel der EU mit dem Vereinigten Königreich ausgedrückt (der Handel ist die Summe der Einfuhren und Ausfuhren von Waren und Dienstleistungen, einschließlich des Tourismus, mit Ausnahme der Finanzdienstleistungen);</p>

Änderung 29
Neuer Anhang IIIa

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p style="text-align: center;">Anhang IIIa</p> <p style="text-align: center;">Muster für die Angabe der sektoralen und geografischen Verteilung</p> <p>1. Ermittlung der am stärksten betroffenen Wirtschaftszweige:</p> <p>2. Ermittlung der am stärksten betroffenen Regionen der NUTS-2-Ebene:</p> <p>Für jede Region (einschl. in Artikel 349 AEUV genannte Gebiete):</p> <ul style="list-style-type: none"> — NUTS-2-Klassifikation — Name der Region — Einwohnerzahl (Datum) — Regionales BIP — Handelsvolumen mit dem Vereinigten Königreich im Jahr 2019 <p>3. Beschreibung des partnerschaftlichen Ansatzes:</p> <p>4. Entwickelte Strategien:</p> <p>(bitte geben Sie vorhandene Strategiedokumente an)</p> <ul style="list-style-type: none"> — Gesamtstrategie: — Regionale Strategien: — Sektorbezogene Strategien: <p>5. Beschreibung der eingesetzten Überwachungs- und Bewertungsinstrumente:</p> <p>6. Aufschlüsselung der Ausgaben</p> <p>ausgezahlter Betrag</p> <p>Fischereisektor</p> <p>Beitrag des vom Brexit betroffenen Handelssektors</p>

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p>7. Geografische Aufschlüsselung der Ausgaben</p> <p>i. am stärksten betroffene NUTS-2-Regionen: NUTS-2-Klassifikation Betrag in EUR pro Einwohner</p> <p>ii. Betrag ohne spezifischen geografischen Bezug:</p> <p>8. Beitrag zu den Klimazielen</p> <p>Prozentsatz der Ausgaben:</p> <p>9. Beitrag zu den Zielen im Bereich des digitalen Wandels</p> <p>Prozentsatz der Ausgaben:</p>

II. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

1. begrüßt die Schaffung einer Reserve für die Anpassung an den Brexit, mit der die territorialen Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union abgedeckt werden sollen. Diese Reserve ist ein konkreter Ausdruck innereuropäischer Solidarität und soll einen Beitrag zum wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt leisten, wie dies in der Rechtsgrundlage (Artikel 175 AEUV) des Kommissionsvorschlags zum Ausdruck kommt;
2. ist der Auffassung, dass der Abschluss eines Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ein positives Ergebnis der Verhandlungen ist. Der neue Rahmen für die Beziehungen zum Vereinigten Königreich hat jedoch erhebliche territoriale Auswirkungen. Da das Handels- und Kooperationsabkommen nicht mit dem Szenario eines Freihandelsabkommens gleichzusetzen ist, sind viele europäische Regionen nach wie vor sehr anfällig für die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Brexits. Diese Auswirkungen fallen insbesondere in den Regionen ins Gewicht, die in geografischer Nähe zum Vereinigten Königreich liegen oder die bisher sehr enge Beziehungen zu den britischen Partnern hatten. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, die Wirtschaftsakteure wie z. B. der Tourismussektor, die Bereiche Bildung und Forschung, aber auch die Bürgerinnen und Bürger sowie die Zivilgesellschaft sind mit den Folgen neuer Grenzen, neuer bürokratischer Hürden und neuer Komplikationen in den Wertschöpfungsketten sowie mit der Einstellung von Kooperationsprogrammen konfrontiert;
3. weist auf die konkreten geopolitischen Folgen des Handels- und Kooperationsabkommens für eine Reihe lokaler und regionaler Gebietskörperschaften hin, die sich jetzt an der Außengrenze der EU wiederfinden. Die Förderfähigkeit von Maßnahmen zur Beschleunigung der Kontrollen und des Waren- und Personenverkehrs wird daher sehr begrüßt. Der AdR betont, dass in diesen neuen Grenzregionen lokale und regionale Investitionen im Zusammenhang mit den Kontrollen dazu beitragen werden, den Schutz aller EU-Bürger innerhalb der neuen Grenzen der Europäischen Union zu gewährleisten. Der AdR fordert das Parlament und den Rat auf, eine faire Mindestabsicherung für diese Regionen festzulegen;
4. plädiert im Einklang mit seiner Forderung nach Verlängerung des Förderzeitraums der Reserve für eine Aufstockung der gemäß Artikel 11 in einem zweiten Schritt bereitgestellten zusätzlichen Beträge um 1 Mrd. EUR, um dem mittelfristigen Bedarf besser gerecht zu werden;
5. unterstreicht die Auswirkungen des Brexits auf den Sektor Fischerei und Meereserzeugnisse, für den ein Übergangszeitraum von fünfzehn Jahren gilt. Über die neuen Zwänge hinaus, denen alle europäischen Wirtschaftszweige unterliegen, wird im Falle des Fischereisektors gleich ein ganzer Teil seiner Tätigkeit unmittelbar infrage gestellt. Dies erfordert eine sehr genaue Bewertung der Auswirkungen möglichst nah an diesen Regionen, ohne Indexierung auf nationaler Ebene. Es muss unabhängig von der Größe des Mitgliedstaats eine gerechtere Aufteilung der Finanzmittel auf die betroffenen europäischen Regionen erreicht werden;
6. plädiert dafür, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in den Mittelpunkt der Schaffung dieses neuen Finanzinstruments gestellt werden. Der AdR spricht sich für die Einführung von Kriterien aus, die der Intensität der Auswirkungen auf regionaler Ebene Rechnung tragen, und die eine gerechte Verteilung der Mittel entsprechend dem Ausmaß der wirtschaftlichen Auswirkungen auf die einzelnen Regionen gewährleisten. Wie aus den Studien des AdR zu den Folgen des Brexits hervorgeht, spiegelt die Berücksichtigung der Auswirkungen auf nationaler Ebene nicht ihre sehr regional ausgeprägte Intensität vor Ort wider. Die lokalen Gebietskörperschaften müssen in die Bewertung der Auswirkungen und die Gestaltung der Maßnahmen einbezogen werden. Dies ist umso wichtiger, als die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer Zuständigkeiten bestimmte Maßnahmen selbst vorfinanzieren, territoriale Strategien zur Abmilderung der Auswirkungen des Brexits entwickeln und einen Teil der von ihnen verwalteten EU-Mittel mobilisieren müssen. Diese Einbeziehung der Gebietskörperschaften wird zur genauen Abstimmung auf den Bedarf und zum wirksamen Einsatz der Reserve beitragen;

7. unterstreicht gleichermaßen die Auswirkungen des Brexits auf die Regionen aufgrund des Verlusts von Handelsmöglichkeiten mit dem Vereinigten Königreich sowie die Tatsache, dass das Handels- und Kooperationsabkommen nicht mit dem Szenario eines Freihandelsabkommens gleichzusetzen ist. Dies betrifft ein breites Spektrum von Branchen in der gesamten Wertschöpfungskette, beispielsweise den Tourismus, das Gastgewerbe und den Agrar- und Lebensmittelsektor, was sich in Arbeitsplatzverlusten vor Ort niederschlägt. Der AdR ist sich darüber im Klaren, dass die sozioökonomischen Auswirkungen voraussichtlich lange Zeit in den Gemeinschaften aller Regionen spürbar sein werden und daher unverzüglich gehandelt werden muss. Er betont ferner, dass die Reserve für die Anpassung an den Brexit das einzige Finanzierungsinstrument der EU für Mitgliedstaaten, Regionen und Sektoren ist, die unter den negativen Folgen des Brexits zu leiden haben;

8. fordert eine Verlängerung des Förderzeitraums bis Juni 2026, da sich die europäische Solidarität nicht auf die Jahre 2021 und 2022 beschränken sollte und ab 2023 keine Mittel für die Abfederung der Folgen des Brexits bereitstehen.

— Der AdR weist auf eine erhebliche Diskrepanz zwischen der Dauer des Übergangszeitraums für die Fischerei und dem Förderzeitraum der Reserve hin. Nur durch eine Verlängerung des Förderzeitraums bis Juni 2026 kann dieser Sektor angemessen flankiert werden. Eine Komplementarität mit dem EMFAF ist zwar erforderlich, doch der EMFAF bleibt das strukturelle Instrument zur Umsetzung der gemeinsamen Fischereipolitik, das den asymmetrischen territorialen Auswirkungen des Brexits nicht Rechnung tragen kann.

— In Bezug auf den Aufbau einer dauerhaften Kontrollinfrastruktur stellt der AdR fest, dass aufgrund der gesundheitspolitischen Lage im Zusammenhang mit COVID-19 weder die tatsächlichen Ströme gemessen noch Investitionen umgehend getätigt werden können.

— Bestimmte Maßnahmen oder Investitionen können unvermeidbare Vorbereitungs- oder Durchführungszeiträume umfassen, die eine Mittelbindung und eine Zahlung vor dem 31. Dezember 2022 unmöglich machen. Der AdR bezieht sich diesbezüglich sowohl auf die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge als auch auf die Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass die Maßnahmen oder Investitionen den geltenden europäischen oder nationalen Rechtsvorschriften (Umweltverträglichkeitsprüfungen, Baugenehmigungen, öffentliche Anhörungen, Notifizierungsverfahren für staatliche Beihilfen usw.) entsprechen;

— unterstreicht die vielfältigen Auswirkungen des Brexits in den verschiedenen europäischen Regionen und begrüßt daher nachdrücklich die Flexibilität, mit der die Mitgliedstaaten Maßnahmen konzipieren können, die ihren Bedürfnissen bestmöglich entsprechen. Sowohl für die Bereiche Industrie, Tourismus, Verkehr, Forschung und Innovation als auch für den Agrar- und Lebensmittelsektor müssen entsprechend dem lokalen und regionalen Bedarf Maßnahmen entwickelt werden. Der AdR ist der Auffassung, dass die potenzielle Vielfalt der Interventionsbereiche der Reserve in der Verordnung erläutert werden muss, um das Verständnis des Fonds und seine ordnungsgemäße Umsetzung zu erleichtern;

9. ist der Auffassung, dass die Reserve eine wichtige Rolle dabei spielen wird, die Umsetzung des neuen Rechtsrahmens für die Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich zu flankieren, dessen Folgen — auch aufgrund der COVID-19-Pandemie — noch nicht vollständig abzusehen sind. Dies gilt auch für spezifische Fragen, die noch ausgehandelt werden müssen, wie Finanzdienstleistungen oder die Teilnahme des Vereinigten Königreichs an Horizont Europa. Sowohl ungünstige als auch günstige Entwicklungen müssen berücksichtigt werden;

10. fragt sich in Bezug auf eine verantwortungsvolle Verwaltung, welchen Mehrwert die von der Europäischen Kommission am 24. Februar 2021 eingeleitete achtwöchige öffentliche Konsultation ⁽¹⁾ hat, wo doch der Legislativvorschlag zwei Monate zuvor vorgelegt wurde und die interinstitutionellen Verhandlungen im 1. Halbjahr 2021 bereits sehr weit fortgeschritten sind;

11. ist der Ansicht, dass der Brexit eine singuläre Situation ist und dass Parallelen zu bestehenden Instrumenten wie dem Europäischen Solidaritätsfonds allenfalls begrenzt gezogen werden können. Der AdR bedauert, dass im Vorschlag der Kommission das Partnerschaftsprinzip der Kohäsionspolitik keinen Niederschlag findet, da keine Garantien für die Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Governance der Reserve vorgesehen sind. Die Art und Weise, wie die Maßnahmen ausgearbeitet und verwaltet werden, muss der beabsichtigten Abstimmung auf die territorialen Auswirkungen besser entsprechen;

12. ist der Auffassung, dass den Mitgliedstaaten Flexibilität bei der Festlegung der Verwaltungssysteme — in Bezug auf die Anzahl der Stellen und die Verwaltungsebenen (national, regional oder interregional) — eingeräumt werden sollte. Im Gegenzug müssen die Mitgliedstaaten ihre Entscheidung unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität und insbesondere hinsichtlich der Fähigkeit begründen, auf den Bedarf zu reagieren, der sich auf bestimmte, stärker betroffene Gebiete bzw. Wirtschaftssektoren konzentriert. In jedem Fall muss die Beteiligung der regionalen Ebene am Verwaltungsverfahren sichergestellt werden;

⁽¹⁾ <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12917-Proposal-for-a-Regulation-Regional-and-urban-Policy>.

13. ist der Auffassung, dass der Brexit für die unterschiedlichsten Bereiche von großer Bedeutung ist: Fischerei und Meeresprodukte, Freizügigkeit, Bildung, Kooperationsprojekte in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation, Wissenstransfer, Klimaschutz, Erhaltung der Ökosysteme und öffentlich-private Partnerschaften u. a. Aufgrund der unterschiedlich starken Dezentralisierung in den Mitgliedstaaten kann die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Verwaltungsebenen notwendig oder positiv sein, damit die verschiedenen Gebiete die negativen externen Effekte des Brexits bewältigen können. Der Ausschuss fordert, dass das Partnerschaftsprinzip Realität wird und dass die Reserve für die Anpassung an den Brexit nach den allgemeinen Kriterien für Programme mit zwischen Kommission, Mitgliedstaaten und regionalen und lokalen Gebietskörperschaften geteilter Mittelverwaltung verwaltet wird;

14. schlägt vor, dass die Mitgliedstaaten die Einführung regionaler Strategien fördern, die den Zeitplan für die Umsetzung der Maßnahmen und den mittelfristigen Wandel antizipieren. Dies muss im Einklang mit allen einschlägigen lokalen und regionalen Maßnahmen erfolgen. Zum Zeitpunkt der Auszahlung der Vorfinanzierung sollten die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission mitteilen, wie sie die Beteiligung und die Abstimmung mit den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften im Rahmen einer „Verpflichtung zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit“ sicherstellen werden;

15. empfiehlt, dass alle Bestimmungen, die die Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften vorsehen, durch ein Verfahren zur Information der Europäischen Kommission abgesichert werden. Der AdR spricht sich konkret dafür aus, dass die Mitgliedstaaten gleichzeitig mit der Meldung der Ausgaben der Europäischen Kommission mit einem in einem neuen Anhang beigefügten Formular die sektorale und geografische Verteilung der Ausgaben auf NUTS-2-Ebene mitteilen und dabei auch ihren Beitrag zu den Klimazielen und den Zielen im Bereich des digitalen Wandels angeben. Diese quantitativen und qualitativen Informationen sollten auch in die Bewertung der Reserve einfließen und es ermöglichen, vor Auszahlung der gemäß Artikel 11 in einem zweiten Schritt bereitgestellten zusätzlichen Beträge die Mobilisierung der Reserve in den einzelnen Mitgliedstaaten zu bewerten und sicherzustellen, dass der vorgeschlagene partnerschaftliche Ansatz auch umgesetzt wurde;

16. möchte sicherstellen, dass die regionalen und lokalen Behörden, die für Verwaltungsbehörden oder zwischen-geschaltete Stellen für die Verwendung von EU-Mitteln zuständig sind, an den Arbeiten zur Vermeidung sich überschneidender Finanzierungen beteiligt werden. Umgekehrt muss der Einsatz von Strukturfondsmitteln anstelle der Reserve im Hinblick auf die potenziellen Auswirkungen auf das Erreichen anderer europäischer Ziele mit den betroffenen Akteuren abgestimmt werden;

17. fordert vorzusehen, dass ein Prozentanteil der Mittel nach Genehmigung des Verteilungs- und Vorfinanzierungsschlüssels gegebenenfalls an die Mitgliedstaaten und Regionen überwiesen wird, damit sie ohne vorherige Eigenfinanzierung entsprechende Unterstützungsmaßnahmen finanzieren können;

18. fordert Flexibilität im Bereich der staatlichen Beihilfen, um eine zügige Durchführung der Maßnahmen zu gewährleisten und die Fähigkeit zu schaffen, zugunsten der am stärksten betroffenen Wirtschaftsakteure tätig zu werden. Während des gesamten Förderzeitraums im Rahmen der Reserve ist eine Ausweitung der befristeten COVID-19-Bestimmungen auf die direkten Auswirkungen des Brexits erforderlich. Im Fischereisektor und in der Landwirtschaft müssen die für den EMFAF und den ELER geltenden Bestimmungen auch für die Reserve gelten;

19. hebt hervor, dass KMU, die Handel mit dem Vereinigten Königreich treiben, im Verhältnis zu ihrem Umsatz unverhältnismäßig stark von den Kosten neuer Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit Ausfuhren in das Vereinigte Königreich betroffen sind. Daher sollten bei der Verteilung der Mittel aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit die relativen Kosten für die Unternehmen berücksichtigt werden;

20. fordert, dass nicht erstattungsfähige Mehrwertsteuer wie beim Europäischen Solidaritätsfonds förderfähig ist. Ohne diese Förderfähigkeit könnten viele von lokalen und regionalen Gebietskörperschaften finanzierte Maßnahmen sich nicht zu 100 % auf die europäische Solidarität stützen;

21. fordert, dass die Auszahlung zusätzlicher Mittel im Jahr 2023 teilweise mit einer europäischen Bewertung der tatsächlichen Auswirkungen des Brexits im Zeitraum 2021–2022 verknüpft wird, um die Ausrichtung auf die am stärksten betroffenen Regionen und Branchen zu verfeinern, aber auch die Bereiche zu ermitteln, die widerstandsfähiger waren oder von den Veränderungen profitiert haben;

22. bekräftigt sein Engagement für die Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren des Vereinigten Königreichs und der EU und fordert, dass die europäischen Partner über die Reserve in dem fortwährenden Dialog unterstützt werden, der nicht nur zur Vermeidung von Streitfällen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Handels- und Kooperationsabkommens, sondern auch zum Aufbau künftiger Kooperationen dient.

Brüssel, den 19. März 2021

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen
Apostolos TZITZIKOSTAS

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union

(2021/C 175/08)

Berichterstatter:	Peter KAISER (AT/SPE), Landeshauptmann von Kärnten
Referenzdokument:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union COM(2020) 682 final

I. EMPFEHLUNGEN FÜR ÄNDERUNGEN

Änderung 1

Erwägungsgrund 21

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Mindestlöhne gelten als angemessen, wenn sie angesichts der Lohnskala im Land gerecht sind und einen angemessenen Lebensstandard gewährleisten. Die Angemessenheit der gesetzlichen Mindestlöhne wird unter Berücksichtigung der nationalen sozioökonomischen Bedingungen, einschließlich des Beschäftigungswachstums und der Wettbewerbsfähigkeit, sowie regionaler und sektoraler Entwicklungen bestimmt. In die Bewertung der Angemessenheit sollten mindestens folgende Größen einfließen: Kaufkraft, Produktivitätsentwicklung und Verhältnis zu Bruttolöhnen, Lohnverteilung und -wachstum. International übliche Indikatoren, wie etwa 60 % des Bruttomedianlohns und 50 % des Bruttodurchschnittslohns, können als Richtschnur für die Bewertung der Angemessenheit des Mindestlohns im Verhältnis zum Bruttolohn dienen.</p>	<p>Mindestlöhne gelten als angemessen, wenn sie angesichts der Lohnskala im Land gerecht sind und einen angemessenen Lebensstandard gewährleisten. Die Angemessenheit der gesetzlichen Mindestlöhne wird unter Berücksichtigung der nationalen sozioökonomischen Bedingungen, einschließlich des Beschäftigungswachstums und der Wettbewerbsfähigkeit, sowie regionaler und sektoraler Entwicklungen bestimmt. In die Bewertung der Angemessenheit sollten mindestens folgende Größen einfließen: Kaufkraft, Produktivitätsentwicklung und Verhältnis zu Bruttolöhnen, Lohnverteilung und -wachstum. Die international anerkannten Indikatoren von 60 % des Bruttomedianlohns und 50 % des Bruttodurchschnittslohns dienen als Richtschnur für die Bewertung der Angemessenheit des Mindestlohns im Verhältnis zum Bruttolohn.</p>

Begründung

Die genannten Indikatoren haben sich im Konsultationsprozess als konsensfähige Richtwerte herauskristallisiert.

Änderung 2

Artikel 3 Absatz 3

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>„Tarifverhandlungen“ alle Verhandlungen zwischen einem Arbeitgeber, einer Gruppe von Arbeitgebern oder einer oder mehreren Arbeitgeberorganisationen einerseits und einer oder mehreren Arbeitnehmerorganisationen andererseits zur Festlegung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen und/oder zur Regelung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und/oder zur Regelung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern oder ihren Organisationen und einer Arbeitnehmerorganisation oder Arbeitnehmerorganisationen;</p>	<p>„Tarifverhandlungen“ alle Verhandlungen zwischen einem Arbeitgeber, einer Gruppe von Arbeitgebern oder einer oder mehreren Arbeitgeberorganisationen einerseits und einer oder mehreren Gewerkschaften andererseits zur Festlegung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen und/oder zur Regelung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und/oder zur Regelung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern oder ihren Organisationen und Gewerkschaften;</p>

Begründung

Gemäß den EU-Sozialvorschriften und völkerrechtlichen Verpflichtungen der EU sind Gewerkschaften bei Tarifverhandlungen die Sozialpartner im sozialen Dialog. Betriebsräte beispielsweise sind institutionell nicht ausreichend legitimiert.

Änderung 3

Artikel 4 Absatz 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Mitgliedstaaten, in denen die tarifvertragliche Abdeckung weniger als 70 % der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäß Artikel 2 umfasst, sehen zusätzlich einen Rahmen vor, der die Voraussetzungen für Tarifverhandlungen schafft, entweder durch Erlass eines Gesetzes nach Anhörung der Sozialpartner oder durch eine Vereinbarung mit diesen, und erstellen einen Aktionsplan zur Förderung von Tarifverhandlungen. Der Aktionsplan wird veröffentlicht und der Europäischen Kommission mitgeteilt.	Mitgliedstaaten, in denen die tarifvertragliche Abdeckung weniger als 70 % der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäß Artikel 2 umfasst, sehen zusätzlich einen Rahmen vor, der die Voraussetzungen für Tarifverhandlungen schafft, entweder durch Erlass eines Gesetzes nach Anhörung der Sozialpartner oder durch eine Vereinbarung mit diesen, und erstellen einen Aktionsplan zur Förderung von Tarifverhandlungen und zum Auf- und Ausbau der Kapazitäten der Sozialpartner . Der Aktionsplan wird veröffentlicht und der Europäischen Kommission mitgeteilt.

Begründung

Sicherstellung der Kohärenz mit Artikel 4 Absatz 1.

Änderung 4

Artikel 5 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Mitgliedstaaten mit gesetzlichen Mindestlöhnen ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Mindestlöhne anhand von Kriterien festgelegt und aktualisiert werden, die die Angemessenheit dieser Löhne fördern und dem Ziel angemessener Arbeits- und Lebensbedingungen, des sozialen Zusammenhalts und der Aufwärtskonvergenz entsprechen. Die Mitgliedstaaten legen diese Kriterien im Einklang mit den nationalen Gepflogenheiten entweder in den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften, in Beschlüssen der zuständigen Stellen oder in dreiseitigen Vereinbarungen fest . Die Kriterien müssen stabil und klar definiert sein.	Die Mitgliedstaaten mit gesetzlichen Mindestlöhnen ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Mindestlöhne anhand von Kriterien festgelegt und aktualisiert werden, die die Angemessenheit dieser Löhne fördern und dem Ziel angemessener Arbeits- und Lebensbedingungen, des sozialen und territorialen Zusammenhalts und der Aufwärtskonvergenz entsprechen. Auf Ebene der Mitgliedstaaten werden diese Kriterien im Einklang mit den Gepflogenheiten in den Mitgliedstaaten entweder in den einschlägigen Rechtsvorschriften, in Beschlüssen der zuständigen Stellen oder in dreiseitigen Vereinbarungen festgelegt . Die Kriterien müssen klar definiert und mit einer Zeitschiene versehen sein.

Begründung

Hervorhebung der territorialen Dimension.

Änderung 5

Artikel 5 Absatz 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die nationalen Kriterien nach Absatz 1 umfassen mindestens die folgenden Aspekte:	Die nationalen Kriterien nach Absatz 1 sollten mindestens die folgenden Aspekte umfassen :
(a) die Kaufkraft der gesetzlichen Mindestlöhne unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten sowie der Steuer- und Sozialabgaben ;	(a) die Kaufkraft der gesetzlichen Mindestlöhne unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten mit Bezugnahme auf den harmonisierten Verbraucherpreisindex („HVPI“) gemäß Verordnung (EU) 2016/792 ;
(b) das allgemeine Niveau der Bruttolöhne und ihre Verteilung;	(b) das allgemeine Niveau der Bruttolöhne und ihre Verteilung nach Sektoren und NUTS 2-Regionen ;
(c) die Wachstumsrate der Bruttolöhne;	(c) die Wachstumsrate der Bruttolöhne.
(d) Entwicklung der Arbeitsproduktivität.	

Begründung

Steuer- und Sozialabgaben sowie die Arbeitsproduktivität sind in der Regel unternehmensspezifische Parameter, die sich nicht dazu eignen, die Angemessenheit von Mindestlöhnen zu bewerten.

Änderung 6

Artikel 5 Absatz 3

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Mitgliedstaaten legen bei ihrer Bewertung der Angemessenheit der gesetzlichen Mindestlöhne im Verhältnis zum allgemeinen Niveau der Bruttolöhne Richtwerte zugrunde, wie sie auf internationaler Ebene üblich sind.	Die Mitgliedstaaten sind weiterhin dafür zuständig, die Höhe der gesetzlichen Mindestlöhne festzulegen. Die Mitgliedstaaten stellen in jedem Fall sicher, dass die gesetzlichen Mindestlöhne adäquat sind und ein jährlich überprüfter Konvergenzprozess zur schnellstmöglichen Erreichung einer Untergrenze von mindestens 60 % des nationalen Vollzeit-Bruttomedianlohns und 50 % des nationalen Vollzeit-Bruttodurchschnittslohns eingeleitet wird.

Begründung

Im Einklang mit Änderung 1 zu Erwägungsgrund 21.

Änderung 7

Artikel 6 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Mitgliedstaaten können für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unterschiedliche Sätze des gesetzlichen Mindestlohns zulassen. Die Mitgliedstaaten beschränken diese Variationen auf ein Minimum und stellen sicher, dass sie in jedem Fall diskriminierungsfrei, verhältnismäßig, gegebenenfalls zeitlich begrenzt sowie objektiv und angemessen durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt sind.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass keine Kategorien von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern von ihrem gesetzlichen Mindestlohnschutz ausgeschlossen werden.

Begründung

Es sollten keine Anreize für Sätze unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gesetzt werden.

Änderung 8

Artikel 6 Absatz 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Mitgliedstaaten können per Gesetz Abzüge zulassen, durch die das den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gezahlte Entgelt auf ein Niveau unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns gesenkt wird. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Abzüge von den gesetzlichen Mindestlöhnen notwendig, objektiv gerechtfertigt und verhältnismäßig sind.	Die Mitgliedstaaten können per Gesetz Abzüge durch die Gewährung von Sozial- oder Sachleistungen zulassen, durch die das den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gezahlte Entgelt auf ein Niveau unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns gesenkt wird. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Abzüge von den gesetzlichen Mindestlöhnen notwendig, objektiv gerechtfertigt und verhältnismäßig sind. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Trinkgelder, Überstunden und andere zusätzliche Zahlungen bei der Berechnung der gesetzlichen Mindestlöhne nicht berücksichtigt, sondern zusätzlich gezahlt werden.

Begründung

Erübrigt sich.

Änderung 9

Artikel 9

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Öffentliches Auftragswesen</p> <p>Im Einklang mit den Richtlinien 2014/24/EU, 2014/25/EU und 2014/23/EU ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Wirtschaftsteilnehmer bei der Ausführung von öffentlichen Aufträgen oder Konzessionsverträgen die für die jeweilige Branche und die jeweilige Region tarifvertraglich festgelegten Löhne bzw. gegebenenfalls die gesetzlichen Mindestlöhne einhalten.</p>	<p>Öffentliches Auftragswesen</p> <p>Im Einklang mit den Richtlinien 2014/24/EU, 2014/25/EU und 2014/23/EU ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Wirtschaftsteilnehmer bei der Ausführung von öffentlichen Aufträgen oder Konzessionsverträgen die für die jeweilige Branche und die jeweilige Region tarifvertraglich festgelegten Entgelte sowie die sonstigen Arbeitsbedingungen bzw. gegebenenfalls die gesetzlichen Mindestlöhne sowie das Recht auf Kollektivverhandlungen einhalten. Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass die Wirtschaftsteilnehmer als Voraussetzung für die Vergabe öffentlicher Aufträge verpflichtet sind, die gesetzlich und/oder tarifvertraglich festgelegten Löhne und sonstigen Arbeitsbedingungen einzuhalten, das Recht auf Kollektivverhandlungen zu achten sowie Gewerkschaften anzuerkennen und mit ihnen zu verhandeln.</p>

Begründung

Erübrigt sich.

II. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

1. begrüßt, dass die Europäische Kommission in Bezug auf den Mindestlohn einen Paradigmenwechsel eingeführt hat, demzufolge angemessene Mindestlöhne ein Grundrecht und eine Grundvoraussetzung für eine dem europäischen Binnenmarkt zugrunde liegende soziale, faire und nachhaltige Marktwirtschaft sind. Die wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Kosten von Lohndumping und des Lohngefälles innerhalb der Europäischen Union (EU) übersteigen bei weitem mögliche kurzfristige Unternehmensgewinne;
2. begrüßt, dass der Kommissionsvorschlag europäische Rahmenbedingungen für die Stärkung der Tarifbindung und für faire und angemessene Mindestlöhne ermöglicht, die insbesondere der Bekämpfung der Erwerbsarmut trotz Arbeit dienen. Der AdR hebt den Anspruch des Kommissionsvorschlages hervor, einen Rahmen für angemessenere Mindestlöhne und für einen besseren Zugang von Arbeitnehmern zu gesicherten Mindestlöhnen zu schaffen, der sowohl die Besonderheiten der nationalen Systeme, die Tarifautonomie und die Vertragsfreiheit der Sozialpartner respektiert. Entsprechend den früheren Forderungen des AdR stellt der Kommissionsvorschlag keine Pauschallösung dar und beruht auf der vom AdR geteilten Prämisse, „dass gut funktionierende Tarifverhandlungen und umfassende Tarifverträge das wichtigste Mittel sind, um gerechte Löhne und die sonstigen Arbeitsbedingungen festzulegen, da Arbeitnehmer und Arbeitgeber ihre Branche und ihre Region am besten kennen“⁽¹⁾;
3. stellt fest, dass bis zur Frist vom 21.1.2021 drei nationale Parlamente von zwanzig, die sich mit der Kommissionsvorlage befasst hatten, begründete Stellungnahmen im Rahmen des Subsidiaritätskontrollmechanismus eingereicht hatten;
4. sieht im Vorschlag der Kommission eine Umsetzung der europäischen Ziele der Stärkung des sozialen und territorialen Zusammenhaltes und der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen (Artikel 3 EUV) und eine Kontinuität zur europäischen Säule sozialer Rechte (Grundsatz 6)⁽²⁾ sowie der Charta der Grundrechte (Artikel 31), der Europäischen Sozialcharta (Artikel 4) und IAO-Übereinkommen Nr. 131. Dies ist von besonderer Bedeutung für die Gebiete, in denen Unterschiede bei den Mindestlöhnen in der EU zu unausgewogenen Migrationsströmen innerhalb der EU führen, mit destabilisierender Wirkung auf die lokale Bevölkerung und möglichen negativen Folgen für die demografische Situation in der Herkunftsregion;
5. hebt hervor, dass die Notwendigkeit einer „Aufwärtskonvergenz“ der Mindestlöhne auch vor dem Hintergrund der Feststellung akut ist, dass Niedriglöhne ein Merkmal der Beschäftigung in der EU bleiben. Schätzungen zufolge ist etwa jeder sechste Arbeitnehmer ein Niedriglohnempfänger. In den letzten Jahren hat sich die Schere zwischen niedrigen Löhnen und anderen Löhnen in vielen Mitgliedstaaten weiter geöffnet. Die Lohnungleichheit ist also gewachsen. Der Anteil der von Armut bedrohten Arbeitnehmer ist von 8,3 % im Jahr 2010 auf 9,3 % im Jahr 2018 gestiegen. Darüber hinaus hat sich der Ausbruch von COVID-19 negativ auf die Löhne der Arbeitnehmer ausgewirkt, insbesondere auf diejenigen mit den niedrigsten Einkommen, wie z. B. Reinigungskräfte, Beschäftigte im Einzelhandel, Gesundheitspersonal und Pflegekräfte in der Langzeitpflege und in Pflegeheimen. Diese Sektoren fallen ganz oder teilweise in die Zuständigkeit der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften. Eine 2020 von Eurofound durchgeführte Online-Umfrage ergab, dass fast 40 % der Befragten aus der EU angaben, dass ihre finanzielle Situation schlechter als vor der Pandemie ist, und fast die Hälfte gab an, dass ihre Haushalte nicht über die Runden kommen (47 % im April 2020). 48 % der Beschäftigten in der Europäischen Union sind Frauen, ihr Anteil an den Mindestlohnempfängern liegt jedoch bei 59 %. Dies trägt zum geschlechtsspezifischen Lohn- und Rentengefälle und zur Erwerbstätigenarmut von Frauen bei⁽³⁾. Eine Aufwärtskonvergenz würde somit dazu beitragen, die Armut trotz Erwerbstätigkeit sowie das geschlechtsspezifische Lohn- und Rentengefälle zu verringern;
6. ist der Auffassung, dass die von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage von Artikel 153 AEUV gemäß dem Subsidiaritätsprinzip und in Anwendung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (C-268/06 Impact, 2008) keinen direkten Eingriff bei der Festlegung der Vergütung innerhalb der EU zulässt. Der Kommissionsvorschlag kann nur einen mit Zielsetzungen versehenen Prozess in voller Anerkennung bestehender nationaler Mindestlohngesetzgebung und der Rolle der Sozialpartner darstellen;

⁽¹⁾ Siehe Ziffer 31 der AdR-Stellungnahme „Ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang“ (Berichterstatlerin Anne Karjalainen) (ABl. C 440 vom 18.12.2020, S. 42).

⁽²⁾ 6. Löhne und Gehälter: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben das Recht auf eine gerechte Entlohnung, die ihnen einen angemessenen Lebensstandard ermöglicht. Weiterhin ist darin vorgesehen, dass angemessene Mindestlöhne gewährleistet werden, die vor dem Hintergrund der nationalen wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen den Bedürfnissen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihrer Familien gerecht werden; dabei werden der Zugang zu Beschäftigung und die Motivation, sich Arbeit zu suchen, gewahrt. Armut trotz Erwerbstätigkeit ist zu verhindern.
Alle Löhne und Gehälter werden gemäß den nationalen Verfahren und unter Wahrung der Tarifautonomie auf transparente und verlässliche Weise festgelegt.

⁽³⁾ Eurofound (2017), Erwerbstätigenarmut in der EU, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

7. weist die Kommission darauf hin, dass für die Bekämpfung der Erwerbsarmut ein vielschichtiger Ansatz erforderlich ist. Die Analyse der Kommission selbst zeigt, dass die Bekämpfung der Erwerbsarmut eine komplexe Herausforderung darstellt, bei der auch andere Faktoren wie das Steuersystem, die Bildungsmaßnahmen, die Höhe der Sozialleistungen und die Beschäftigungspolitik sowie die Verfolgung des positiven Rechts eine entscheidende Rolle spielen. Diese Bereiche fallen hauptsächlich in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, weshalb der Erfolg eines europäischen Prozesses für angemessene Mindestlöhne in hohem Maße von der Bereitschaft der Mitgliedstaaten abhängt, die betreffenden Parameter selbst anzupassen;
8. weist darauf hin, dass gemäß Artikel 154 AEUV die Kommission im Vorfeld der Vorlage ihres Entwurfes eine zweistufige Konsultation der Sozialpartner zu möglichen EU-Maßnahmen im Bereich Mindestlöhne durchgeführt hat. In der ersten Phase zwischen dem 14. Januar und dem 25. Februar 2020 konsultierte die Kommission die Sozialpartner zur Notwendigkeit einer Initiative zu Mindestlöhnen und zu ihrer möglichen Ausrichtung. In der zweiten Phase zwischen dem 3. Juni und dem 4. September 2020, konsultierte die Kommission die Sozialpartner zum Inhalt und zum Rechtsinstrument des geplanten Vorschlags. Der Richtlinienvorschlag trägt den Beiträgen der Parteien, insbesondere bei der Frage der Tarifautonomie der Sozialpartner, Rechnung. Es ist daher besonders wichtig, dass die Kommission den künftigen Kapazitätsaufbau sowie die Autonomie der Sozialpartner auf europäischer und nationaler Ebene unterstützt, da die Rechtsvorschriften keine starken Sozialpartner gewährleisten. Die Ansichten der Öffentlichkeit wurden auch durch die Antworten auf das Standard-Eurobarometer 92 (Herbst 2019) eingeholt, das Fragen zu den Prioritäten der Europäischen Union — einschließlich des Mindestlohns — enthielt;
9. ist der Auffassung, dass ein angemessener Mindestlohn nicht nur zur Beseitigung extremer Armut beiträgt; vielmehr soll er eine Grundsicherung und eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ermöglichen. Er ist kontextspezifisch und geht über Armutslöhne hinaus, um sicherzustellen, dass die Menschen ihre Grundbedürfnisse befriedigen können;
10. weist daraufhin, dass auf der Grundlage von Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe b AEUV und in voller Beachtung von Artikel 153 Absatz 5 bereits eine Anzahl von Richtlinien erlassen wurde, die Bestimmungen zum Entgelt enthalten ⁽⁴⁾;
11. betont, dass in den Fällen, in denen branchenspezifische Mindestlöhne festgelegt sind, der Grundsatz des gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit geachtet werden muss;
12. unterstützt ausdrücklich, dass der Richtlinienentwurf keine soziale Mindestharmonisierung vorschreibt. Der Vorschlag der Kommission ist so aufzufassen, dass er ein Regressionsverbot für in den Mitgliedstaaten bestehende höhere als das von der vorgeschlagenen Richtlinie garantierte Schutzniveaus (Artikel 16) enthält;
13. erkennt an, dass die Kommission in ihrem Richtlinienvorschlag die Mitgliedstaaten, deren Mindestlöhne in Tarifverträgen festgelegt sind, von Kapitel II der Richtlinie über gesetzliche Mindestlöhne ausnimmt;
14. sieht den europäischen Mehrwert der Kommissionsvorlage darin, dass sie eine Grundlage schafft, um im Dialog mit den Mitgliedstaaten eine Aufwärtskonvergenz der Mindestlöhne in Gang zu setzen;
15. hebt die starke regionale Dimension der Frage von angemessenen Mindestlöhnen hervor, auch wenn diese in der Kommissionsvorlage nur unzureichend zur Geltung kommt. Die regionale Dimension ergibt sich aus der Existenz regionaler Tarifverträge, aus der starken Wechselwirkung zwischen Mindestgehalt und sozialem und territorialem Zusammenhalt und der Tatsache, dass Gebietskörperschaften auch als Arbeitgeber letztlich für die Lohnbildung je nach den lokalen und regionalen Gegebenheiten verantwortlich sind;

⁽⁴⁾ Siehe u. a. (1) Richtlinie 2006/54 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 23), (2) Richtlinie 2008/94 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (ABl. L 283 vom 28.10.2008, S. 36) und (3) Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 79).

16. verweist auf die vom AdR in Auftrag gegebene Studie zum Thema „Gerechte Mindestlöhne — die lokale und regionale Perspektive“⁽⁵⁾ und betont insbesondere die Schlussfolgerung, dass eine generelle Einführung regionaler Mindestlöhne aus verschiedenen Gründen nicht unterstützt werden kann, unter anderem aufgrund der institutionellen Rahmenbedingungen, Zuständigkeiten und Traditionen, aufgrund derer Mindestlöhne in erster Linie auf nationaler Ebene festgelegt werden. Gleichzeitig bestehen aber verschiedene Optionen für eine Mitwirkung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften an der Durchsetzung, Förderung und Überwachung von Mindestlöhnen;
17. weist auf die erheblichen Unterschiede bei der Zahl der vom Mindestlohn abhängigen Menschen in städtischen und ländlichen Gebieten hin und unterstreicht, dass nach innovativen Ansätze gesucht werden muss, um die Forderung nach Konvergenz hin zu angemesseneren Mindestlöhnen erfüllen zu können, weswegen die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Bereitstellung der hierfür erforderlichen Mittel in ihren Haushalten, die durch die COVID-19-Pandemie schwer gelitten haben, unterstützt werden müssen;
18. ist der Auffassung, dass die in Artikel 4 Absatz 2 beschriebene Erstellung von nationalen Aktionsplänen zur Förderung von Tarifverhandlungen in Mitgliedstaaten durch Benennung möglicher Elemente eines solchen Aktionsplans hätte konkretisiert werden können;
19. stellt grundsätzlich die Frage, ob der der Richtlinie zugrunde liegende Begriff des Arbeitnehmers auf EU-Ebene zu reformieren ist. Die Bezugnahme auf eine Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 1986 (Rechtssache Lawrie Blum) trägt allerdings nicht der Entstehung neuer Arbeitsformen, insbesondere prekärer Formen im Rahmen der Plattformwirtschaft, Rechnung;
20. erinnert in Zusammenhang mit der Auftragsvergabe an das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-115/14 (vom 17. November 2015), dem zufolge das EU-Recht es nicht unmöglich macht, einen Bieter von einem Auftragsvergabeverfahren auszuschließen, der sich weigert, seinen betroffenen Beschäftigten den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen;⁽⁶⁾
21. unterstreicht, dass im Richtlinienentwurf nicht explizit die Tatsache erwähnt wird, dass das Monitoring zur Umsetzung der Richtlinie mit dem Prozess des Europäischen Semesters verbunden werden könnte, etwa durch eine Anpassung des sozialen Scoreboards; sieht eine solche Option kritisch, solange der Semesterprozess allgemein nicht einer tiefgreifenden Reform hin zu mehr Transparenz, demokratischer Gestaltung (Mitspracherechte für das Europäische Parlament) und partnerschaftlicher Einbindung der Gebietskörperschaften und Sozialpartner unterzogen wird;
22. ist der Auffassung, dass der Konvergenzprozess zu faireren Mindestlöhnen mit einem Kommissionsvorschlag für Maßnahmen zur Lohntransparenz einhergehen sollte, der u. a. auch ein wichtiges Mittel wäre, um die geschlechtsspezifische Lohnlücke zu schließen und Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, des Glaubens, des Alters, einer Behinderung oder der sexuellen Ausrichtung zu verhindern⁽⁷⁾.

Brüssel, den 19. März 2021

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen
Apostolos TZITZIKOSTAS

⁽⁵⁾ <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/6f084eaa-879e-11eb-ac4c-01aa75ed71a1/language-en>

⁽⁶⁾ Als mit dem EU-Recht übereinstimmend gelten nach diesem Urteil jene Rechtsvorschriften einer regionalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats, die den Bieter und ihren Nachunternehmern vorschreiben, sich zur Zahlung eines Mindestentgelts an die Beschäftigten zu verpflichten, die die Leistungen ausführen.

⁽⁷⁾ Siehe Ziffer 32 der AdR-Stellungnahme „Ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang“ (Berichterstatlerin Anne Karjalainen) (ABl. C 440 vom 18.12.2020, S. 42).

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE